



- Kreisstraße K 1141            Kreisstraße K 1106 - Dorst - Zobbenitz - Lössewitz -  
Landesstraße L 25  
Die Kreisstraße K 1141 schließt die Ortsteile östlich von Calvörde an den Flecken Calvörde an. Sie zweigt südwestlich von Dorst von der Kreisstraße K 1106 ab, verläuft über Dorst, danach die Kreisstraße K 1106 querend über Zobbenitz, Lössewitz, dort nach Südwesten abknickend bis zur Landesstraße L 25.
- Kreisstraße K 1144            Kreisstraße K 1146 - Klein Bartensleben - Groß Bartensleben -  
Landesstraße L 41  
Die Kreisstraße K 1144 bindet die Ortsteile Klein Bartensleben und Groß Bartensleben an das klassifizierte Straßennetz an. Sie zweigt östlich von Bartensleben von der Kreisstraße K 1146 ab und verläuft über die Ortsteile bis zur Landesstraße L 41 südlich von Beendorf.
- Kreisstraße K 1145            Landesstraße L 40 - Marienborn  
Die Kreisstraße K 1145 befindet sich im Südwesten der Verbandsgemeinde. Sie bindet Marienborn (Gemeinde Sommersdorf) an die Landesstraße L 40 und somit auch an die Bundesautobahn A 2 an.
- Kreisstraße K 1146            Ivenrode - Bregenstedt - Ostingersleben - Wefensleben mit  
Abzweig nach Alleringersleben (Kreisstraße K 1146a)  
Die Kreisstraße K 1146 beginnt an der Landesstraße L 42 in Ivenrode, quert Bregenstedt nach Südwesten, danach auf einen Kreisverkehr die Kreisstraße K 1148 querend und weiter verlaufend in Richtung Ostingersleben. Nördlich von Ostingersleben quert die Kreisstraße K 1146 die Bundesstraße B 1 und führt dann nach Ostingersleben. Hier zweigt die Kreisstraße K 1146a als Verbindung Ostingersleben - Alleringersleben ab. Südlich von Ostingersleben unterquert die Kreisstraße K 1146 die Bundesautobahn A 2 und verläuft im Allertal nach Belsdorf (Ortsteil von Wefensleben) zur Landesstraße L 40.
- Kreisstraße K 1147            Altenhausen - Bregenstedt  
Die Kreisstraße K 1147 stellt die Verbindung zwischen der Landesstraße L 25 in Altenhausen und der Kreisstraße K 1146 in Bregenstedt her.
- Kreisstraße K 1148            Emden - Erxleben - Hörsingen - Behnsdorf  
Die Kreisstraße K 1148 beginnt in Emden und führt nach Erxleben zur Landesstraße L 25, danach nach Nordwesten die Kreisstraße K 1146 auf einem Kreisverkehr querend zur Ortschaft Hörsingen (Stadt Oebisfelde – Weferlingen). Von dort aus führt sie wieder in das Gebiet der Verbandsgemeinde nach Behnsdorf.
- Kreisstraße K 1149            Bundesstraße B 245 - Emden - Landesstraße L 42  
Die Kreisstraße K 1149 bindet Emden an die Bundesstraße B 245 an und verläuft dann von Emden nach Norden zur Landesstraße L 42 westlich von Bodendorf. Sie ist im Abschnitt B 245 – Emden bedarfsgerecht ausgebaut, weist jedoch im weiteren Verlauf erhebliche Defizite auf.
- Kreisstraße K 1153            im Abschnitt Bundesstraße B 1 - Groppendorf - Hakenstedt  
Die Kreisstraße K 1153 bindet den Ortsteil Groppendorf an die Bundesstraße B 1 und an die Bundesstraße B 245 in Hakenstedt an.
- Kreisstraße K 1651            Calvörde - Velsdorf - Mannhausen - Piplockenburg  
Die Kreisstraße K 1651 bindet die Ortsteile Velsdorf und Mannhausen und den Wohnplatz Piplockenburg an Calvörde an. Sie ist bedarfsgerecht ausgebaut.

- Kreisstraße K 1652            Süplingen - Landesstraße L 24  
Die Kreisstraße K 1652 berührt das Plangebiet nur im Osten südlich von Bülstringen. Sie verläuft von Süplingen (Stadt Haldensleben) zum Kreisverkehr an der Landesstraße L 24. Die Kreisstraße K 1652 verfügt über einen Radweg. Sie ist bedarfsgerecht ausgebaut.
- Kreisstraße K 1654            Eimersleben - Vorwerk Eimersleben  
Die Kreisstraße K 1654 verläuft von Eimersleben nach Süden, unterquert die Bundesautobahn A 2 und schließt das Vorwerk Eimersleben an das klassifizierte Straßennetz an.
- Kreisstraße K 1656            Marienborn - Morsleben  
Die Kreisstraße K 1656 verläuft von der Kreisstraße K 1373 südlich von Marienborn nach Morsleben und überquert die Bundesautobahn A 2.
- Kreisstraße K 1657            Ivenrode - Landesstraße L 25 (Ziegelei)  
Die Kreisstraße K 1657 verläuft von Ivenrode in Richtung Altenhausen. An der ehemaligen Ziegelei mündet sie in die Landesstraße L 25 ein.
- Kreisstraße K 1658            Flechtingen - Hilgesdorf - Ivenrode  
Die Kreisstraße K 1658 bindet den Ortsteil Hilgesdorf an das klassifizierte Straßennetz an.
- Kreisstraße K 1659            Südostumfahrung Flechtingen  
Die Kreisstraße K 1659 bildet die südöstliche Ortsumfahrung für Flechtingen. Sie dient der Ableitung des Schwerlastverkehrs der Natursteinwerke um den Luftkurort Flechtingen.

Durch die vorhandenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ein bedarfsgerechter Anschluss der Ortschaften an das Straßennetz gesichert. Die straßenbegleitenden Radwege bedürfen der Ergänzung.

Folgende nicht klassifizierte überörtliche Verbindungsstraßen bestehen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen:

- Straßenverbindung Zobbenitz - Klüden
- Straßenverbindung Lössewitz - Landesstraße L25 nördlich der Kreisstraße K 1141
- südliche Anbindung von Grauingen an die Kreisstraße K 1136
- Anbindung des Naturschutzzentrums Drömling an Piplockenburg
- Anbindung Uhrsleben an die Bundesstraße B 245

Das überörtliche Hauptverkehrsnetz gewährleistet eine ausreichende Erschließung aller Ortsteile. Die Straßen sind überwiegend in gutem Zustand. Einige Straßen bedürfen der Sanierung bzw. Instandsetzung, die im Wesentlichen innerhalb des derzeitigen Straßenraumes erfolgen kann. Wesentliche Grundzüge der Bodennutzung berührende Änderungen der Straßenführung sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 4.1.2. Innerörtliche Hauptverkehrszüge

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB stellt der Flächennutzungsplan neben den Straßen für den überörtlichen Verkehr nur die innerörtlichen Hauptverkehrszüge dar.

Das Hauptverkehrsstraßennetz innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen wird durch die klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gebildet. Die gemeindlichen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen ergänzen das im Flächennutzungsplan dargestellte Hauptnetz. Dies ist im Verbandsgemeindegebiet nur der Straßenzug:

- Calvörde  
Erschließungsstraße des Gewerbegebietes Das neue Land.

Die weitere Erschließung erfolgt über Nebennetzstraßen und Anliegerstraßen, die im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden.

#### **4.1.3. Schienenverkehr**

Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist über die Hauptnetzstrecke Magdeburg - Oebisfelde an das Schienennetz angeschlossen. Die Haltepunkte im Plangebiet sind Flechtingen Bahnhof und Wegenstedt. An das Schienennetz angeschlossen sind weiterhin das Gewerbegebiet Bülstringen mit einer Anschlussstrecke und das Natursteinwerk Flechtingen ebenfalls mit einem Anschlussgleis. Weiterhin wird das Plangebiet von Ost nach West durch die Bahnstrecke Haldensleben - Weferlingen gequert. Diese wird wie die Anschlussgleise ausschließlich für den Güterverkehr genutzt.

##### Personenverkehr

Von Flechtingen Bahnhof und Wegenstedt aus verkehren Regionalbahnen am Tag zweistündlich in Richtung Magdeburg und Oebisfelde. Die Reisezeit nach Haldensleben beträgt von Flechtingen ca. 9 Minuten und nach Magdeburg 44 Minuten. Ziel der Verbandsgemeinde Flechtingen ist die Erhaltung oder Verbesserung der Verbindungsqualität.

##### Güterverkehr

Die Bahnstrecke Magdeburg - Oebisfelde schließt über Anschlussgleise das Gewerbegebiet Bülstringen und die Natursteinwerke Flechtingen an das Schienennetz an. Der schienenseitige Natursteinabtransport vermindert den Umfang des Lkw-Verkehrs zum Betrieb erheblich. Die Güterverkehrsstrecke Haldensleben - Weferlingen hat für die Verbandsgemeinde derzeit keine erhebliche Bedeutung zum Transport von Gütern.

Wesentliche Neuplanungen von Schienenverbindungen sind nicht vorgesehen.

#### **4.1.4. Bundeswasserstraßen**

Das Plangebiet wird vom Mittellandkanal, der bedeutendsten Binnenwasserstraße Norddeutschlands in Ost - West - Richtung in Deutschland gequert. Der Mittellandkanal hat seit der Grenzöffnung einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Der Umschlag von Gütern in Bülstringen wuchs von 1,3 Mio. Tonnen jährlich im Jahr 1996 auf 2,9 Mio. Tonnen im Jahr 2010. Der Mittellandkanal mit Einschluss des Sportboothafens Calvörde ist laut Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) § 1 eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes. Gemäß § 1 Abs. 4 WaStrG gehören zur Bundeswasserstraße Mittellandkanal auch die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und die ihrer Unterhaltung dienenden Ufergrundstücke. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wahrgenommen wird. Zuständig für den Abschnitt Calvörde ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen. Die Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erstrecken sich nicht nur auf das Gewässerbett der Bundeswasserstraße samt ihrer Ufer und Betriebswege, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Dazu gehören am Mittellandkanal die Liegeplätze, die Böschungen, die Schifffahrtszeichen und die Unterhaltung der Vermessungspunkte, einschließlich des Freischneidens von Bewuchs. Desweiteren umfassen die Aufgaben des Bundes insbesondere auch den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen sowie die Wahrnehmung der übrigen hoheitlichen Aufgaben.

Der Ausbau des Mittellandkanals erfolgt derzeit für das Großmotorgüterschiff (GMS) mit einer Länge von 110 Metern, einer Breite von 11,45 Metern, einem Tiefgang von 2,8 Metern und einer Tragfähigkeit von 2.100 Tonnen und für Schubverbände mit einer Länge von 185 Metern, einer Breite von 11,45 Metern, einen Tiefgang von 2,8 Metern und einer Tragfähigkeit von 3.500 Tonnen. Der Mittellandkanal entspricht nach dem Ausbau der Wasserstraßenklasse Vb. Im Gebiet der Verbandsgemeinde ist dieser Ausbau abgeschlossen.

Umschlagstellen befinden sich am Mittellandkanal in:

- Bülstringen (BARO Lagerhaus GmbH) und Knauf Perlitwerk,
- Calvörde (Getreidewirtschaft).

Öffentliche Liegestellen befinden sich am Mittellandkanal:

- Liegestelle Bülstringen nördlich der Ortslage auf der Nord-Ostseite und zwischen der Ortslage und der BARO Lagerhaus GmbH auf der Süd-Westseite,
- Liegestelle Calvörde nördlich der Ortslage auf der Süd-Westseite des Mittellandkanals,
- Sportboothafen Calvörde südlich von Calvörde.

In Höhe Calvörde und südöstlich von Bülstringen befinden sich Wendestellen am Mittellandkanal.

#### **4.1.5. Radverkehr, Hauptwanderwege**

##### überregionale Radwege - Klasse 2 nach Landesradverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt

Die Verbandsgemeinde wird durch den Aller- Radweg und den Radweg Aller- Elbe gequert. Bei beiden Radwegen handelt es sich um Radwege der Klasse 2 nach Landesradverkehrswegeplan.

##### Aller - Radweg

Der Aller - Radweg, ausgehend von der Allerquelle bei Eggenstedt erreicht das Plangebiet südlich von Morsleben über die Kreisstraße K 1656 im Abschnitt Marienborn – Morsleben. Er quert die Bundesautobahn und verläuft durch die alte Dorflage Morsleben auf die Landesstraße L 41 über einen parallelen Feldweg westlich der Landesstraße L 41 nach Beendorf, quert dort die Ortslage nach Norden und verlässt über die Landesstraße L 20 das Plangebiet in Richtung Schwanefeld.

##### Radweg Aller - Elbe

Der Radweg Aller - Elbe zweigt in Seggerde vom Allerradweg ab. Er erreicht das Plangebiet über die Kreisstraße K 1135a Klinze - Belsdorf und verläuft durch Belsdorf nach Osten, quert den Flechtinger Höhenzug zur Spetzaue und verläuft dann nach Süden zum Luftkurort Flechtingen. In Flechtingen besteht ein touristisches Zentrum im Haus der Jugend und Vereine mit Fahrradboxen zum Abstellen der Fahrräder. Von Flechtingen aus führt der Radweg zur Kreisstraße K 1656 und über diese über Hilgesdorf nach Ivenrode, weiter über die Kreisstraße K 1657 bis zur Ziegelei, dort auf die Eichenallee nach Altenhausen, quert die Ortslage Altenhausen und verläuft über Feldwege nach Emden, von dort aus weiter über Feldwege parallel zur Beber nach Bebertal.

Beide wichtigen Landesradverkehrswege wurden in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

##### Radwege von regionaler Bedeutung - Klasse 3 nach Landesradverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt

##### Radweg "Am Grünen Band"

Neben den vorgenannten Radwegen wurde im Jahr 2011 der Radwanderweg "Am grünen Band" in den Landesradverkehrswegeplan des Landes Sachsen-Anhalt als Radweg der Klasse 3 aufgenommen. Der Radweg "Am grünen Band" ist Bestandteil des Rundkurses "Deutsche Einheit". Die Wegeführung des Radweges ist im Plangebiet teilweise identisch mit dem Aller-Radweg. Abweichend vom Aller - Radweg erreicht der Radweg den Süden der Verbandsgemeinde von der

Grenzübergangsstelle Marienborn aus über einen Feldweg westlich der Kreisstraße K 1656. Er führt dann zum Info-Haus am Endlager Morsleben, teilweise über die Bundesstraße 1. Ab Erreichen der Landesstraße L 41 verläuft er auf der Route des Aller-Radweges nach Beendorf und weiter nach Schwanefeld, jedoch mit einem Abstecher zur Grenze an der Landesstraße L 20 zwischen Beendorf und Bad Helmstedt.

#### Drömlings – Rund - Tour, Calvörder – Sieben – Brücken - Tour

Noch nicht in den Landesradverkehrswegeplan aufgenommen sind die Planungen der Naturparkverwaltung Drömling für eine Drömlings – Rund - Tour auf einer Strecke von insgesamt ca. 130 Kilometern. Die Route berührt das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen im Norden. Von Calvörde aus verläuft die Strecke über Velsdorf und Mannhausen nach Piplockenburg und weiter in Richtung Oebisfelde. Entlang der Ohre erreicht sie wieder das Gemeindegebiet von Calvörde und verläuft nach Calvörde. Die Route soll auch verkürzt befahrbar sein. Ein Teilstück mit zusätzlichen Abstechern bildet die Calvörder – Sieben – Brücken - Tour. Sie verläuft über die Drömlings-Rund-Tour bis Piplockenburg dann weiter nach Kämkerhorst und entlang der Ohre zurück nach Calvörde. Dabei sind zwei Erweiterungen über die historischen Moordammkulturen nach Elsebeck und zum Grieps vorgesehen.

Die derzeit geplanten Routen wurden im Flächennutzungsplan vermerkt.

Weiterhin plant die Gemeinde Erleben gemeinsam mit der Gemeinde Hohe Börde die Schaffung eines Radweges auf der ehemaligen Bahnstrecke Haldensleben - Eilsleben. Die Flächen der ehemaligen Gleisanlagen wurden bereits erworben und sollen als touristische Radwegeverbindung ausgebaut werden. Diese Planungsabsicht wurde ergänzend im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### 4.1.6. Öffentlicher Personenverkehr (Bus)

Der öffentliche Personennahverkehr muss so entwickelt werden, dass er eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt und der Region bedarfsgerecht mit den zentralen Orten, insbesondere den Städten Haldensleben und Helmstedt und dem Oberzentrum Magdeburg verbindet. Mit dem Verkehrsverbund MAREGO wurden gute Voraussetzungen für einen regional abgestimmten, funktionsfähigen Nahverkehr geschaffen. Knotenpunkte des Nahverkehrs sind neben Haldensleben auch Bülstringen, Calvörde, Erleben und Flechtingen.

Als erhebliches Defizit ist die mangelhafte Verbindung nach Helmstedt anzuführen, da Helmstedt für den Südwesten der Verbandsgemeinde eine erhebliche Bedeutung als Versorgungsstandort hat. Weiter sind die grundzentralen Standorte Flechtingen und Calvörde vom Süden des Verbandsgemeindegebietes nur unzureichend erreichbar.

Folgende Buslinien verkehren im Gebiet der Verbandsgemeinde:

- 616 Haldensleben - Bebertal - Erleben - Hakenstedt - Groppendorf nach Eilsleben
- 617 Haldensleben - Bebertal - Emden - Erleben - (Uhrsleben) - Eimersleben - Ostingersleben - Alleringersleben - Morsleben - Beendorf - (Groß und Klein Bartensleben) nach Schwanefeld
- 618 Haldensleben - Bodendorf - Altenhausen - Bregenstedt - Ivenrode - Bischofswald nach Weferlingen
- 619 Haldensleben - Bülstringen - Lemsell - Hasselburg - Flechtingen - (Flechtingen Bahnhof) - Behnsdorf - Belsdorf nach Weferlingen
- 620 Haldensleben - Bülstringen - Ellersell / Wiegglitz - Calvörde - (Berenbrock - Lössewitz - Elsebeck) oder (Velsdorf - Mannhausen - Piplockenburg)
- 621 Haldensleben - Dorst - Klüden - Zobbenitz - Lössewitz - Berenbrock - Elsebeck
- 632 Haldensleben - Bülstringen - Lemsell - Hasselburg - Flechtingen - Flechtingen Bahnhof - Böddensell - Grauingen - Wegenstedt nach Oebisfelde

- 633 Beendorf nach Weferlingen
- 634 Erxleben - Bregenstedt oder Emden - Altenhausen - Ivenrode - Flechtingen oder über Weferlingen nach Beendorf
- 639 Uhrsleben - Erxleben - Eimersleben - Ostingersleben - Alleringersleben - Morsleben - (Groß Bartensleben und Klein Bartensleben) - Beendorf nach Weferlingen
- 640 Weferlingen - Lockstedt mit Abzweig nach Wegenstedt - Mannhausen
- 642 Weferlingen - Behnsdorf - Flechtingen - Flechtingen Bahnhof - Calvörde
- 643 Flechtingen - Flechtingen Bahnhof - Böddensell - Grauingen - Wegenstedt - (Piplockenburg - Mannhausen - Velsdorf) - Calvörde - Ellersell / Wieglitz - Bülstringen - Lemsell - Hasselburg - Flechtingen
- 644 Wegenstedt - Calvörde - Dammmühle - Berenbrock - (Eisebeck) - Lössewitz - Zobbenitz (Klüden) - Dorst
- 645 Erxleben - Eimersleben - Ostingersleben - Bregenstedt - Ivenrode - Altenhausen - Emden - Erxleben - (Uhrsleben - Hakenstedt - Groppendorf)

Die Buslinien ergänzen den schienengebundenen Nahverkehr.

Träger des ÖPNV ist der Landkreis Börde. Dieser hat die Börde Bus Verkehrsgesellschaft mit der Bedienung der Strecken beauftragt.

## **4.2. Versorgung und Entsorgung (Technische Infrastruktur)**

### **4.2.1. Wasserversorgung**

Träger der Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Wasserverband Haldensleben. Dieser hat die Heidewasser GmbH mit der Versorgung beauftragt. Die Wasserlieferbedingungen sind in den ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV in der Fassung vom 11.12.2014) geregelt. Die Verbandsgemeinde wird überwiegend vom Wasserwerk Haldensleben aus beliefert. Velsdorf und Mannhausen erhalten das Trinkwasser vom Wasserwerk Velsdorf. Im Südwesten des Plangebietes wird Trinkwasser der Wasserwerke Völpke zugemischt. Beendorf wird aus dem Wasserwerk Beendorf versorgt.

Das überörtliche Hauptnetz und die Trinkwassergewinnung werden durch die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) betrieben.

In der Verbandsgemeinde befinden sich die Wasserwerke Flechtingen (Stilllegung vorgesehen), Velsdorf und Beendorf sowie die Hochbehälter Altenhausen, Jacobsberg, Beendorf und der Aquaglobus Böddensell (Stilllegung vorgesehen). Die TWM beabsichtigt das Wasserwerk Flechtingen und den Aquaglobus Böddensell Ende 2016 außer Betrieb zu nehmen. Damit werden die Ortsteile Flechtingen, Böddensell, Lemsell, Hasselburg, Grauingen und Wegenstedt dann vollständig mit Trinkwasser aus dem Wasserwerk Haldensleben über den neuen Hochbehälter Jacobsberg versorgt.

Als Flächen für die Wasserversorgung wurden folgende Flächen dargestellt:

- Wasserwerk Beendorf mit Vertikalfilterbrunnen und Hochbehälter
- Wasserwerk Flechtingen mit 4 Vertikalfilterbrunnen (Stilllegung vorgesehen)
- Wasserwerk Velsdorf mit Vertikalfilterbrunnen
- Hochbehälter Altenhausen
- Hochbehälter Jacobsberg
- Aquaglobus Böddensell

Zwischen den Brunnen und den Wasserwerken verlaufen Rohwasserleitungen. Weiterhin verlaufen Haupttrinkwasserleitungen von Haldensleben zum Hochbehälter Altenhausen und weiter nach Beendorf und Völpke sowie von Haldensleben über Bülstringen zum Hochbehälter Jacobsberg und weiter nach Flechtingen, zum Aquaglobus Böddensell bis nach Oebisfelde. Die Hauptversorgungsleitungen wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

Nicht dargestellt werden Entleerungsleitungen, Steuerkabel, Grundwassermessstellen und Wasserleitungen des Wasserwerkes Haldensleben, da diese nicht zu den Hauptversorgungsleitungen zählen, die die Grundzüge der Bodennutzung berühren.

Die TWM weist insbesondere auf Steuerkabel zwischen dem Wasserwerk Flechtingen und den Brunnen sowie vom Hochbehälter Haldensleben III zum Hochbehälter Altenhausen, auf die Stromkabel zwischen den Wasserwerken und den Brunnen und die Entleerungsleitungen der Wasserleitungen und Hochbehälter hin.

Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 ist in Abhängigkeit von der Nennweite ein entsprechender Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse einzuhalten, der von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist, um die Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) für den Betrieb und die Instandhaltung der Rohrleitung einschließlich vorhandener Armaturen jederzeit zu gewährleisten.

Für Rohrleitungen gelten folgende Schutzstreifenbreiten:

Nennweite	Schutzstreifenbreite
DN 100/ 150	4 m (2 m beidseitig der Rohrachse)
DN 200/ 300	6 m (3 m beidseitig der Rohrachse)

Die TWM weist darauf hin, dass die vor 1990 verlegten Trinkwasserhauptleitungen und Rohwasserleitungen einschließlich der Nebenanlagen nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz Bestandsschutz haben. Die im Jahr 2000 errichtete Trinkwasserhauptleitung DN 300 Bülstringen-Flechtingen wurde durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch nach BGB gesichert.

Neben den Anlagen der TWM besteht noch eine Trinkwassergewinnungsanlage für den Wohnplatz Bischofswald westlich von Ivenrode in Bischofswald.

Um die Wasserfassungen bestehen großräumig Trinkwasserschutzgebiete. Hierzu wird auf Punkt 6.2.6. der Begründung verwiesen.

Für die Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser darf das Wasserversorgungsnetz nicht herangezogen werden. Im Versorgungsbereich der Heidewasser GmbH ist die Löschwasserbereitstellung durch Entnahmen aus Löschwasserteichen, Gewässern oder geeigneten Zisternen zu sichern.

#### **4.2.2. Abwasserbeseitigung**

Träger der Abwasserentsorgung sind der Abwasserzweckverband Aller - Ohre mit Sitz in Behnsdorf und der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" (AVH). Für die beiden Verbandsgebiete bestehen Abwasserbeseitigungskonzepte nach § 79 WG LSA. Der Abwasserzweckverband Aller - Ohre entsorgt die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Calvörde (ohne Grauingen und Wegenstedt), Erxleben und Ingersleben sowie die Ortsteile Behnsdorf und Belsdorf der Gemeinde Flechtingen. Die Anschlussbedingungen werden in der Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.10.2013 zuletzt geändert am 01.06.2015 festgelegt.

Zum Bestand des Verbandes gehören die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, d.h. neben den öffentlichen Hauptkanälen im Freigefälle oder im Drucksystem und den zentralen Einrichtungen (Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Klärteiche) auch die Anschlussleitungen von den jeweiligen Hauptkanälen zu den Grundstücken einschließlich Revisionsschacht/-öffnung (Grundstücksanschlüsse), jedoch nicht die Straßeneinläufe mit den jeweiligen Anschlussleitungen zu den Hauptkanälen. Entsprechend dem technischen Konzept des Verbandes ist die schmutzwasserseitige Erschließung, der in seiner Zuständigkeit befindlichen Ortschaften, abgeschlossen. Im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aller-Ohre befinden sich die Kläranlagen Beendorf, Bregenstedt, Calvörde und Dorst. Die nicht verbandseigene Kläranlage

Calvörde wird durch die AWS betrieben Die Kläranlage Beendorf betreibt der Abwasserzweckverbandes Aller-Ohre. Die Kläranlagen wurden im Flächennutzungsplan als Abwasserbehandlungsanlage flächenhaft dargestellt. Die Kläranlagen Bregenstedt und Dorst sind Kleinanlagen, die ausschließlich durch das Signum Abwasserbehandlungsanlage im Flächennutzungsplan dargestellt wurden.

Träger der Abwasserentsorgung für die Gemeinde Bülstringen einschließlich des Ortsteiles Wieg-litz und die Ortsteile Flechtingen, Flechtingen Bahnhof, Böddensell, Lemsell, Hasselburg und Hilgesdorf der Gemeinde Flechtingen sowie für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt der Gemeinde Calvörde ist der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre". Die Anschlussbedingungen sind in der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der AVH betreibt im Plangebiet die Kläranlage Flechtingen Bahnhof sowie eine Teichkläranlage in Böddensell. Die Kläranlage Flechtingen Bahnhof wurde im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Teichkläranlage Böddensell wurde durch das Signum gekennzeichnet.

#### **4.2.3. Abfallbeseitigung**

Träger der Abfallbeseitigung in der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Landkreis Börde, der die KommunalService Landkreis Börde AöR mit der Entsorgung beauftragt hat. Die Abfallentsorgungssatzung vom 26.11.2009 regelt die Bedingungen der Abfallentsorgung. In der Verbandsgemeinde Flechtingen sind keine Deponien des Landkreises Börde in Betrieb.

#### **4.2.4. Elektroenergieversorgung / Freileitungsnetz**

Träger der Elektroenergieversorgung in der Verbandsgemeinde Flechtingen ist die Avacon AG mit Sitz in Helmstedt. Das Plangebiet ist vollständig an das Elektroenergieversorgungsnetz angeschlossen.

Im Flächennutzungsplan werden nur die überörtlichen Versorgungsleitungen dargestellt. Dies sind Leitungen ab einer Netzspannung von 110 kV und die Umspannwerke. Das überörtliche Hauptversorgungsnetz ab einer Netzspannung von 220 kV wird durch die 50 Hertz Transmission GmbH betrieben.

Folgende Hochspannungsleitung der 50Hertz Transmission GmbH quert die Verbandsgemeinde:

- 380 kV Freileitung Nr. 491/492 Helmstedt - Wolmirstedt

Sie verläuft südlich von Ostingersleben und südwestlich von Erxleben in Richtung Gemeinde Hohe Börde.

Die 50 Hertz Transmission GmbH weist auf folgenden Sachverhalt hin: Für die 380 kV Freileitungen ist ein Freileitungsbereich von 50 Metern (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 Metern (beidseitig der Trassenachse) bei 380 kV Freileitungen, in dem grundsätzlich Baubeschränkungen bestehen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 Metern von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

Die 50Hertz Transmission GmbH stimmt einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Freileitungsbereich nicht zu. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z.B. Büro- Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt

von Menschen dienen. Für alle Vorhaben und das Arbeiten im Freileitungsbereich ist eine gesonderte Prüfung der 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Rogätzer Straße 7j, 39326 Wolmirstedt einzuholen.

Das 110 kV Netz wird durch die HSN GmbH ein Gemeinschaftsunternehmen der AVACON AG und der Städtischen Werke Magdeburg betrieben. Folgende 110 kV Freileitungen queren das Plangebiet:

110 kV Freileitung	Harbke - Wolmirstedt (südlich von Hakenstedt) 2015 neu errichtet
110 kV Freileitung	Harbke - Haldensleben - Gardelegen (südlich von Morsleben, nördlich von Eimersleben, westlich von Altenhausen in Richtung Haldensleben, von Haldensleben östlich Bülstringen, östlich Lössewitz, westlich von Zobbenitz nach Norden in Richtung Gardelegen)
110 kV Freileitung	Abzweig Flechtingen / Weferlingen (südlich Altenhausen abzweigend, westlich von Ivenrode, östlich von Hilgesdorf zum Umspannwerk Natursteinwerk Flechtingen, nördlich von Hilgesdorf Abzweig nach Westen südlich von Behnsdorf nach Weferlingen)

Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen sind die Abstände gemäß DIN EN 50341 (VDE 0210) zu beachten. Planungen jeglicher Art und innerhalb eines Streifens von 80,00 m Breite, je zur Hälfte von der Trassenachse der Leitung nach beiden Seiten gemessen, sind mit dem Leitungseigentümer abzustimmen.

Im Plangebiet befinden sich die Umspannwerke Flechtingen (nördlich Natursteinwerk) und Erxleben an der Kreisstraße K 1148, die im Flächennutzungsplan dargestellt wurden.

Weiterhin wird das Gebiet der Verbandsgemeinde gequert von der 110 kV Freileitung Bahnstrom Oebisfelde - Stendal - Rathenow der Deutschen Bahn AG.

Die 380 kV und 110 kV Leitungen wurden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen sind die Abstände gemäß DIN EN50341 zu beachten.

Die Verteilung der Elektroenergie in der Verbandsgemeinde Flechtingen erfolgt auf Mittelspannungsebene und auf Niederspannungsebene durch die Avacon AG.

#### 4.2.5. Gasversorgung

Träger der Gasversorgung in der Verbandsgemeinde Flechtingen ist die Avacon AG mit Sitz in Helmstedt.

Gegenstand der Darstellungen in Flächennutzungsplänen sind ausschließlich die Hauptnetze. Diese werden durch die ONTRAS Gastransport GmbH und die Avacon Hochdrucknetz GmbH betrieben. Das Plangebiet wird gequert durch eine größere Trasse teilweise parallel verlaufender Ferngasleitungen und mehrere einzeln verlaufende Ferngasleitungen.

Weiterhin wird das Plangebiet von unterirdisch verlegten Anlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen gequert. Die Anlagen der ONTRAS und der GasLINE sind durch Schutzstreifen geschützt, die von der Art und der Dimensionierung der Anlage abhängig sind. Die Anlagen liegen jeweils mittig in dem Schutzstreifen.

Folgende Anlagen befinden sich im Plangebiet:

<u>Eigentümer</u>	<u>Anlage</u>	<u>Nr.</u>	<u>DN</u>	<u>Schutzstreifen</u>
ONTRAS	Ferngasleitung	103	900	10,0 Meter
ONTRAS	Ferngasleitung	112	800	10,0 Meter
ONTRAS	Ferngasleitung	102	750	10,0 Meter
ONTRAS	Ferngasleitung	101	600	8,0 Meter
ONTRAS	Ferngasleitung	103.08	600	8,0 Meter
ONTRAS	Ferngasleitung	101.02	400	6,0 Meter

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden  
Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

<u>Eigentümer</u>	<u>Anlage</u>	<u>Nr.</u>	<u>DN</u>	<u>Schutzstreifen</u>
ONTRAS	Ferngasleitung - stillgelegt	66	600	1,5 Meter (beiderseits - Arbeitsstreifen)
ONTRAS	Ferngasleitung - stillgelegt	101.02	400	1,5 Meter (beiderseits - Arbeitsstreifen)
ONTRAS	Steuerkabel	0908		1,0 Meter
ONTRAS	Steuerkabel	0905		1,0 Meter
GasLINE	Kabelschutzrohranlage mit einliegenden LWL-Kabeln	GL104004, GL50400480, GL50400520		
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (6xKSR) mit einliegenden LWL-Kabeln Hannover - Magdeburg Solotrasse	GLA0100220		2,0 Meter

Weiterhin befinden sich Korrosionsschutzanlagen, stillgelegte Korrosionsschutzanlagen, Armaturengruppen, Mess- und Hinweissäulen, Mantelrohre, ein Gleichrichterschrank, Schutzrohre, Kabelmuffen, Kabelreserven und Marker im Plangebiet.

In die Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden die in Betrieb befindlichen Ferngasleitungen und die stillgelegten Teile der Ferngasleitungen FGL 66 und FGL 101.02. Diese sind als Hauptversorgungsleitungen darzustellen.

Die Steuerkabel verlaufen in der Regel parallel zu den Ferngasleitungen in deren Schutzstreifen. Eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE verläuft im Schutzstreifen der Ferngasleitung FGL 66. Die Steuerkabel und die parallele Kabelschutzrohranlage wurden daher nicht separat dargestellt. Eine weitere Kabelschutzrohranlage verläuft nördlich der Bundesautobahn A 2. Diese wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Für die Schutzstreifen und Näherungsbereiche der Ferngasleitungen sind die Belange des Leitungseigentümers zu berücksichtigen. Der Bereich der Schutzstreifen ist von leitungsgefährdender Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Der Leitungseigentümer ist bei Planungen innerhalb eines Abstandsbereiches von 100 Metern zu den Leitungen zu beteiligen.

#### 4.2.6. Niederschlagswasserableitung

Gemäß § 79b Wassergesetz LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde / Entsorger den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Träger der Niederschlagswasserbeseitigung sind die Gemeinden. Diese haben in der Regel mit der Niederschlagswasserbeseitigung den mit der Schmutzwasserbeseitigung beauftragten Träger auch für die Niederschlagswasserentsorgung beauftragt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeseitigungskonzepte gemäß § 79 WG LSA aufgestellt. Sie sind bei Planungen auf Grundlage des Flächennutzungsplanes zu beachten.

#### 4.2.7. Telekommunikationsversorgung

Die Deutsche Telekom AG betreibt im Plangebiet des Flächennutzungsplanes ein Telekommunikationsnetz mit Telekommunikationslinien. Größere, standortgebundene Anlagen, die die Grundzüge der Flächennutzung betreffen, sind nicht vorhanden.

#### **4.2.8. Produkt- und Rohstofftransportleitungen**

Das Plangebiet wird parallel zur Ferngastrasse der ONTRAS von einer Produkttransportleitung gequert. Es handelt sich dabei um:

- DOW Chemical Company PST Produkttransportleitung Stade - Teutschenthal DN 250 einschließlich Steuerkabel

Der Verlauf der Leitung ist in die Planzeichnung übernommen worden.

Für die Leitung besteht ein Schutzstreifen der jeweils 3 Meter beiderseitig der Rohrachse beträgt. Im Schutzstreifen bestehen Einschränkungen der Nutzbarkeit und Abstimmungspflichten mit dem Leitungseigentümer. Diese umfassen, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keinerlei Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf. Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Dow Olefinverbund GmbH weist darauf hin, dass im Schutzstreifen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden dürfen, die eine Gefährdung der Pipeline mit sich bringen oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Pipeline gewährleisten. Hinsichtlich der Fluginspektion ist ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen dauerhaft auszuschließen. Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Dow Olefinverbund GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Leitungseigentümers.

#### **4.3. Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Soziale Infrastruktur)**

Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB umfassen Einrichtungen und Anlagen der Bildung, insbesondere Schulen, der Kinderbetreuung, sozialer Zwecke, der Gesundheit, der Kultur, des Sports und der Religionsgemeinschaften sowie der öffentlichen Verwaltung und der Feuersicherheit.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen verfügt über eine Vielzahl von Gemeinbedarfseinrichtungen, die durch den Landkreis Börde, die Verbandsgemeinde oder die Gemeinden betrieben werden.

##### **4.3.1. Kindertagesstätten und Hort**

Die familienergänzende Bildung und Erziehung der Kinder nach dem KIFÖG Sachsen-Anhalt findet in der Kinderkrippe, im Kindergarten bzw. in der Kindertagesstätte statt. Entsprechend der Forderungen des Gesetzgebers sind für alle Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit Betreuungsplätze vorzuhalten. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden  
Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

**Bedarf und Planung**

In der Verbandsgemeinde Flechtingen bestehen folgende Kindertagesstätten (Erfassungsstand 01.10.2014):

Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft	Kapazität			Belegung			Prognose	Auslastung	Bemerkung
	Krippe	Kindergarten	Hort	Krippe	Kindergarten	Hort			
- Kindertagesstätte "Waldspatzen" Ivenrode, Gemeinde Altenhausen	15	15	-	12	16	-	→	voll ausgelastet	
- Kindertagesstätte "Spatzennest" Beendorf, Gemeinde Beendorf	22	56	-	21	44	-	→	geringe Reserven vorhanden	
- Schulhort Beendorf, Gemeinde Beendorf	-	-	55	-	-	62		überlastet	Ausnahmegenehmigung bis 65 Kinder
- Kindertagesstätte "Beekstrolche", Gemeinde Bülstringen	30	35	25	22	32	14	→	geringe Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte mit Hort "Abenteuerland" (integrative Kindertagesstätte), Träger Seniorenhilfe Haldensleben	36	56	50	27	61	30	→	Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte mit Hort "Spatzenpieper" Wegenstedt, Gemeinde Calvörde	15	20	30	16	19	16	→	voll ausgelastet bis auf Hort	Ausnahmegenehmigung für Krippe
- Kindertagesstätte mit Hort "Eichkätzchen" Zobbenitz, Gemeinde Calvörde	8	17	12	8	12	8	↘	geringe Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte "Zwergenland" Erxleben, Gemeinde Erxleben	12	37	-	12	26	-	→	geringe Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" Bregenstedt, Gemeinde Erxleben	16	32	80	12	12		↘	erhebliche Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte "Glückskäfer" Hakenstedt, Gemeinde Erxleben	10	15	-	5	11	1	↘	Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte "Die kleinen Strolche" Uhrsleben, Gemeinde Erxleben	8	13	-	6	13	-	↘	ausgelastet	

Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft	Kapazität			Belegung			Prognose	Auslastung	Bemerkung
- Kindertagesstätte "Flechtinger Kinderstübchen", Gemeinde Flechtingen	30	50	-	28	44	-	↗	geringe Reserven vorhanden	
- Schulhort Flechtingen, Gemeinde Flechtingen	-	-	80 (95)	-	-	69 (95)	↗	ausgelastet	Hortkinder aus Bülstringen kommen hinzu
- Kindertagesstätte "Villa Sonnenschein" Behnsdorf, Gemeinde Flechtingen	12	25	-	12	23	-	→	geringe Reserven vorhanden	
- Kindertagesstätte "Allerspatzen" Alleringersleben, Gemeinde Ingersleben	17	36	-	17	17	-	→	Reserven Kindergarten vorhanden	
- Kindertagesstätte "Teichwichtel" Eimersleben, Gemeinde Ingersleben	8	14	-	10	5	-	→	Reserven Kindergarten vorhanden	

Die Kindertagesstätten stehen bis auf die Kindertagesstätte Calvörde in öffentlicher Trägerschaft.

Die Kindertagesstätten in Calvörde, Flechtingen, Beendorf und Wegenstedt wurden in den letzten Jahrzehnten errichtet. Alle anderen Kindertagesstätten befinden sich in Gebäuden, die saniert und instandgesetzt wurden. In den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Flechtingen und Ingersleben besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten. In der Gemeinde Erxleben ist bei der zu erwartenden demografischen Entwicklung mit weiteren Überkapazitäten zu rechnen. Ob eine Erhaltung aller Einrichtungen möglich ist, muss in den Folgejahren unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Für die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist abzuleiten, dass ein zusätzlicher, erheblicher Flächenbedarf für die Entwicklung von Kindertagesstätten nicht besteht. Zusätzliche Darstellungen für Einrichtungen sind somit nicht vorzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kindertagesstätten auch in den Wohnbauflächen und den gemischten Bauflächen allgemein zulässig sind und somit der Flächennutzungsplan gegebenenfalls in Erwägung zu ziehenden Ersatzneubauten für zum Beispiel mehrgeschossige Gebäude nicht entgegensteht. Alle Kindertagesstätten wurden bestandsorientiert mit dem Planzeichen Kindertagesstätte im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### 4.3.2. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen

##### Schulen

Die Errichtung und Erhaltung von Schulanlagen durch die dafür zuständigen Schulträger erfolgt im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanung. Die Verbandsgemeinde Flechtingen verfügt derzeit über vier Grundschulen und zwei Sekundarschulen. Träger der Sekundarschule ist der Landkreis Börde, dem auch die Schulplanung und die Festlegung der Einzugsbereiche der

Sekundarschulen und Gymnasien obliegen. Die Sekundarschulstandorte unterliegen nicht der gemeindlichen Planung und werden daher in den Flächennutzungsplan übernommen.

- Sekundarschulen in Trägerschaft des Landkreises Börde:
  - Sekundarschule "Albert Niemann" Erxleben, Parkstraße 5 - Ganztagssekundarschule
  - Sekundarschule "Brüder Grimm" Calvörde, Am Markt 7

Die Sekundarschulen befinden sich an den Siedlungsschwerpunkten. Sie wurden im vergangenen Jahrzehnt saniert. Ihre Erhaltung ist durch den Landkreis Börde langfristig vorgesehen. Sie wurden im Flächennutzungsplan bestandsorientiert dargestellt.

Die Grundschulen befinden sich in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde. Derzeit sind folgende Schulstandorte vorhanden:

	Schülerzahlen 2014
- Grundschule "Bernhard Becker" Beendorf	77
- Grundschule "BeverSpring" Bregenstedt	125
- Grundschule Flechtingen	116
- Grundschule "Am Wald" Wegenstedt	96

Der Demografiecheck hat ergeben, dass langfristig nur die Schulstandorte in Flechtingen und Bregenstedt als gesichert gelten können. Langfristige Investitionen unter Inanspruchnahme von Fördermitteln sind daher nur in diese Standorte sinnvoll. Für den Standort Bregenstedt bestehen Überlegungen der Verlagerung der bestehenden Schule nach Erxleben, um die dort vorhandenen Sporteinrichtungen gemeinsam mit der Sekundarschule nutzen zu können. Hierfür sind im Süden des Schulstandortes Erxleben Entwicklungsflächen vorgesehen.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen des Landesgesetzgebers ist in den nächsten Jahren ein Weiterbetrieb aller vier Grundschulstandorte in der Verbandsgemeinde möglich und wird durch die Verbandsgemeinde angestrebt. Die Schulen wurden daher bestandsorientiert im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Unterschied zu den Sekundarschulstandorten befinden sich die Grundschulstandorte bis auf Flechtingen bisher nicht in den Siedlungsschwerpunkten der Verbandsgemeinde. Dem Schülerverkehr und der Schulwegesicherung zu den Einwohnerschwerpunkten Calvörde und Erxleben kommt daher besondere Bedeutung zu.

#### 4.3.3. Sportanlagen

Nach städtebaulichen Zielvorstellungen:

- sollen Schulen für den Schulsport geeignete Anlagen möglichst in kurzer Entfernung von ca. 5 Wegeminuten (entspricht ca. 500 Meter) zugeordnet werden (/24/ Seite 19),
- soll allen Einwohnern die Möglichkeit gegeben werden, zu ihrer sportlichen Betätigung die besonders verbreiteten Sportarten in geeigneten Anlagen in möglichst geringer Entfernung zur Wohnung auszuüben.

Für Anlagen für sportliche Zwecke besteht in der Bauleitplanung die Möglichkeit, diese entweder als Fläche für sportliche Zwecke oder als Grünfläche für sportliche Zwecke darzustellen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen nutzt beide Darstellungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Ausprägung der Sportanlage. Klassische Sportplätze, bei denen die Freibereichsnutzung überwiegt, die in der Regel einen überwiegenden Grünbestand aufweisen und in dieser Prägung erhalten werden sollen, wie die in fast allen Gemeinden vorhandenen Rasenfußballplätze werden als Grünflächen für sportliche Zwecke dargestellt. Sie werden unter Punkt 5.2. der Begründung behandelt.

Gemeinbedarfseinrichtungen für sportliche Zwecke sind stärker baulich geprägt (Stadien, Sporthallen, intensiv genutzte Sportplätze).

Folgende stärker durch bauliche Anlagen geprägte Sportstätten sind in der Verbandsgemeinde Flechtingen vorhanden:

- Sport- und Freizeitzentrum Flechtingen
- Schützenhaus Flechtingen
- Sporthalle und Bolzplatz Flechtingen an der Grundschule
- Sporthalle und Sportplatz Behnsdorf
- Sportplatz Erxleben
- Sporthalle Erxleben an der Sekundarschule
- Sporthalle Bregenstedt an der Grundschule
- Sporthalle Beendorf
- Mehrzweckhalle und Sportplatz Calvörde

Öffentliche Schwimmhallen sind im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden. Innerhalb der MEDIAN Klinken Flechtingen besteht jedoch ein therapeutisches Schwimmbad.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen verfügen mit den vorstehenden Einrichtungen über eine vielfältige Ausstattung an Sporteinrichtungen, die durch die Freiflächen-sportplätze ergänzt werden.

Der Bestand der vorhandenen Sportstätten ist unter den Rahmenbedingungen des demografischen Wandels sowohl hinsichtlich der Anforderungen an die künftige sportliche Entwicklung als auch in Bezug auf die Effizienz des Bewirtschaftungsaufwandes zu überprüfen. Die erforderlichen investiven und organisatorischen Maßnahmen sollten im Rahmen einer Sportstättenentwicklungskonzeption untersucht werden.

#### **4.3.4. Gesundheit und Soziales**

##### gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Aus dem Gemeinbedarfsbereich der Gesundheitsvorsorge und Krankenpflege werden nur die größeren Einrichtungen im Flächennutzungsplan dargestellt, da die Arztpraxen sich der gemeindlichen Standortsteuerung aufgrund Niederlassungsfreiheit innerhalb des Gemeindegebietes entziehen. Krankenhäuser der allgemeinen Versorgung sind in der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht vorhanden. Die Kurklinken in Flechtingen werden als Sonderbauflächen dargestellt, da sie dem überörtlichen Bedarf dienen.

##### soziale Einrichtungen (soweit nicht Kinderbetreuung)

Neben den Einrichtungen der Kinderbetreuung, die bereits unter Punkt 4.3.1. behandelt wurden, zählen zu den sozialen Einrichtungen Jugendklubs, Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen für Senioren. Jugendklubs bestehen in mehreren Ortsteilen. Sie sind entweder in kulturelle Einrichtungen integriert (Haus der Jugend und Vereine) oder weisen nur eine örtliche Bedeutung auf, so dass sie im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt werden.

In der Verbandsgemeinde Flechtingen bestehen vier größere Seniorenwohn- und Pflegeheime in Beendorf, Erxleben und zwei in Flechtingen. Sie werden durch die Betreiber Grit Köllmer - vernetzte Pflegedienstleistung in Beendorf, durch die Altenhilfe Niederroddeleben gGmbH in Erxleben, durch die Seniorenhilfe Haldensleben und die Flechtinger Pflegedienst GmbH in Flechtingen betrieben. Die Pflegeheime werden als Einrichtungen für soziale Zwecke im Flächennutzungsplan dargestellt. Weiterhin befinden sich Seniorenwohnanlagen in Calvörde, Erxleben und Flechtingen. Sie sind in die Ortslagen integriert und bedürfen keiner gesonderten Darstellung. Aufgrund des demografischen Wandels der sich neben dem allgemeinen quantitativen Bevölkerungsrückgang in einer Verschiebung der Altersgruppen ausdrückt, wird eine deutliche Zunahme des Anteils der über 65-jährigen an der Gesamtbevölkerung prognostiziert. Daraus leitet

sich ein höherer Bedarf an Einrichtungen für Senioren ab. Einrichtungen der Seniorenpflege sollen möglichst zentral in den Ortschaften angesiedelt werden. Zusätzliche Standorte von Senioren- und Pflegeheimen und von Wohneinrichtungen für Behinderte sind in den gemischten Bauflächen und in den Wohnbauflächen in den Ortskernen allgemein zulässig. Eine bedarfsgerechte Erweiterung ist damit im Verbandsgemeindegebiet möglich.

#### 4.3.5. Kulturelle Einrichtungen

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind: "Die Rahmenbedingungen zur Entwicklung von kulturellen Angeboten traditionsbewusst und zukunftsorientiert zu gestalten. Es gilt dabei das reiche Kulturerbe zu pflegen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu fördern und auch künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen." (Landesentwicklungsplan LSA Punkt 4.1.7.1 /10/).

Eine überregional bedeutsame kulturelle Einrichtung ist die Gedenkstätte deutsche Teilung an der Bundesautobahn A2.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan sind Erxleben und Flechtingen regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege. Schwerpunkte der Entwicklung an diesen Standorten sollen die historischen Schlossanlagen sein, die eine hohe regionalgeschichtliche und kulturhistorische Bedeutung besitzen.

Die Wasserburg Flechtingen wird derzeit nur unzureichend für den Zweck als Kulturzentrum genutzt. Die erheblichen Investitionskosten und der bauliche Zustand behindern eine intensivere Nutzung.

Die Schlossanlage Erxleben ist teilweise noch in substanzgefährdetem Zustand. Die Gemeinde Erxleben hat bereits erhebliche Mittel in die Sanierung mehrerer Schlossgebäude investiert und beabsichtigt auch zukünftig, die regional bedeutende jedoch von der Bausubstanz sehr umfangreiche Anlage im Bestand zu sichern und zu sanieren. Die Sanierung der Schlosskapelle erfolgte mit Unterstützung privater Förderer.

Folgende weitere kulturelle Einrichtungen bestehen in der Verbandsgemeinde:

##### Gemeinde Altenhausen

- Schloss Altenhausen (in privater Trägerschaft)
- Altenhausen, Dorphus, Lange Straße 11 und Dorfgemeinschaftshaus Lange Straße 13
- Emden, Dorfgemeinschaftshaus, An der Kirche 2

##### Gemeinde Beendorf

- Begegnungsstätte Allertal, Schulplatz 4

##### Gemeinde Bülstringen

- Bülstringen, Begegnungszentrum Zernitzer Weg 13a
- Bülstringen, Gemeindeklubraum Triftweg 1
- Wieglitz, Dorfgemeinschaftshaus, Zur Masche 4

##### Gemeinde Calvörde

- Bürgerhaus Flecken Calvörde, Haldensleber Straße 21
- Heimatstube Calvörde, Neustadtstraße 19
- Dorfgemeinschaftsraum Berenbrock, Lindenstraße 22
- Gemeinschaftsraum Dorst im Schloss, Dorfstraße 8
- Dorfgemeinschaftshaus Elsebeck, Dorfstraße 10
- Gemeindesaal Grauingen, Dorfstraße 17
- Dorfgemeinschaftsraum Lössewitz, Dorfstraße 18
- Dorfgemeinschaftshaus Klüden, Schulstraße 1
- Saal Mannhausen, Lindenstraße 2 und Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 1
- Bürgerhaus Velsdorf, Im Winkel 1
- Geschichtswerkstatt "Samuel Walther" Wegenstedt, Neue Straße 26

- Dorfgemeinschaftshaus Wegenstedt, Oebisfelder Straße 41a
- Vereins-, Sport- und Kulturhaus Zobbenitz am Sportplatz

#### Gemeinde Erxleben

- Schloss Erxleben mit Schlosskirche und Hausmannsturm (Konzertkirche)
- Bürgerhaus Erxleben, Parkstr. 4, Kultursaal und Mehrzweckraum Parkstraße 3
- Dorfgemeinschaftshaus Bartensleben, Mittelstraße 5
- Dorfgemeinschaftshaus und Gemeindesaal Hakenstedt Hauptstraße 5b
- Dorfgemeinschaftshaus Groppendorf, Dorfstraße 14
- Dorfgemeinschaftsraum in der FFW Uhrleben, Erxleber Straße 6

#### Gemeinde Flechtingen

- Kurhaus Flechtingen mit Bibliothek, Vor dem Tore 2
- Wasserburg Flechtingen (in privater Trägerschaft)
- Haus der Jugend und Vereine Flechtingen, Sportplatzweg 1
- Schlossmühle Flechtingen (kultuhistorische Ausstellung), Im Grund 4
- Holländermühle Flechtingen östlich des Ortes (Ausbau und Sanierung geplant)
- Aussichtspunkt nördlich von Flechtingen (geplant)
- Alte Schule Behnsdorf, An der Kirche, Bibliothek Behnsdorf, Bauernstraße 19
- Saal und Begegnungsstätte Belsdorf, Zur Mühle 2/4, Heimatstube Belsdorf
- Saal Böddensell, Dorfstraße 12

#### Gemeinde Ingersleben

- Gedenkstätte deutsche Teilung an der ehemaligen Grenzübergangsstelle Marienborn
- Gemeinderaum Alleringersleben, Zum Kindergarten 2a
- Dorfgemeinschaftshaus Eimersleben, Magdeburger Straße 79a
- Dorfgemeinschaftshaus Morsleben, Beendorfer Straße 4

Einen weiteren kulturellen Mittelpunkt des dörflichen Lebens nehmen die Dorfkirchen ein. Diese sind unter Pkt. 4.3.8. erfasst. Die kulturellen Einrichtungen zur Förderung lokaler Traditionen sind neben den Feuerwehren und den Sportvereinen von besonderer Bedeutung für die Integration neu hinzugezogener Einwohner. Die größeren außerkirchlichen Einrichtungen werden im Flächennutzungsplan durch das entsprechende Symbol dargestellt. Bei Kirchen erfolgt keine Darstellung als kulturelle Einrichtung, da diese implizit in der Darstellung als kirchliche Einrichtung enthalten ist.

### 4.3.6. Öffentliche Verwaltungen

An öffentlichen Verwaltungen befinden sich in der Verbandsgemeinde Flechtingen überwiegend kommunale Einrichtungen.

- Hauptsitz der Verbandsgemeinde Flechtingen, Flechtingen, Lindenplatz 11-15
- Außenstelle der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Calvörde, Haldensleber Straße 21
- Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen, Erxleben, Breite Straße 2

In den Verbandsgemeindeeinrichtungen befinden sich auch die jeweiligen Gemeindebüros, darüber hinaus befinden sich Gemeindebüros in den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen und Ingersleben.

Der Abwasserzweckverband Obere Aller hat seinen Sitz in Behnsdorf.

Die Verwaltung und die Außenstellen wurden im Flächennutzungsplan durch das Symbol öffentliche Verwaltung dargestellt.

#### 4.3.7. Feuerschutz

Gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 30.06.2011 besteht die Verbandsgemeindefeuerwehr aus Ortsteuerwehren für jede Mitgliedsgemeinde und ihre Ortsteile. Dies ist in der Regel jeweils eine Ortsfeuerwehr pro Ortsteil, die in fast jedem Ort vorhanden ist. Über keine eigene Feuerwehr verfügen die Ortsteile Elsebeck, Lössewitz, Hasselburg, Lemsell und Hilgesdorf. Die Feuerwehren werden hier gemeinsam mit Berenbrock (Elsebeck, Lössewitz) und Flechtingen (Hasselburg, Lemsell, Hilgesdorf) gestellt. Groß Bartensleben und Klein Bartensleben haben eine gemeinsame Feuerwehr. Insgesamt sind 29 Feuerwehrgebäude für die jeweiligen Ortswehren vorhanden.

Die örtliche Bindung der freiwilligen Feuerwehr an die jeweilige Ortschaft trägt entscheidend zur Motivation der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrereinsatzkräfte bei und soll daher erhalten bleiben. Die Feuerwehrgebäude wurden im Flächennutzungsplan bestandsorientiert dargestellt. Gleichwohl sind die Strukturen für ein Zusammenwirken der Ortsfeuerwehren bei Einsätzen zu stärken, um die Feuerwehrentechnik effektiv einsetzen zu können und den Brandschutz zu gewährleisten.

#### 4.3.8. Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude

Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit entzieht sich die Einordnung von Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen und Gebäuden der kommunalen Planung. Die bestehenden Einrichtungen werden, soweit es sich um Gebäude handelt, nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen. Dies sind:

##### Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

###### **Pfarrbereich Beendorf**

- evangelische Kirche St. Ludgeri      Alleringersleben
- evangelische Kirche                      Beendorf
- evangelische Kirche                      Groß Bartensleben
- evangelische Kirche                      Klein Bartensleben
- evangelische Kirche St. Peter        Morsleben
- evangelische Kirche St. Gangolf      Ostingersleben

###### **Pfarrbereich Erxleben**

- evangelische Kirche Christuskirche    Erxleben
- evangelische Kirche                      Bregenstedt
- evangelische Kirche St. Petri            Eimersleben
- evangelische Kirche St. Marien        Groppendorf
- evangelische Kirche St. Marien        Hakenstedt
- evangelische Kirche St. Petri            Uhrleben

###### **Pfarrbereich Bülstringen**

- evangelische Kirche St. Trinitatis      Altenhausen
- evangelische Kirche                      Bülstringen
- evangelische Kirche St. Salvator        Ivenrode
- evangelische Kirche                      Wieglitz

###### **Pfarrbereich Bebertal**

- evangelische Kirche St. Georg        Emden

###### **Pfarrbereich Behnsdorf**

- evangelische Kirche St. Martini        Behnsdorf
- evangelische Kirche                      Belsdorf

**Pfarrbereich Flechtingen**

- evangelische Kirche Flechtingen
- evangelische Kirche Wegenstedt

**Evangelisch- lutherische Kirche Braunschweig**

**Pfarrverband Calvörde - Uthmöden**

- evangelische Kirche St. Georg Calvörde
- evangelische Kirche Elsebeck
- evangelische Kirche St. Anna Zobbenitz

**Katholische Kirche**

- katholische Heilig-Kreuz-Kirche Calvörde
- katholisches Gemeindehaus Maria Königin Erxleben

Die Schlosskapelle Erxleben wird als Konzertkirche genutzt.

Wie zum Punkt 4.3.5. der Begründung zu den kulturellen Einrichtungen angeführt, sind die vorstehenden Kirchen auch kulturelle Einrichtungen und dienen musikalischen und sonstigen kulturellen Zwecken.

## 5. GRÜNFLÄCHEN IM SIEDLUNGSRAUM

### Zielvorstellungen

Ein wichtiges Element ausgewogener städtebaulicher Entwicklung ist die Versorgung mit ausreichend dimensionierten, wohnungsnahem Freiraum für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten. Hierfür sieht der Flächennutzungsplan die Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB vor. Die Darstellung von Grünflächen verfolgt folgende Ziele:

- die Förderung freiraumbezogener Aktivitäten insbesondere des Sports,
- die Erhöhung des Naherholungspotentials in den Gemeinden und damit die Erhöhung der Wohnqualität,
- die Verbesserung des Klimas durch Luftaustausch,
- die Erhöhung des Anteils der Versickerung der Niederschläge und damit eine Verbesserung des Wasserhaushaltes und Reduzierung von Entwässerungskosten,
- die Erhöhung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs.

Grünbereiche sollten grundsätzlich als Netz verstanden werden und die offene Landschaft mit den Siedlungsbereichen verbinden. Eine besondere klimatische, landschaftsgestalterische und naturräumliche Qualität erreichen Grünzüge, wenn sie sich entlang von Gewässern erstrecken. Uferbereiche von Gewässern sollten außerhalb vorhandener dicht besiedelter Bereiche von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden. Dies entspricht den Zielen des ökologischen Verbundsystems des Landkreises Börde zu dem auch die Gewässer im Plangebiet gehören. Auf die Ziele des ökologischen Verbundsystems wird hiermit verwiesen. Es bildet die Grundlage für das im Flächennutzungsplan dargestellte Grünsystem.

Die Darstellung als Grünfläche erfolgt hierbei nur in den intensiv zur Erholung genutzten Bereichen in unmittelbarer Nähe der Siedlungen. Aufgrund der geringen Siedlungsgröße der Orte sind intensiv genutzte Grünbereiche nur in Flechtingen entlang der Großen Renne bis zum Schlossteich vorhanden. Die Grünanlage ist als Park gestaltet und unter Parkanlagen angeführt. Im Übergang zur offenen Landschaft wurde für die Flächen des ökologischen Verbundsystems eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche - Grünland gewählt, die verdeutlichen soll, dass es sich hierbei nur um extensiv genutzte Bereiche handeln soll. Landschaftlich geprägte Grünbereiche grenzen die Ortslagen ein. Dies sind:

- Calvörde Landschaftsraum der Ohreaue
- Ermden Landschaftsraum der Beberniederung am Südrand des Ortes
- Bregenstedt Niederung der Krummbeek südlich des Ortes
- Ivenrode Landschaftsraum des Behnsdorfer Wiepgrabens südlich des Ortes
- Groß Bartensleben Allerniederung am Westrand des Ortes
- Klein Bartensleben Beetzgrabenniederung südlich des Ortes
- Alleringersleben Allerniederung am Westrand des Ortes

Nachfolgend sollen die funktionell gebundenen öffentlichen Grünanlagen anhand des Bedarfs erläutert werden.

### 5.1. Parkanlagen

Parkanlagen dienen der Bereitstellung von wohnungsnahen Freiräumen in stärker verdichteten Gebieten. Historische Parkanlagen können darüber hinaus Baudenkmale oder besondere landschaftliche Situationen besonders betonen. In ländlichen Räumen sind Parkanlagen meist nur im Zusammenhang mit Gutshäusern oder Schlössern entstanden, da die öffentlich zugängliche Landschaft den erforderlichen Freiraum für den Bedarf der Bevölkerung hinreichend gewährleistet. Die in der Verbandsgemeinde vorhandenen größeren Parkanlagen sind im Wesentlichen ehemalige Guts- oder Schlossparkanlagen bzw. der Kurpark Flechtingen. Die Parkanlagen wurden entsprechend der ausgeübten Nutzung als Parkanlagen dargestellt.

Folgende Parkanlagen sind vorhanden:

- Kurpark Flechtingen (teilweise Sondergebiet aufgrund erforderlicher baulicher Nutzung)
- Schlosspark Erxleben (noch erhaltene Teile des Schlossparkes um die Schlossanlage und östlich des Sportplatzes - ehemaliger Lustgarten)
- Schlosspark Altenhausen (nördlich des Schlosses)
- Schlosspark Groß Bartensleben (Schlossinsel und südlich des Schlosses)
- Gutspark Emden
- Gutspark Böddensell
- Gutspark Morsleben

## **5.2. Sportlichen Zwecken dienende freiraumgeprägte Grünflächen**

Die baulichen, sportlichen Anlagen werden ergänzt durch großflächige Freiraumbereiche für sportliche Zwecke in allen Gemeinden. Die Verbandsgemeinde Flechtingen verfügt über Großfeldsportplätze in:

- Beendorf südöstlich des Ortes
- Bülstringen an der Landesstraße L 43
- Calvörde bereits als Anlage für sportliche Zwecke berücksichtigt
- Klüden im Norden der Ortslage
- Mannhausen am Westrand des Ortes
- Velsdorf östlich des Ortes
- Zobbenitz südlich des Ortes
- Erxleben bereits als Anlage für sportliche Zwecke berücksichtigt
- Bregenstedt südlich des Ortes
- Hakenstedt westlich der Ortslage
- Klein Bartensleben nördlich der Ortslage
- Uhrleben im Südosten des Ortes
- Flechtingen bereits als Anlage für sportliche Zwecke berücksichtigt
- Behnsdorf bereits als Anlage für sportliche Zwecke berücksichtigt
- Böddensell im Norden der Ortslage
- Alleringersleben am Westrand des Ortes
- Eimersleben südlich der Bundesstraße B 1 am Westrand des Ortes

Weiterhin gehören zu allen dargestellten Schulstandorten Kleinfeldsportplätze.

Ziel der Verbandsgemeinde Flechtingen ist, eine nachhaltige Förderung der Vereinstätigkeit und des Sports. Für den freiflächenbezogenen Sport ausgebaute Sportplätze mit dem Schwerpunkt Fußball wurden in den Gemeinden bestandsorientiert dargestellt. Die Möglichkeiten für eine sportliche Betätigung sind damit in allen Gemeinden gegeben.

Spezielle sportliche Freiflächenangebote bestehen für:

- Reitsport
  - Altenhausen Reitsportanlage im Schlosspark
  - Bülstringen Reitsportanlage südlich der Landesstraße L 43
  - Calvörde Reitsportanlage am Grieps
  - Zobbenitz Reitsportanlage südlich des Ortes am Sportplatz
  - Erxleben Reitsportanlage nordöstlich des Ortes
  - Bregenstedt Reitsportanlage im Südosten des Ortes
  - Hakenstedt Reitplatz westlich der Ortslage
  - Eimersleben Reitplatz am Westrand des Ortes

- Schießsport
  - Schießanlage des Schützenvereins Erxleben östlich des Ortes
  - Schießanlage des Schützenvereins Wegenstedt westlich der Sportanlagen
  - Schießanlage des Schützenvereins Velsdorf östlich des Ortes (abgebrannt – ein Wiederaufbau erfolgt gegebenenfalls an anderer Stelle)
  - Schießanlage des Schützenvereins Flechtingen innerhalb der Fläche für Sportanlagen

Freiflächenbezogene Sportanlagen sind in der Verbandsgemeinde weitgehend bedarfsgerecht vorhanden.

### **5.3. Festplätze**

Im dörflichen Leben haben traditionelle Feste eine wichtige kulturelle Funktion. Sie dienen der Identifikation mit dem Ort, stärken die örtliche Gemeinschaft und binden hierdurch Familien dauerhaft an den Ort. In fast jedem Ortsteil sind Festplätze vorhanden, die zum Teil Mehrfachnutzungen unterliegen (Sportplatz, Reitplatz). Gesondert dargestellt wurde der größere, nördlich des Ortes gelegene Festplatz in Flechtingen.

### **5.4. Freibäder**

Neben den freiflächenbezogenen sportlichen Anlagen haben die Freibäder eine wichtige Funktion für die Erholung der Bevölkerung insbesondere in den Sommermonaten. Sie tragen wesentlich zur Attraktivität für jüngere Generationen bei. Baulich errichtete Freibäder sind im Gebiet der Verbandsgemeinde nicht vorhanden. An einem Badesee am Hoffmannschen Steinbruch in Flechtingen im Touristik Camp ist ein Badebetrieb möglich. Weitere Seen werden zum Baden genutzt. Von besonderer Bedeutung ist das möglichst konfliktfreie Erreichen der Badegewässer mit dem Fahrrad für den jeweiligen Einzugsbereich. Dies ist über die vorhandenen Radwege nur teilweise gewährleistet.

### **5.5. Friedhöfe**

Neben ihrer Funktion als Ort zur Bestattung Verstorbener dienen Friedhöfe auch als Grünanlagen und Ort der Kontemplation. Die Verbandsgemeinde Flechtingen verfügt über folgende Friedhöfe:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| - Friedhof Altenhausen | im Süden des Ortes                      |
| - Friedhof Emden       | im Norden des Ortes                     |
| - Friedhof Ivenrode    | im Osten des Ortes                      |
| - Friedhof Beendorf    | mit KZ-Gedenkstätte Massengrab          |
| - Friedhof Bülstringen | in der Ortslage                         |
| - Friedhof Wiegwitz    | an der Landesstraße L 24                |
| - Friedhof Calvörde    | an der Velsdorfer Straße                |
| - Friedhof Berenbrock  | im Osten des Ortes                      |
| - Friedhof Elsebeck    | nördlich der Ortslage                   |
| - Friedhof Lössewitz   | im Norden des Ortes                     |
| - Friedhof Dorst       | nordöstlich des Ortes                   |
| - Friedhof Klüden      | im Südosten des Ortes                   |
| - Friedhof Zobbenitz   | im Norden des Ortes                     |
| - Friedhof Grauingen   | östlich des Ortes an der Zufahrtsstraße |
| - Friedhof Mannhausen  | im Süden des Ortes                      |

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| - Friedhof Velsdorf           | im Südwesten des Ortes                           |
| - Friedhof Wegenstedt         | nördlich der Feuerwehr                           |
| - Friedhof Erxleben           | nördlich des Alvensleber Weges                   |
| - Friedhof Bregenstedt        | im Norden des Ortes östlich der Schule           |
| - Friedhof Groß Bartensleben  | nördlich außerhalb des Ortes                     |
| - Friedhof Groppendorf        | im Nordosten des Ortes                           |
| - Friedhof Hakenstedt         | an der Bundesstraße B 245                        |
| - Friedhof Klein Bartensleben | nördlich außerhalb des Ortes                     |
| - Friedhof Uhrleben           | östlich des Ortes in Richtung Bundesstraße B245  |
| - Friedhof Flechtingen        | im Norden der Ortslage                           |
| - Friedhof Behnsdorf          | an der Belsdorfer Straße                         |
| - Friedhof Belsdorf           | im Süden des Ortes                               |
| - Friedhof Böddensell         | im Norden des Ortes                              |
| - Friedhof Hasselburg         | im Osten des Ortes südlich der Landesstraße L 43 |
| - Friedhof Lemsell            | im Süden des Ortes                               |
| - Friedhof Alleringersleben   | südlich des Ortes                                |
| - Friedhof Eimersleben        | südlich der Bundesstraße B 1 im Westen des Ortes |
| - Friedhof Morsleben          | im Osten des Ortes an der Bundesstraße B 1       |
| - Friedhof Ostingersleben     | im Südosten des Ortes                            |

Insgesamt sind damit 34 Friedhöfe im Gebiet der Verbandsgemeinde vorhanden. Die vorhandenen Friedhöfe sind nicht vollständig ausgelastet und verfügen über ausreichend Kapazitäten für den Planungszeitraum. Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Eine Erhaltung einer ortsnahen Begräbnismöglichkeit in allen Ortsteilen ist von erheblicher Bedeutung, da gerade die nicht-mobilen, älteren Bewohner die Grabstätten verstorbene Partner und Familienangehöriger häufiger aufsuchen. Die Friedhöfe wurden bestandsorientiert als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

In Beendorf befindet sich ein Ehrenfriedhof für die im Außenlager des KZ gestorbenen Häftlinge. Südwestlich von Calvörde im Wald befindet sich ein ehemaliger jüdischer Friedhof. Beide Friedhöfe dienen nicht mehr der Bestattung.

## **5.6. Flächen für Dauerkleingärten**

In der Verbandsgemeinde Flechtingen bestehen folgende eingetragenen Dauerkleingartenanlagen:

- Kleingartenanlage zu den Amtsgärten Wilhelm-Bode-Weg, Calvörde
- Kleingartenanlage des Kleingartenvereins Erdenglück e.V. Erxleben
- Gartensparte Hanebruch e.V. Flechtingen

Kleingärten und andere Gartenanlagen haben eine wichtige Funktion für die Feierabend- und Wochenenderholung. Die Bereiche, die durch bewirtschaftete Dauerkleingärten genutzt werden, werden mit dem Symbol Kleingartenanlage im Flächennutzungsplan dargestellt. Nachdem Anfang der 90er Jahre Kleingärten durch den Siedlungsdruck bestandsgefährdet waren, ist seit dem Jahr 2000 ein Überangebot an Gärten vorhanden und die Neuverpachtung bereitet zunehmend Schwierigkeiten. Ursache des Bedarfsrückgangs ist weniger der demografische Wandel, da Kleingartenanlagen heute überwiegend durch Altersgruppen über 60 Jahre bewirtschaftet werden, die noch nicht so stark rückläufig sind. Wesentliche Ursachen sind ein geändertes Freizeitverhalten und die zunehmende Änderung der Wohnformen vom Geschosswohnungsbau zum Einfamilienhaus, das den Garten unmittelbar am Gebäude aufweist.

In der Kleingartenanlage Erxleben ist ein Leerstand in größerem Umfang vorhanden. Soweit kein Bedarf mehr besteht, ist eine Rücknahme der Kleingärten zu Gunsten einer Grünlandnutzung,

einer landwirtschaftlichen Nutzung oder Nutzung für Streuobstwiesen anzustreben. Die Kleingartenanlagen wurden bestandsorientiert dargestellt. Hierfür sind im Einzelfall bei Notwendigkeit Nachnutzungskonzepte zu erarbeiten und der Flächennutzungsplan bei Erfordernis anzupassen.

## 6. FREIRAUMPLANUNG IN DER OFFENEN LANDSCHAFT

Die Freiraumplanung in der offenen Landschaft ist vorrangig die Aufgabe der Landschaftsplanung. Landschaftspläne liegen ausschließlich für die Gemeinden Flechtingen und Zobbenitz in den bis 2009 geltenden Gemeindegebietsgrenzen vor /22/.

Die Maßnahmenempfehlungen der Landschaftspläne wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung beachtet.

### 6.1. Geologische und landschaftsräumliche Voraussetzungen

#### 6.1.1. Naturräumliche Gliederung

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat Anteil an fünf naturräumlichen Einheiten, die sich jeweils durch charakteristische Landschaftselemente unterscheiden /20/:

Landschaftseinheiten  
Quelle /20/

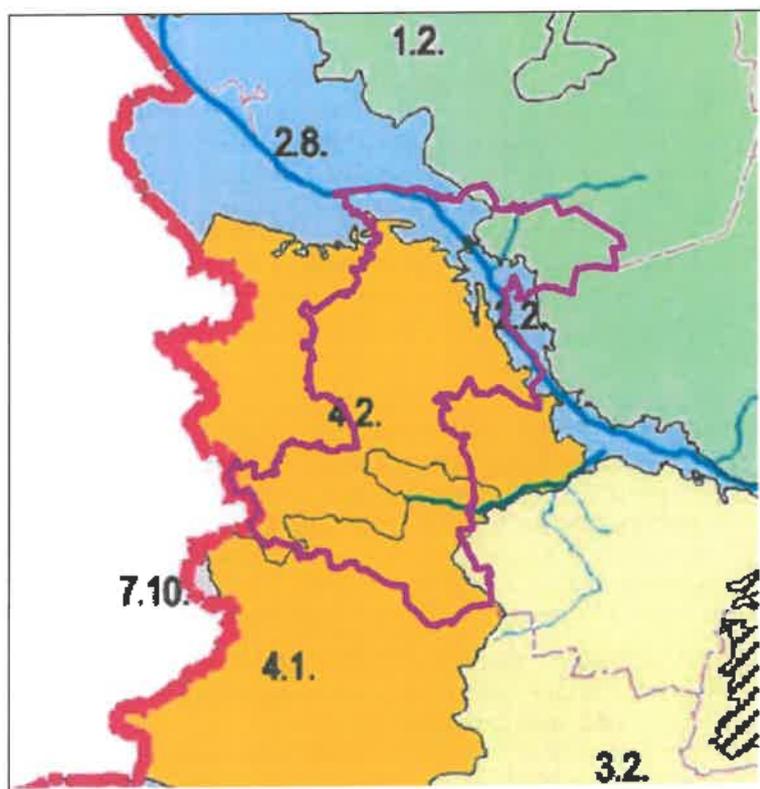
Drömling  
Bezeichnung 2.8.

Ohreniederung  
Bezeichnung 2.2.

Altmarkheiden  
Bezeichnung 1.2.

Ohre-Aller-Hügelland  
Bezeichnung 4.2.

Börde-Hügelland  
Bezeichnung 4.1.



- Ohre- Aller- Hügelland (Bezeichnung 4.2. Abbildung der Landschaftseinheiten) /20/  
Den größten Teil des Verbandsgemeindegebietes nimmt die Landschaftseinheit des Ohre-Aller- Hügellandes ein.  
Nördlich des Harzes kommt im Flechtinger Höhenzug mit der Calvörder Scholle noch einmal das paläozoische Grundgebirge mit Quarzporphyren des Rotliegenden in die Nähe der Oberfläche. Zwischen den Allertalgraben im Südwesten und das Paläozoikum des Flechtinger Höhenzuges im Nordosten schiebt sich die Weferlinger Muschelkalkplatte. Im Allertal und im benachbarten Lappwald bilden sandig-schluffige Gesteine des Keupers und der Jura das Strukturrelief. Nördlich der Niederung der Spetze markiert ein niedriger Rücken mit dem 146 m hohen Rabenberg den Verlauf eines saaleglazialen Endmoränenzuges. Diese Endmoränen erheben sich als Hügelzüge deutlich mit 70 bis 80 m relativer Höhe über das allgemeine Höhenniveau (Rabenberg - 146 m NN, Flechtinger Berg bei Behnsdorf - 154 m NN).
- Börde-Hügelland (Bezeichnung 4.1. Abbildung der Landschaftseinheiten) /20/  
Südlich schließt an das Ohre-Aller-Hügelland die Landschaftseinheit des Börde-Hügellandes an.  
Die geologisch sehr heterogen aufgebaute Landschaftseinheit umfasst die Ausläufer des Elms und des Lappwaldes mit ihren jurassischen Sedimentgesteinen, die dazwischenliegende flache Lößlandschaft, den oberen Teil des Allertals und den südöstlichen Teil der moränen- und schmelzwasserüberdeckten Weferlingen - Bartenslebener Triasplatte. Das generell flache Plateaurelief mit Höhenlagen zwischen 100 - 200 m NN, dominant flachen Hangneigung 0 - 7° und mäßigen Reliefenergiewerten erreicht südlich des Verbandsgemeindegebietes am Hohen Holz seine höchsten Erhebungen. Im Südosten des Plangebietes bei Groppendorf reicht die Landschaftseinheit der Magdeburger Börde bis in das Gebiet der Verbandsgemeinde.
- Ohreniederung (Bezeichnung 2.2. Abbildung der Landschaftseinheiten) /20/  
Das Ohretal hat sich am Fuß des Ohreabbruchs der paläozoischen Scholle des Flechtinger Höhenzuges gegen das Vorland mit seinen Tafelgesteinen des Trias entwickelt. Das Inlandeis des Drenthe- Stadiums der Saaleiszeit hinterließ Grundmoränen, Schmelzwasserbildungen und als Randbildungen die Stauchendmoränen der Calvörder Berge. Im Talboden des Ohretals lagern Talsande der weichselkaltzeitlichen Niederterrasse. Das Ohretal hat im Warthe - Stadium der Saalekaltzeit als Urstromtal (Ohre - Aller - Urstromtal) mit Entwässerungsrichtung nach Nordwesten zur Nordsee fungiert. Die Stromgebietsgrenze zwischen Weser und Elbe verläuft heute als Talwasserscheide zwischen Aller und Ohre quer durch den Drömling.
- Drömling (Bezeichnung 2.8. Abbildung der Landschaftseinheiten) /20/  
Ganz im Norden der Verbandsgemeinde befindet sich die Landschaftseinheit des Drömling. Der weithin ebene Drömling ist ein Teil des Breslau-Magdeburg-Bremer Urstromtales der Schmelzwässer der warthestadialen Inlandvereisung. Schwach eingesenkt in das Niveau des Urstromtales haben sich ausgedehnte tiefliegende Niederterrassen der Ohre und ihrer Zuflüsse als Talsandflächen der Weichselkaltzeit entwickelt. Bei hochanstehendem Grundwasser sind die Talsande von einer bis zu 3 m mächtigen, überwiegend aber wesentlich geringeren Niedermoordecke großflächig überzogen.
- Altmarkheiden (Bezeichnung 1.2. Abbildung der Landschaftseinheiten) /20/  
Östlich der Ohreniederung und des Drömling reichen die Altmarkheiden bis in das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen.  
Das Rückgrat der insgesamt durch saalekaltzeitliche Inlandvereisungen gebildeten Altmarkheiden sind die aufgeschütteten und aufgestauchten Endmoränen der Haupttrandlage des warthestadialen Inlandeisvorstoßes der Saalekaltzeit, die sich beginnend bei Rogätz im Südosten über Gardelegen in Richtung Wittingen verlaufen. Die Moränenrücken werden durch Trockentäler zerschnitten, die in tieferer Lage feuchter werden und stellenweise Anmoordecken aufweisen. Nach Süden zur Ohre - Niederung hin ist ein Saum von Sanderflächen vor den Endmoränen ausgebildet, die zum Zackelberg (139 m NN) ansteigen.

### 6.1.2. Klima, Luft

Regionalklimatisch ist die Verbandsgemeinde Flechtingen der Klimazone des gemäßigten Ost- bzw. Mitteldeutschen Binnenlandklimas zu zuordnen. Innerhalb dieser Zone befindet es sich in einem Übergangsbereich zwischen dem atlantisch beeinflussten Westen und dem kontinental geprägten Osten. Das langjährige Temperaturmittel beträgt ca. 8,7 °C. Mit -0,2 °C ist der Februar der durchschnittlich kälteste Monat, der wärmste Monat ist der Juli mit 18,1 °C. Die Hauptwindrichtung ist West.

Klimatisch von besonderer Bedeutung sind die Auen von Ohre und Aller als wichtige Luftleitbahnen. Erhebliche Luftbelastungen sind nicht bekannt. Nächster Messstandort des luft-hygienischen Überwachungssystems (LÜSA) ist Magdeburg.

### 6.1.3. Boden und Grundwasser

Entsprechend den unterschiedlichen Landschaftstypologien in der Verbandsgemeinde weisen die Böden eine differenzierte Beschaffenheit auf. Im Endmoränenbereich des Ohre – Aller - Hügellandes treten vor allem Sand- Braunpodsole und -Rosterden sowie Sand- Rostgleye und in der Spetzeniederung Decksalm- Gleye auf. Südlich der Spetzeniederung wechseln gesteins- und reliefabhängig Salmtieflehm - Braunerde / Fahstaugley und Decksalm- Braunerde mit Fahlerden, Braunerden oder Rankern auf Bergsandlöß und Bergsalm. Auf exponierten Muschelkalkstandorten treten Kalk- und Kalkschuttrendzinen auf. Das Börde - Hügelland ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Löß- und Lößtieflehm- Parabraunerden und -Fahlerden mit Berglöß- und Berglehm- Parabraunerden und Braunstaugleyen. Im Bereich der Altmarkheiden sind überwiegend Decksalm- Braunerden und auf den Sandern saure Sand - Ranker Böden zu finden, während die Ohreniederung durch Sand - Humus Gleye und an den Talhängen durch Sand- Braunpodsole geprägt wird.

Die Drömlingsniederung ist in ihren grundwassernahen zentralen Bereichen großflächig von Niedermooren bedeckt. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass infolge des meliorations- und nutzungsbedingten Moorschwundes heute nur noch etwa 20 % des Drömlings von Moor eingenommen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass es in den letzten 200 Jahren zu einer durchschnittlichen Reduzierung des Torfkörpers von 150 cm kam. Dieser erreicht auf 90% der Fläche eine Mächtigkeit von 20 bis 80 cm. In den geringfügig höher liegenden Drömlingsteilen gehen die Niedermoore in Sand- Anmoorgleye, Sand- Humusgleye und Sand-Gleye über. Das landwirtschaftliche Ertragspotential entspricht der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit (vgl. Pkt. 6.2.1.).

Die Oberflächenwasserverhältnisse stellen sich in den Gebieten unterschiedlich dar. Die zahlreichen kleinen Bäche des Ohre- Aller-Hügellandes und Börde-Hügellandes entwässern die Landschaft überwiegend direkt zur Aller und zur bei Lockstedt in die Aller einmündenden Spetze. Durch die Landschaftseinheit zieht sich die Wasserscheide zwischen Weser und Elbe, die dazu führt, dass der westliche Teil zur Aller und der östliche Teil des Gebietes über Bülstringer Bäck, Bullengraben und Beber in die Ohre und damit zur Elbe entwässert wird.

Der relativ dichte, tonige Untergrund verhindert eine Versickerung des Wassers und die entstehende Staunässe verstärkt den Abfluss an der Erdoberfläche. Die Erdfälle des Allertalgrabens sind zum Teil episodisch oder ganzjährig mit Wasser gefüllt.

Der Drömling wird als grundwassernahe Niederung aus den Endmoränen der Altmarkheiden gespeist, die selbst abflussarm sind, aber eine hohe Versickerung und Grundwasserneubildung aufweisen. Aufgrund des relativ kleinen Einzugsgebietes kommt es im Sommer zu deutlichen Trockenphasen, die den Grundwasserraum nicht aufzufüllen vermögen. Die Ohre erreicht von Nordwesten her das Gebiet und zieht das Wasser nach Südosten zur Elbe hin ab. Der Grundwasserstand ist infolge der ungleichmäßigen Nachlieferung aus dem Endmoränengebiet in der Regel nur im Winterhalbjahr hoch. Unter natürlichen Bedingungen und verzögertem Abfluss konnten sich die ausgedehnten Niedermoore herausbilden. Die Landeserschließung und Melio-

ration schuf ein intensives System von Entwässerungsgräben, die zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion im Frühjahr zu einer schnellen Abführung des Wassers führen. Zu Zeiten hohen Wasserstandes ist die Niederung auch heute noch von zeitweisen Grundwasserblänken geprägt, die oftmals über längere Dauer stagnieren.

Die Böden der Altmarkheiden sind gut wasserdurchlässig, wohingegen die Böden der Alleraue und der Ohreniederung nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweisen.

Der Grundwasserflurabstand schwankt zwischen wenigen Dezimetern, im Drömling und der Ohreaue bis zu Tiefen von über 10 m im Bereich der Altmarkheiden.

#### **6.1.4. Natürliche Gewässer**

Die wichtigsten Fließgewässer im Plangebiet sind die Aller und die Ohre. Die Ohre quert das Plangebiet von Nordwest nach Ost durch die Gemeinden Calvörde und Bülstringen. Sie ist im gesamten Verlauf im Plangebiet als Gewässer I. Ordnung eingestuft. Die im Südwesten der Verbandsgemeinde von Süd nach Nord verlaufende Aller ist von der Unterquerung der Bundesautobahn A 2 nach Norden ein Gewässer I. Ordnung. Weitere Gewässer I. Ordnung sind die in die Aller mündende Spetze, die ab dem Schlossteich Flechtingen nach Norden als Gewässer I. Ordnung eingestuft ist und die Beber ab der Einmündung der Rie westlich von Ernden.

Die Gewässer I. Ordnung sind im Flächennutzungsplan als Wasserfläche dargestellt.

Folgende wesentliche Gewässer II. Ordnung bestehen im Plangebiet.

In die Ohre einleitend:

- Hauptvorflutgraben Drömling
- Bauerngraben Jeseritz
- Wanneweh einschließlich der Nebengräben
- Born- Dorster Bäk
- Allerkanal (Verbindung zur Aller)
- Landgraben
- Küsterseekgraben
- Bülstringer Beek
- Mordgraben mit Kreipe
- Bullengraben mit diversen bis in das Verbandsgemeinde reichenden Nebengräben wie Biermanns Graben, Großer Graben, Rittmeisterteichgraben, Brandlohden, Listerteich-Wiesengraben

In die Beber einleitend:

- Beber oberhalb der Einmündung der Rie mit Siegggraben, Schafbade und Im Sack
- Rie mit Behndorfer Wiepgraben, Krumbeek
- Rosenhagengraben mit Pappelgraben
- Kalkofengraben
- Brumbyer Bach mit Unter dem Kuhberg und Kaninchenberggraben

In die Aller einleitend:

- Aller oberhalb der Festlegung als Gewässer I. Ordnung
- Bruchgraben (Seelsche Bruch) mit Mittelgraben, Hellergraben und Röthe
- Beekgraben (im Silbertal) einschließlich Nebengräben
- Wiesengraben (von Marienborn)
- Salzbach mit Nebengräben
- Heinen

In die Spetze einleitend:

- Große Renne einschließlich Sägemühlenbach, Schenkenriethe und Nebengraben
- Schöleckenriethe
- Streenriethe
- Sohlgraben
- Krumbek einschließlich Nebengraben
- Osterie

Zur Schölecke verläuft die im Westen befindliche Lohne.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestehen im Außenbereich entlang der Gewässer I. Ordnung Gewässerrandstreifen von 10 Metern Breite und entlang der Gewässer II. Ordnung Gewässerrandstreifen von 5 Metern Breite gemessen von der Oberkante der Böschung. Die Flächen sind gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 50 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) Nutzungseinschränkungen unterworfen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Gewässerschonstreifen sollten grundsätzlich auch innerhalb der Ortslagen beachtet und von Bebauung und Nutzungen frei bleiben, die die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer einschränken. Dies dient auch der Gewährleistung des Biotopverbundes im Sinne des ökologischen Verbundsystems. Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die in die Ohre und Beber einleiten, ist der Unterhaltungsverband "Untere Ohre" zuständig. Die Unterhaltung der in die Aller und Spetze einleitenden Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband Aller mit Sitz in Oebisfelde. Im Plangebiet befinden sich eine Vielzahl von Seen und Teichen, die teilweise fischwirtschaftlich genutzt werden. Die Gewässer wurden bestandsorientiert im Flächennutzungsplan dargestellt.

## **6.2. Begründung der Darstellungen im Außenbereich**

### **6.2.1. Flächen für die Landwirtschaft**

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft umfassen überwiegend die in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen, die landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereiche sowie sonstige bebaute Flächen im Außenbereich. Grünlandflächen wurden gesondert dargestellt. Weitere Differenzierungen sind den Landschaftsplänen vorbehalten.

#### Zielvorstellungen

Die für die landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden sind in dieser Nutzung weitgehend zu erhalten und im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu gestalten. Randbereiche zu den Gewässern sollen, soweit dies zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit erforderlich ist, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen gegebenenfalls in Grünlandflächen oder Gehölzbereiche umgewandelt werden. Eine Beeinträchtigung der naturschutzrechtlich geschützten Flächen ist zu vermeiden.

#### Bestand und Planung

Im Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes wirtschaften in nahezu jeder Ortschaft landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- bzw. Nebenerwerb. Sie betreiben überwiegend Pflanzenproduktion. Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe befinden sich in:

- Emden am westlichen Ortsrand (Rinderhaltung),
- Bülstringen am Zernitzer Weg (Pferdehaltung),
- Bülstringen nördlich am Mittellandkanal (Geflügelzucht),
- Wiegwitz an der Landesstraße L 24 und im Norden der Ortslage (Geflügelzucht),
- Calvörde an der Kreisstraße K 1140 Richtung Dammühle (Rinderhaltung),

- Grauingen am Südwestrand des Ortes (Rinderhaltung),
- Lössewitz im Süden der Ortslage (Rinderhaltung),
- Zobbenitz am östlichen Dorfrand (Pferdehaltung),
- Zobbenitz westlich der Ortslage (Rinderhaltung),
- Klüden östlich und nördlich der Ortslage (Rinderhaltung),
- Mannhausen am Ostrand des Ortes (Rinderhaltung),
- Hilgesdorf am Nordrand (Rinderhaltung),
- Wegenstedt zwischen Grauingen und Wegenstedt (zwei Anlagen Rinderhaltung),
- Erxleben nordwestlich des Ortes (Rinderhaltung),
- Klein Bartensleben nördlich der Ortslage (Rinderhaltung),
- Alleringersleben (Mastschweinehaltung).

Weiterhin befinden sich gewerbliche Tierhaltungsanlagen in Berenbrock (Schweinehaltung) und Bülstringen (Geflügelzucht).

Das landwirtschaftliche Ertragspotential der Böden im Plangebiet ist uneinheitlich. Hochwertige Böden sind im Börde Hügelland in den Gemeinden Erxleben und Ingersleben insbesondere im Südosten um Uhrleben, Hakenstedt und Groppendorf vorhanden. In den Niederungsbereichen von Aller, Ohre und Spetze sowie um Altenhausen, Bregenstedt, Ivenrode und westlich des Flechtinger Höhenzuges um Behnsdorf und Belsdorf sind die Böden mittelwertig. Geringwertigere Böden sind im Drömling und am Rand der Colbitz- Letzlinger Heide zu finden.

Der Flächennutzungsplan wählt für die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft zwei Darstellungsarten, eine Darstellung als Grünlandfläche und eine Darstellung als allgemeine Fläche für die Landwirtschaft. Die dargestellten Grünlandflächen umfassen zunächst die Flächen im Bereich des ökologischen Verbundsystems und planfestgestellter Maßnahmen, die aktiv als Grünland genutzt werden und entsprechend des Schutzstatus nicht als Ackerfläche umgebrochen werden dürfen. Weiterhin sind auch Flächen im Bereich des ökologischen Verbundsystems betroffen, die noch aktiv als Ackerfläche genutzt werden und durch die aktive Nutzung bestandsgeschützt sind. Für diese Flächen ist die Festsetzung als Grünlandfläche eine planerische Zielsetzung. Auf den allgemein dargestellten Flächen für die Landwirtschaft ist eine Grünlandnutzung allgemein ebenfalls zulässig, insofern steht der Flächennutzungsplan beabsichtigten Maßnahmen des Naturschutzes auch auf diesen Flächen nicht entgegen.

## 6.2.2. Flächen für Wald

### Allgemeine Zielvorstellungen

Der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung des Waldes sind zentrales Anliegen des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016. Gemäß § 1 Nr.1 des Waldgesetzes LSA ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Weitere waldwirtschaftliche Ziele des Waldgesetzes LSA sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Forstwirtschaftliche Belange sind hierfür in Einklang mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu bringen. Dies beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Waldeigentümer und der Waldbewirtschaftler in allen raumbedeutsamen kommunalen Entscheidungen.

Allgemeine forstwirtschaftliche Ziele sind:

- dass die fachliche Betreuung und Bewirtschaftung der Bereiche Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwirtschaft, Landschaftspflege und die Öffentlichkeitsarbeit auf kommunaler Ebene abgestimmt werden,
- dass die forstwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich im gegenwärtigen Umfang erhalten bleiben bzw. vermehrt werden sollen,
- dass Maßnahmen zur Nutzung und Pflege des Waldbestandes die Erholungsansprüche der ortsansässigen Bevölkerung ausreichend berücksichtigt werden sollen,
- dass die Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt einer naturnahen und bestandsschonenden Bewirtschaftung unterzogen werden (Dauerwaldgedanke),
- dass historisch wertvolle Betriebsarten, die einen größtmöglichen Bestandsschutz garantieren, weitergeführt werden.

#### Bestand und Planung

Waldflächen nehmen aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit des Ohre- Aller Hügellandes außerhalb der Auen in der Verbandsgemeinde einen großen Teil des Plangebietes ein. Die Wälder gehören überwiegend den zusammenhängenden Waldgebieten des Flechtinger Höhenzuges, der Calvörder Berge, des Bischofswaldes des Erxleber Forstes, des Bartensleber Forstes, des Lappwaldes und der Colbitz- Letzlinger Heide an.

In allen walddnahen Ortschaften wirtschaften auch forstwirtschaftliche Betriebe, die wie landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert und in den gemischten Bauflächen der Ortskerne allgemein zulässig sind. Gesonderter Darstellungen im Flächennutzungsplan bedarf es daher für die im Außenbereich gelegenen forstwirtschaftlichen Betriebe nicht. Sie haben in der Regel keine großräumigen Auswirkungen durch Geruchs- und Staubbelastigungen wie Tierhaltungsanlagen.

Die Waldbestände bieten mit den sie gliedernden Wiesen- und Ackerlandbereichen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild hoher Qualität und sollen gemäß den Zielvorstellungen der Verbandsgemeinde in dieser Struktur erhalten bleiben. Neuaufforstungen sollten sich generell an Darstellungen des Regionalen Entwicklungsplanes zu Vorbehaltsgebieten für eine Wiederbewaldung/Erstaufforstung orientieren.

Die Flächen für Wald wurden im Flächennutzungsplan bestandsorientiert dargestellt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan einer Aufforstung auch außerhalb der dargestellten Waldflächen nicht entgegensteht. Diese bildet grundsätzlich eine Möglichkeit zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

### **6.2.3. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen**

#### Allgemeine Zielvorstellungen

Dem Schutz und der Nutzung abbauwürdiger Lagerstätten von Bodenschätzen kommt im Rahmen der Daseinsvorsorge auch für künftige Generationen eine erhebliche Bedeutung zu. Bodenschätze sollen stets so abgebaut werden, dass

- die Lagerstätten, die zum Abbau vorgesehen sind, vollständig und umfassend nach dem Stand der Technik abgebaut werden
- neue Lagerstätten nur dann aufgeschlossen werden, wenn ein Bedarf für ihre Nutzung vorhanden ist und der Bedarf nicht durch vorhandene Abbaubereiche gedeckt werden kann
- das Wirkungsgefüge des Naturraumes durch Eingriffe nicht nachhaltig beeinträchtigt wird
- die Landschaft nicht auf Dauer verunstaltet wird
- Landschaftsteile von besonderem Wert erhalten bleiben
- die abgebaute Fläche wieder entsprechend den Zielen des Landschaftsschutzes genutzt wird

Den Belangen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsnutzung ist eine angemessene Bedeutung im Rahmen der Abwägung zuzumessen.

#### Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen

In der Verbandsgemeinde Flechtingen bestehen ein bergrechtlich genehmigtes Abbaugelände Hartgestein und zwei Abbaugelände für die Gewinnung von Kiessanden:

- a) Tagebau Flechtingen - Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt  
Der Hartgesteinstagebau Flechtingen wird von der Norddeutschen Naturstein GmbH betrieben, die auch die Hartgesteinstagebaue in Dönstedt / Eiche und Bodendorf betreibt. Der Abbau erfolgt auf Grundlage verliehenen Bergwerkseigentums Nr.II-A-g-795/90/176 vom 30.09.1990 auf Grundlage des Rahmenbetriebsplanes vom 19.06.2001 (AZ 34214-5103-6431/92) in der Fassung der 2. Ergänzung vom 24.02.2006 (AZ 41-34214-5103-1770/2006) und des derzeit gültigen Hauptbetriebsplanes. Im Tagebaubereich bestehen Aufbereitungsanlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein. Die Gesamtfläche des Bergwerkeigentums beträgt ca. 254 Hektar. Der Gesteinsabbau Flechtingen hat eine lange Tradition. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird hier in größerem Umfang Rhyolit abgebaut. Der Gesteinsabbau an dieser Stelle entspricht den gemeindlichen Zielstellungen. Wichtig ist eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte, um neue Eingriffe in den Boden an anderen, derzeit noch ungestörten Stellen zu vermeiden. In den Flächennutzungsplan wurde die Fläche des aktuellen Rahmenbetriebsplanes als Fläche für den Abbau von Bodenschätzen übernommen. Darüber hinaus bestehen noch Flächen nördlich und westlich des Tagebaus, auf denen das Bergwerkseigentum verliehen worden ist. Auf diesen ist gemäß der betrieblichen Planung ein weiterer Abbau in Richtung Westen vorgesehen. Die Fläche des Bergwerkeigentums wurde nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Ein Abbau über die Grenzen des derzeitigen Rahmenbetriebsplanes hinaus bedarf einer erneuten Änderung des Rahmenbetriebsplanes. Grundlegende gemeindliche Bedenken gegen eine maßvolle Erweiterung bestehen nicht.
- b) Kiessandtagebau Erxleben Riesengrund  
An der Einmündung der Kreisstraße K 1144 in die Kreisstraße K 1145 im Erxleber Forst besteht der Kiessandtagebau Erxleben Riesengrund, der derzeit durch die Haldensleber Recycling und Umwelt GmbH betrieben wird. Die dem Abbau zu Grunde liegende Bergbauberechtigung II-A-f-208/91 ist bis zum 31.12.2022 gültig. Der Abbau unterliegt der Bergaufsicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen. Die Fläche wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der Betreiber beabsichtigt eine Nachnutzung des Abbaufeldes als Deponie. Derzeit wird landesplanerisch geprüft, ob dies mit den Zielen der Raumordnung verträglich gestaltet werden kann.
- c) Sandtagebau Calvörde - Bergkabeln  
Nordöstlich von Böddensell, westlich der Landesstraße L 25 betreibt die Firma Horst Herrmann den Sandtagebau Bergkabeln. Der Abbau erfolgt auf Grundlage einer Genehmigung des Landkreises als grundeigener Bodenabbau. Die Fläche wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die vorstehenden Flächen wurden in den Flächennutzungsplan entsprechend dem Genehmigungsstand und den Absichten der Betreiber übernommen. Auf eine eigene Darstellung von Abbaufeldern im Flächennutzungsplan wurde verzichtet, da eine sachgerechte Prüfung der Umweltverträglichkeit von Abbauvorhaben nur in einem Betriebsplanverfahren möglich ist.

weitere bestehende Bergbauberechtigungen für Tagebaue:

Nordwestlich von Flechtingen befindet sich eine Fläche, auf der ein Bergwerkseigentum wirksam ist, der Abbau jedoch nicht begonnen wurde und keine Abbaugenehmigung vorliegt. Es handelt sich um das am 30.09.1990 verliehene Bergwerkseigentumsfeld Flechtingen Nordwest (III-A-g-813/90/905 - Inhaber des Bergrechtes ist die Norddeutsche Naturstein GmbH). Das Feld befindet

sich im Landschaftsschutzgebiet. Ein Abbau von Bodenschätzen auf dieser Flächen entspricht nicht den gemeindlichen Zielen.

Das Bewilligungsfeld "Etingen Maschenhorst" (II-B-g-275/94) reicht in das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen nördlich von Belsdorf hinein. Inhaber der Bewilligung ist die Matthäi Bauunternehmung GmbH & Co KG. Für das Bewilligungsfeld wurde ein Betriebsplanverfahren eingeleitet, jedoch nicht abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren nicht weiter verfolgt wird. Die Gemeinde Flechtingen lehnt dieses Abbauvorhaben ab.

Weiterhin reicht nördlich von Beendorf das Bergwerksfeld III-A-f-736790/696, 697, 186 bis in das Plangebiet. Im Bergwerksfeld bei Walbeck baut die Hermann Wegener GmbH & Co KG Kalkstein ab. Die im Plangebiet befindliche Teilfläche ist derzeit nicht für einen Abbau vorgesehen.

Weitere Bergwerkseigentumsfelder im Eigentum der BVVG befinden sich bei Wegenstedt (III-A-f-818/90/906) und Böddensell (III-A-f-444/90/217). Für diese Felder besteht derzeit kein erkennbares Umsetzungsinteresse.

Berechtigungen für grundeigene Bodenschätze Quarz und Quarzit befinden sich östlich von Behnsdorf in den Feldern „Behnsdorf Ost“ (VI-f-888/00) und „Behnsdorf Nordost“ (VI-f-888/00). Inhaberin der Rechte ist die Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG.

Da nutzbare Bodenschätze generell von Nutzungen freigehalten werden sollen, die eine spätere Gewinnung ausschließen, wurden die vorstehenden Bergbauberechtigungen in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hieraus nicht die Aussage einer Vereinbarkeit mit den gemeindlichen Zielen ableitbar ist, sondern bei der überwiegenden Zahl der Bergbauberechtigungen ein Abbau nicht mit den gemeindlichen Zielen vereinbar ist, gleichwohl soll der Bodenschatz nutzbar erhalten werden.

#### Aufschüttungen

Wesentliche Aufschüttungen im Plangebiet sind die vier Kippen, die für die Verbreiterung des Mittellandkanals angelegt wurden, die Velsdorfer Kippe, die Kippen südlich des Sportboothafens Calvörde und die Kippe am Schwarzen Pfuhl in Bülstringen. Die Kippen sind inzwischen in natürlicher Entwicklung begriffen. Der Ausbau des Mittellandkanals ist abgeschlossen. Sie wurden daher entsprechend der rekultivierten Nutzung als Grünland, Wald oder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

### **6.2.4. Untertagebergbau**

#### Allgemeine Zielvorstellungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen im Untertagebergbau soll so erfolgen, dass Auswirkungen auf die Erdoberfläche minimiert werden und eine Gefährdung von Leben, Gesundheit, Natur und Eigentum verhindert wird. Auf der Basis der Standortgebundenheit von Rohstoffen soll mit ihrer planungsrechtlichen vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen unter Beachtung wirtschaftlicher, sozialer und ökonomische Erfordernisse Rechnung getragen werden.

#### Bestand und Planung

Im Plangebiet befinden sich zwei Bergwerkeigentumsfelder, eine Bewilligung und eine weitere Bergbauberechtigung für untertägigen Bergwerksbetrieb. Das Bergwerkeigentumsfeld Zielitz II (III-A-d-613/90/1008) umfasst den Nordosten des Plangebietes östlich von Zobbenitz. Inhaber der Bergrechte ist die K+S Kali GmbH Kassel. Die Abgrenzung wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 ist eine Anpassung an die aus dem unterirdischen Abbau resultierenden Deformationen erforderlich. Bisher sind im Plangebiet keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkungen messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden

untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schief lagen werden maximal 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) maximal 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 Kilometer. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenskundliche Bedeutung. Grundsätzlich besteht bei Bauvorhaben im Bergbaubereich Anpassungspflicht an die Belange des untertägigen Bergbaus und damit Abstimmungsbedarf von Bebauungsplänen. Eine Beeinträchtigung von Vorhaben kann nach Einschätzung der K+S Kali AG weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die Deformationswerte bei der Projektierung und Bauausführung beachtet werden.

Das Bergwerkeigentumsfeld Zielitz III (III-A-d/h-615/90/1009) umfasst den Norden des Plangebietes nördlich von Bülstringen und Flechtingen. Inhaber der Bergrechte ist die BVVG. Aktuell findet hier kein Abbau statt. Die Abgrenzung wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. Nachrichtlich übernommen wurde die Abgrenzung der Bewilligung Morsleben (II-A-h-246/93). Auch hier findet derzeit kein Abbau statt.

Nördlich von Beendorf reichen kleinere Teilflächen der Bergbauberechtigung „Braunschweig – Lüneburg IV“ (II-B-d-300/96) für untertägigen Salzabbau bis in das Plangebiet. Eigentümerin ist die Esco- european salt company GmbH & Co. KG. Die vorstehenden Berechtigungen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

### **6.2.5. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz**

#### Allgemeine Zielvorstellungen

Dem Schutz vor Hochwasserereignissen kommt im Rahmen der Sicherung der Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Eigentum eine wichtige Bedeutung zu. Gerade die Hochwässer in den Jahren 2002, 2006 und 2013 haben das Erfordernis einer geordneten Vorsorge vor Hochwasserereignissen erneut verdeutlicht. Allgemeine Zielstellung ist die Freihaltung von Überschwemmungsbereichen von baulichen Nutzungen und sonstigen Versiegelungen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll in den Hochwasserschutzgebieten den Erfordernissen des Hochwasserschutzes angepasst werden.

#### Bestand und Planung

Die Festlegung von Hochwasserschutzgebieten obliegt der wasserrechtlichen Fachplanung. In den Flächennutzungsplan sind die Hochwasserschutzgebiete nachrichtlich zu übernehmen. Hochwasserschutzgebiete bestehen an der:

- **Ohre**  
Entlang der Ohre wurde das Überschwemmungsgebiet mit Bekanntmachung vom 17.12.2013 neu verordnet. Die verordnete Abgrenzung wurde in den Flächennutzungsplan übernommen.  
Mit dieser Abgrenzung sind im Bereich Calvörde Konflikte zu erwarten, da sich Bestandsgebäude an der Straße Zum Gänsefleck im Überschwemmungsbereich befinden. Sie wurden nicht als Baugebiet dargestellt.
- **Beber**  
Das Überschwemmungsgebiet der Beber von der Einmündung der Krummbeek bis zur Mündung in die Ohre wurde durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 10.07.2012 neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet reicht randlich bis an alt bebaute Bereiche des Ortsteiles Emden. Erhebliche Konflikte sind nicht zu erkennen.

- **Aller**  
Das Überschwemmungsgebiet der Aller von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis Alleringersleben wurde durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2012 neu festgesetzt. Konflikte bestehen mit der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Wassermühle Morsleben. Randlich reicht das Überschwemmungsgebiet bis an die Ortslage Groß Bartensleben und an das Gewerbegebiet Alleringersleben heran.

Die Überschwemmungsgebiete wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In den Überschwemmungsgebieten wurden keine neuen Baugebiete festgesetzt.

#### sonstige Belange des Hochwasserschutzes

Auch außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist besonders in deichgeschützten Flächen der Hochwasserschutz zu beachten. Die Flächen sind in den Überschwemmungskarten zwar nicht erfasst, gleichwohl treten hier bei Hochwasser Drängwasser oder oberflächennahes Grundwasser auf. Auch an den kleineren Bächen und Gräben ist für einen ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen. Von besonderer Bedeutung hierfür ist die Freihaltung eines ausreichenden Abflussquerschnittes für diese Gewässer durch die Freihaltung der Gewässerrandstreifen in den Ortschaften.

### **6.2.6. Wasserschutzgebiete, Wassergewinnung**

#### Allgemeine Zielvorstellungen

Der Schutz von Grundwasser und Oberflächenwasservorkommen vor Verunreinigungen ist eine Aufgabe des Schutzes der Lebensgrundlagen als auch der Daseinsvorsorge für künftige Generationen. Er erstreckt sich nicht nur auf die zur Wassergewinnung genutzten Grund- und Oberflächenwässer, sondern auf alle potentiell nutzbaren Ressourcen.

#### Bestand und Planung

Im Plangebiet befinden sich mehrere Anlagen der Wassergewinnung. Sie sind unter Punkt 4.2.1. der Begründung aufgeführt. Darüber hinaus stellt die Colbitz - Letzlinger Heide eines der wichtigsten Trinkwasserreservoirs in Sachsen-Anhalt dar. Die Colbitz - Letzlinger Heide ist großflächig als Vorranggebiet für den Trinkwasserschutz im Regionalen Entwicklungsplan /11/ festgelegt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ist dem Regionalen Entwicklungsplan zu entnehmen. Sie ist in Abbildung 4 verkleinert wiedergegeben. Dieses Vorranggebiet wird aktuell nur in Teilbereichen intensiv zur Trinkwassergewinnung genutzt. Im Gebiet der Verbandsgemeinde befinden sich keine Wasserfassungen der Colbitz - Letzlinger Heide. Außerhalb der Colbitz - Letzlinger Heide bestehen im Gebiet der Verbandsgemeinde derzeit insgesamt vier aktuell betriebene Wasserfassungen:

- die Wasserfassung des Wasserwerkes Flechtingen mit 4 Vertikalfilterbrunnen,
- die Wasserfassung des Wasserwerkes Beendorf mit einem Vertikalfilterbrunnen,
- die Wasserfassung Velsdorf mit einem Vertikalfilterbrunnen und
- die Wasserfassung Bischofswald mit einem Brunnen.

Gemeinsam mit dem Wasserwerk Haldensleben, sind diese Wasserwerke in der Lage, eine bedarfsgerechte Trinkwasserbereitstellung zu gewährleisten. Für das Wasserwerk Flechtingen ist eine Stilllegung vorgesehen. Die Wasserschutzzone soll nach der Stilllegung auf Antrag der TWM aufgehoben werden. Sie wurde in die Planzeichnung aufgrund des derzeitigen Bestandes nachrichtlich übernommen. Mit Aufhebung der Trinkwasserschutzzone kann sie entfallen. Für das Wasserwerk Bischofswald wird derzeit überprüft, ob es für die Trinkwasserversorgung noch erforderlich ist.

Um die Trinkwasserfassungen bestehen Schutzgebiete der Schutzzonen I, II und III. Die Schutzzone I ist in der Regel der eingezäunte Bereich um den jeweiligen Tiefbrunnen, der im Flächennutzungsplan nur punktuell dargestellt werden kann. Die übernommenen Abgrenzungen beinhalten die Schutzzonen II und III je nach Kennzeichnung.

In der Schutzzone III des Wasserwerkes Flechtingen sind bauliche Nutzungen vorhanden. Sie betreffen Teile des bestehenden Gewerbegebietes Bahnhof Flechtingen, Teile der Ortslagen Hasselburg und Lemseil sowie die Holländerwindmühle Flechtingen. Wesentliche Konflikte sind nicht zu erkennen. Für diese Trinkwasserschutzzone ist eine Aufhebung vorgesehen.

Die Schutzzone III des Wasserwerkes Beendorf umfasst ebenfalls baulich genutzte Flächen. Die Flächen westlich des Rundahlsweges einschließlich der Schule und der Sporthalle liegen im Wasserschutzgebiet. Dabei handelt es sich um bereits langjährig ausgeübte Nutzungen. Neue Bauflächen sind in den Wasserschutzgebieten nicht vorgesehen.

In der Schutzzone III des Wasserwerkes Velsdorf befindet sich das inzwischen abgebrannte Schützenhaus und Teile des Wohngebietes Am Stragel. Wesentliche Konflikte mit den Schutzverordnungen sind durch diese Nutzungen nicht zu erkennen.

## 6.2.7. Natur- und Landschaftsschutz

### Zielvorstellungen

Das übergeordnete Ziel ist die Erhaltung einer nachhaltig ökologisch leistungsfähigen, vielfältigen und attraktiven Umwelt. Dazu ist es erforderlich, besonders empfindliche oder seltene Bestandteile der naturräumlichen Umwelt vor einer Beschädigung ihres Bestandes oder Minderung ihrer natürlichen Wirkungskraft durch Festsetzung von Nutzungsbeschränkungen zu schützen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden in den Landschaftsplänen behandelt. Für den Flächennutzungsplan sind die Objekte mit gesetzlicher Zweckbindung relevant, die einem besonderen Schutz unterliegen. Sie wurden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

- besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der der FFH- Richtlinie Natura 2000 und der Vogelschutz-Richtlinie

- FFH- Gebiet Nr. 0018 DE 3533 301 Drömling  
Das FFH-Gebiet umfasst den im Norden der Verbandsgemeinde gelegenen Drömling.
- FFH- Gebiet Nr. 0020 DE 3532 301 Grabensystem Drömling  
Das Grabensystem des Drömlings steht unter gesondertem Schutz.
- FFH- Gebiet Nr. 0023 DE 3333 301 Spetze und Krumbek im Ohre-Ailer Hügelland  
Das FFH-Gebiet umfasst die Bachläufe der Spetze von Flechtingen ab und der Krumbek östlich von Behnsdorf und Belsdorf.
- FFH- Gebiet Nr. 0024 DE 3735 301 Untere Ohre  
Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Ohre soweit er sich im Plangebiet befindet.
- FFH- Gebiet Nr. 0025 DE 3634 301 Klüdener Pax - Wanneweh östlich Calvörde  
Das FFH-Gebiet befindet sich östlich der Ohre im Norden der Verbandsgemeinde.
- FFH- Gebiet Nr. 0028 DE 3732 301 Lappwald südwestlich Walbeck  
Das FFH-Gebiet reicht mit seinen südlichen Ausläufern westlich von Beendorf bis in das Gebiet der Verbandsgemeinde.
- FFH- Gebiet Nr. 0041 DE 3732 302 Bartenslebener Forst im Aller Hügelland  
Das FFH-Gebiet befindet sich nördlich von Groß Bartensleben und Klein Bartensleben.
- FFH- Gebiet Nr. 0205 DE 3634 302 Kirche in Bülstringen  
In der Kirche Bülstringen befindet sich ein Fledermausquartier.

- FFH- Gebiet Nr. 0287 DE 3733 301 Wälder am Flechtinger Höhenzug  
Das FFH-Gebiet befindet sich westlich von Ivenrode bei Bischofswald.
- EU SPA- Gebiet Nr. 0007 DE 3532 401 Vogelschutzgebiet Drömling  
Das Gebiet umfasst den Drömling und das Grabensystem des Drömlings.

Die geplanten baulichen Entwicklungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die vorstehenden Schutzgebiete. Die Schutzgebiete umfassen ausschließlich Flächen, die nicht für bauliche Nutzungen dargestellt wurden. Die Schutzgebiete wurden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

- Biosphärenreservate

Am 03.06.1993 wurde der erste Antrag auf Aufnahme des Drömlings in das UNESCO Biosphärenreservatsprogramm als Biosphärenreservat gestellt. In der Folgezeit wurde eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, um den Anforderungen zu entsprechen. Der Antrag wurde inzwischen gemeinsam mit dem Land Niedersachsen erneuert. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus. Die geplante Abgrenzung wurde zunächst als Vermerk in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine verbindliche Aufnahme als Biosphärenreservat ist bisher noch nicht erfolgt.

- Naturparks

Mit Beschluss des Ministeriums der DDR vom 12.09.1990 wurde der Naturpark Drömling als eines von 14 Großschutzgebieten in der ehemaligen DDR festgelegt. Der Naturpark umfasst eine Fläche von 27.820,6 Hektar in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde. Der Drömling ist mit 132 Brutvogelarten, 47 Säugetierarten und 12 Fledermausarten ein besonders artenreiches Gebiet. Die Abgrenzung des Naturparkes Drömling wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 BNatSchG).

#### Bestand

In der Verbandsgemeinde Flechtingen befinden sich folgende förmlich festgelegten Naturschutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Bartensleber Forst (NSG 0012)  
Das Naturschutzgebiet Bartensleber Forst wurde mit Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forsten der DDR vom 30.03.1961 zum 01.05.1961 erlassen und am 31.10.1985 aufgrund des Zuständigkeitswechsels durch den Bezirkstag Magdeburg neu beschlossen. Zurzeit gilt die Verordnung in der Fassung vom 01.01.1997 (GV Bl. LSA vom 02.01.1997). Das Naturschutzgebiet befindet sich nördlich von Bartensleben und ist ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Harbke - Allertal. Der Bartensleber Forst gehört zur Schönebeck - Weferlinger Triasplatte. Der Untergrund wird von Kalksandsteinen, Zellenkalken, Dolomiten, Ton- und Schluffsteinen mit Einschaltungen von Gips und Steinsalz gebildet. Im Ausstrichbereich verdeutlicht eine von Nordwest nach Südost verlaufende Zone von Erdfällen und Geländesenkungen die Subrosionsfolgen. Als Bodentypen haben sich über

dichtgelagerten Fließerden schwere Tonböden und in Unterhang- und Senkenbereichen Pelosol- Staugleye ausgebildet. In älteren Erdfällen entstehen aus der Verlandung offener Wasserflächen nährstoffarme Niedermoore, die in einzelnen Fällen sogar Zwischenmoorcharakter aufweisen. Schutzziel ist die Erhaltung zahlreicher geschützter Pflanzen- und Tierarten, der Schutz von subozeanisch getönten Waldgesellschaften und ungestörten Erdfällen.

- **Naturschutzgebiet Klüdener Pax - Wanneweh (NSG 0154)**  
Das Naturschutzgebiet Klüdener Pax - Wanneweh befindet sich im Nordosten der Verbandsgemeinde. Es liegt teilweise im Altmarkkreis Salzwedel. Das Naturschutzgebiet wurde am 17.11.1997 durch das Regierungspräsidium Magdeburg verordnet. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Übergangsbereich der Colbitz - Letzlinger Heide zur Ohreniederung mit einem umfangreichen Gewässernetz mit der Wanneweh. Wertgebend sind neben Moor- und Anmoorbereichen Eichen - Hainbuchenwälder, Erlenbruchwälder, Traubenkirschen - Erlen - Eschenwälder und Altkieferngruppen. Schutzziel ist die Sicherung und Entwicklung des für Sachsen-Anhalt sehr wertvollen Quell- und Niederungsgebietes mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
- **Naturschutzgebiet Bachtäler des Lappwaldes (NSG 0158)**  
Das Naturschutzgebiet Bachtäler des Lappwaldes befindet sich ganz im Westen des Verbandsgemeindegebietes nordwestlich von Beendorf. Es erstreckt sich auf den Gemeindegebieten der Stadt Oebisfelde - Weferlingen und Beendorf. Das Naturschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 02.02.1998 durch das Regierungspräsidium Magdeburg erlassen. Es ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Harbke - Allertal. Das Naturschutzgebiet gehört hauptsächlich zur Lappwaldscholle und teilweise zum Allertalgraben. Den tieferen Untergrund bilden leicht erodierbare Rät- Sandsteine, die gute Grundwasserleiter sind. Schutzziele sind der Schutz und die Erhaltung naturnaher Bachtäler im östlichen Lappwald, die Erhaltung und Entwicklung der struktur- und artenreichen heimischen Waldbestände, der Wasserläufe sowie Feucht- und Frischwiesen und die Erhaltung und Förderung des Bachforellenbestandes und eines Flachlandvorkommens der Elritze.
- **Naturschutzgebiet Ohre - Drömling (NSG 0387)**  
Das Naturschutzgebiet Ohre - Drömling ist zentraler Bestandteil des Großschutzgebietes Drömling. Es umfasst insgesamt eine Fläche von 103,4 km<sup>2</sup>, von der sich der Südostteil nördlich von Mannhausen, Velsdorf und Calvörde im Gebiet der Verbandsgemeinde befindet. Das Naturschutzgebiet wurde mit Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 20.06.2005 erlassen. Es wird vom Mittellandkanal und der Ohre durchflossen. Das Gebiet ist in Schutzzonen I (Kernzone mit ganzjährigem Betretungsverbot) bis IV (Verbindungszone) gegliedert. Die Schutzzonen des Typs I umfassen 840 Hektar (ha), die des Typs II (Nässezone) 2900 ha, die des Typs III (Erhaltungzone) 4630 ha und die Schutzzonen des Typs IV 1910 ha. Im Verbandsgemeindegebiet befinden sich Bereiche der Schutzzonen II bis IV. Schutzzonen der Stufe II sind die folgenden Gebiete: südlicher Drömling, zwischen Mieste und Calvörde, Allerkanalspitze, bei Mannhausen, Flachwasserzone Mannhausen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. (§ 26 BNatSchG)

### Bestand

Folgende Landschaftsschutzgebiete wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen:

#### Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug (LSG 0013 OK)

Das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung des Landkreises Haldensleben vom 27.01.1993 verordnet. Es umfasst zentrale Flächen des Verbandsgemeindegebietes. Der besondere Schutzzweck des Gebietes wurde wie folgt festgelegt:

- die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung standortgerechter Laubwaldgesellschaften und die Rückführung nicht standortgerechter Nadelholzforsten in Laubwald,
- die Erhaltung naturnaher Bachläufe sowie die Revitalisierung unnatürlicher Abschnitte,
- die Erhaltung und Förderung von Standgewässern und aufgelassenen Steinbrüchen,
- die Erhaltung von Felsen und felsigen Kuppen,
- die Erhaltung und Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen, Waldwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Hochstaudenwiesen, Mooren, Sümpfen und Röhrichten,
- die Erhaltung natürlichen Grünlands und die Förderung der Rückführung von Ackerland in Grünland,
- die Erhaltung und Pflege von Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie deren Neuanlage zur Schaffung eines Biotopverbundes,
- die Erhaltung und Sicherung der Lebensräume besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- die Förderung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft.

Mit dem Landschaftsschutzgebiet bestehen keine erkennbaren Konflikte durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

#### Landschaftsschutzgebiet Drömling (LSG 0031 OK)

Das Landschaftsschutzgebiet Drömling wurde mit Verordnung des Landkreises Haldensleben vom 12.09.1990 verordnet. Derzeit läuft ein Neuverordnungsverfahren, das eine Neuabgrenzung beinhaltet. In den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes sollen nur noch die Flächen außerhalb der Naturschutzgebiete einbezogen werden. Sobald die Verordnung wirksam geändert ist, wird sie in den Flächennutzungsplan übernommen.

Das Landschaftsschutzgebiet Drömling umfasst die beckenartige Aufweitung des Breslau - Magdeburg - Bremer Urstromtals, welche ursprünglich durch Salzauslaugung entstand und durch eiszeitliche Erosions- und Akkumulationsprozesse endgültig ausgeformt wurde. Die nachfolgende Auffüllung durch Niedermoortorfe ließ ein weitläufiges Versumpfungsmoor entstehen, welches noch heute durch die fast ebene Geländeoberfläche geprägt ist. Die aus der Drömlingsniederung herausragenden Sandinseln, sogenannte Horste, sowie die umgebenden Talrandlagen sind als Niederterrassen sowie Sander- Hochflächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Bis heute hat sich hier eine stark strukturierte Landschaft aus Erlenbrüchen und anderen Wäldern und Gebüsch an grundwasserbeeinflussten Standorten, Röhrichten, Feuchtgrünländern und daraus hervorgegangenen Brachen wie auch Äckern und Einzel- oder Streuan-siedlungen, sogenannten Kolonien, erhalten. Diese Landschaft wird von einer außerordentlichen Vielzahl an Gräben und Kanälen durchzogen. Aus dieser besonderen landschaftlichen Ausstattung resultiert eine flächendeckend große Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche vom Aussterben bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich bedingt die besondere hydrografische Situation des Drömlings als Talwasserscheide zwischen Elbe- und Wesereinzugsgebiet eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Zugleich stellt der Drömling durch die historische Kultivierung des Moores eine einmalige Kulturlandschaft dar. Wasserbau, Kultur- und Siedlungstechnik haben hier bedeutsame Zeugen der Kulturgeschichte geschaffen. Geprägt wird die Drömlingslandschaft insbesondere von historischen Moordammkulturen, die zu einmalig hohen Gewässernetzichten geführt haben.

#### Landschaftsschutzgebiet Harbke - Allertal (LSG 0012 OK/BOE)

Das Landschaftsschutzgebiet Harbke - Allertal wurde durch den Rat des Bezirkes Magdeburg am 15.01.1975 beschlossen und trat am 17.03.1975 in Kraft. Es wurde durch den Ohrekreis und den Bördekreis im Jahr 2006 neu verordnet. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 12.713 Hektar.

Das Landschaftsschutzgebiet Harbke - Allertal gehört zu den Landschaftseinheiten Börde - Hügelland und Ohre-Aller-Hügelland. Es wird von zwei wichtigen geologischen Einheiten aus mesozoischen Schichten eingenommen, der Rät- Lias- Mulde des Lappwaldes im Westen und der Weferlinger Triasplatte im Osten. Diese Einheiten werden durch eine tektonische Störungsline, den Allertalgraben, getrennt. Während an der Lappwaldseite überwiegend Keupersandstein an die Störungszone grenzt, stoßen von Osten her besonders Wellenkalk (unterer Muschelkalk) und Röt (oberer Buntsandstein) an den Graben. Die Störungen im Allertalgraben haben ihre Ursache in der Salzauslaugung der unterliegenden Zechsteinsalze. Diese Auslaugungen führten auch zur Bildung zahlreicher Erdfälle, insbesondere im Gebiet um Groß Bartensleben. Die mesozoischen Schichten sind teils großflächig von jüngeren Bildungen überlagert, vor allem durch pleistozänen Geschiebelehm oder Löss. Durch Schollenbewegungen, Überschiebungen und Steilstellungen der Schichten des Deckgebirges entstand ein stark bewegtes Hügelland, das den Landschaftscharakter des Südteils des Schutzgebietes, unterbrochen von der schmalen Allertal - Aue, maßgeblich prägt. Dieses Tal wird von der Aller durchflossen, die bei Belsdorf (Wefensleben) in das Gebiet eintritt und in dem reizvoll gewundenen, schmalen Allertal nach Norden fließt. Durch die besonderen geologischen Verhältnisse, die für das nördliche Sachsen-Anhalt einmalig sind, ist eine Landschaft entstanden, die sich durch eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnet und deshalb besonders für die Erholung geeignet ist.

Entsprechend der geologischen Vielfalt ist im Gebiet auch eine sehr artenreiche und besonders ausgeprägte Pflanzen- und Tierwelt zu finden. Bemerkenswerte Pflanzenarten erreichen hier ihre Verbreitungsgrenze.

Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch:

1. ausgedehnte Waldflächen des Lappwaldes, den Harbker und Bartensleber Forst, Kleppersberg bei Schwanefeld, Nievoldhagen, Rehm und Hagholz bei Weferlingen sowie Seggerder Bruch, deren aktuelle Vegetation auf größeren Teilflächen der potentiell natürlichen Vegetation entspricht;
2. artenreiche Kalkbuchenwälder, die hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze in Ostdeutschland erreichen;
3. Hänge und Kuppen mit Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebende Gebüsche und Streuobstwiesen;
4. ungestörte Bachtäler in den Waldgebieten;
5. Erdfälle mit offenen Wasserflächen, Flach- und Zwischenmooren;
6. ausgedehnte Grünlandflächen im Allertal mit stellenweise wertvollen, artenreichen Feuchtwiesen in den Randbereichen und Nebentälern;
7. eine überwiegend reich strukturierte Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen;
8. kulturhistorisch wertvolle Bereiche wie die Parkanlagen Harbke, Bartensleben und Seggerde sowie das Gneisenau- Denkmal in Sommerschenburg und den Hagen mit Stiftskirche Walbeck.

Mit den vorstehenden Landschaftsschutzgebieten bestehen keine Konflikte. Der bisherige Konflikt zwischen der Ortslage Elsebeck und dem Landschaftsschutzgebiet Drömling soll durch die derzeit im Verfahren befindliche Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes unter Ausgrenzung der Ortslage gelöst werden.

#### • Naturdenkmäler

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.  
(§ 28 BNatSchG)

#### Bestand

Folgende Naturdenkmale wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen:

1. Flächennaturdenkmale (vor 1990 verordnet)

- FND 0006 OK Chronen - Moor Flechtingen
- FND 0008 OK Schraders Busch Behnsdorf
- FND 0009 OK Blumenbeet Altenhausen
- FND 0015 OK Alteichenbestand Velsdorf
- FND 0016 OK Klüdener Pax Klüden
- FND 0017 OK Sprenglöcher Berenbrock
- FND 0019 OK Park Bischofswald Ivenrode
- FND 0020 OK Rohrberg Abt. 3259 a1 Calvörde
- FND 0021 OK Rohrberg Abt. 3259 b4 Calvörde
- FND 0022 OK Rohrberg Abt. 3249 b1 Calvörde

2. Flächennaturdenkmale (nach 1990 verordnet)

- NDF 0002 OK Helze-Wiese Erxleben
- NDF 0003 OK Tiefe Wiese Erxleben
- NDF 0005 OK Tal der Bäck Erxleben
- NDF 0007 OK Bahnhof Bischofswald Ivenrode
- NDF 0008 OK Bischofswald Abt. 2213

3. Einzeldenkmale der Natur

- ND 0004 OK Heidenkrippe Erxleben
- ND 0008 OK Eichenallee Alte Heerstraße Altenhausen
- ND 0009 OK zwei alte Eichen im Revier Altenhausen
- ND 0013 OK Mammutbaum Altenhausen
- ND 0112 OK Lützw-Eichen Altenhausen
- ND 0113 OK alte Eichen Emden Holzschäferei
- ND 0114 OK Missionsplatz Emden
- ND 0116 OK Buche im Ziegel Lohden Erxleben

• geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

(§ 29 BNatSchG).

#### Bestand

Geschützte Landschaftsbestandteile in der Verbandsgemeinde Flechtingen sind:

- Baumbestand mit einem Stammumfang von mehr als 35 Zentimetern, Sträucher mit einer Höhe von mehr als 1,5 Meter, Feldgehölze ab 10 m<sup>2</sup> sowie alle freiwachsenden Hecken, festgesetzte Kompensationsmaßnahmen und die im öffentlichen Interesse erfolgten bzw. mit

öffentlicher Förderung durchgeführten Pflanzungen im Außenbereich gemäß der Gehölzschutz-Verordnung des Landkreises Börde vom 15.12.2010

- geschützte Geotope - Ergänzung nach Zuarbeit durch Landesamt für Geologie und Bergwesen
- geschützte Parks
  - GP 001 OK Schlosspark Altenhausen
  - GP 003 OK Schlosspark Erxleben I
  - GP 004 OK Schlosspark Flechtingen

- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA)

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG werden nicht durch Verordnung festgesetzt, sondern sind aufgrund ihrer natürlichen Ausprägung geschützt. Dies beinhaltet, dass geschützte Biotope im Plangebiet jederzeit neu entstehen können bzw. sich so verändern, dass der Schutzstatus entfällt.

Auf eine nachrichtliche Übernahme geschützter Biotope wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

- Wie bereits vorstehend angeführt, werden geschützte Biotope nicht durch Verordnung festgesetzt. Sie sind damit keine Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen – hier naturschutzrechtlichen – Regelungen im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB festgesetzt sind. Sie können damit nicht nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, sondern allenfalls vermerkt werden.
- Ein Vermerk der bekannten geschützten Biotope ist nicht sinnvoll, da sich bei Bürgern im Umkehrschluss die Annahme verfestigen kann, dass außerhalb der gekennzeichneten Standorte keine geschützten Biotope zu finden sind. Dies wäre ein Trugschluss, da die Kartierung geschützter Biotope bisher nur sehr lückenhaft erfolgte und das Verzeichnis keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Auf den Vermerk gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope wurde daher verzichtet. Es wird diesbezüglich auf die Biotopkartierungen des Landkreises Börde verwiesen.

- geschützte Geotope

Geotope sind flächige oder punktuelle Naturdenkmale der unbelebten Natur.

Folgende geschützte Geotope befinden sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen:

- Nr. 3633-02 Findling "Großer Gedenkstein" in Calvörde
- Nr. 3732-03 ehemaliger Sandsteinbruch bei Beendorf
- Nr. 3732-04 Quelle "Spring" in Alleringerleben
- Nr. 3732-05 Erdfallgebiet Bartensleber Forst
- Nr. 3732-07 Teriärquazit "Wiedervereinigung in Beendorf"
- Nr. 3733-04 ehemaliger Sandsteinbruch bei Ivenrode

Da eine Rechtsverordnung fehlt, wurden sie nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

### **6.2.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Der Ausgleich soll durch geeignete Darstellungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Im Flächennutzungsplan werden im Wesentlichen die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die zum Ausgleich von Eingriffen durch Darstellung von Baugebieten im Flächennutzungsplan erforderlich werden. Nachrichtlich übernommen werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die im Rahmen von Planfeststellungen oder Genehmigungsverfahren Dritter durchgeführt wurden soweit die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Folgende Maßnahmen Dritter befinden sich im Plangebiet:

- komplexe Ersatzmaßnahme Seelsches Bruch  
Im hierfür im Plan gekennzeichneten Bereich wurden auf ca. 200 Hektar Fläche Ersatzmaßnahmen für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 durchgeführt. Diese Maßnahmen sind abgeschlossen. Für die Pflege ist der Bundesforstbetrieb Sachsen-Anhalt zuständig. Abweichend vom allgemeinen Grundsatz bereits hergestellte Ersatzmaßnahmen nicht in den Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen wurde abgewichen, da die Flächen dauerhafter Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Wertes für den Naturhaushalt bedürfen.
- Ökokonto "Torfstich" an Temps Mühle in Calvörde  
Auf der Fläche wurden 2005 Ökokonto-Maßnahmen umgesetzt, die teilweise bereits Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet wurden. Teilweise stehen sie noch für die Kompensation von Eingriffen zur Verfügung. Vorhabenträger hierfür ist die Familie Wolfgang Eggers Calvörde.
- Renaturierungsprojekt Aller-Umverlegung bei Groß Bartensleben  
Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft hat die Planung für die Renaturierung der Aller in Auftrag gegeben. Es soll ein Sohlabsturz im Bereich der ehemaligen Wassermühle beseitigt werden, um die Aller wieder ökologisch durchgängig zu gestalten. Der Wasserlauf wird vom Rand der Bachniederung in dessen Mitte zurück verlegt. Angrenzende Flächen innerhalb der Bachniederung werden extensiviert und teilweise als Ökokonto-Flächen für die Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen Dritter angeboten.
- Renaturierung der Aller bei Morsleben  
Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft hat die Planung für die Renaturierung der Aller in Auftrag gegeben. Ein Sohlabsturz und eine massive Stauanlage sollen zurückgebaut werden. Die Aller wird vom Rand der Niederung wieder in die Mitte der Niederung zurück verlegt.

Die Maßnahmen Ökokonto "Torfstich" an Temps Mühle in Calvörde und Renaturierungsprojekt Aller-Umverlegung bei Groß Bartensleben stehen als Sammelausgleichsmaßnahmen teilweise für eine Kompensation von zukünftigen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Projektträger zur Verfügung.

Der Flächennutzungsplan sieht bauliche Erweiterungen von Ortslagen, die nicht bereits bauplanungsrechtlich gesichert waren an den im Umweltbericht bezeichneten Stellen vor. Wesentliche Kompensationserfordernisse bestehen für die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen in Bülstringen, Calvörde, Flechtingen und Ingersleben. Für folgende großflächige Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang erforderlich, der der Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf.

#### 1. gewerbliche Baufläche Bülstringen:

Die Kompensationsflächen für die zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden unmittelbar östlich der Flächen vorgesehen. Sie umfassen ca. 9,62 Hektar. Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Nutzungsextensivierung und die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Weiterhin soll eine Randeingrünung des Gebietes zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild beitragen.

#### 2. Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Calvörde Das neue Land Calvörde

Die Kompensation für die zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft soll unmittelbar angrenzend in Richtung Ohre erfolgen. Wesentliche Kompensationsmaßnahme ist die Nutzungsextensivierung von Ackerland zu Grünland angrenzend an die Ohre zwischen der Ohre und

den gewerblichen Bauflächen. Weitere Kompensationsflächen sind zwischen der Ortschaft und den gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Insgesamt umfassen die Flächen 47,3 Hektar, die in diesem Umfang voraussichtlich nicht erforderlich werden. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist die konkrete Flächeninanspruchnahme festzulegen.

### 3. Bauflächen in der Gemeinde Erxleben

Soweit eine Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb der Gebiete nicht möglich ist, sind Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Erxleben im Bereich der Allerniederung westlich von Groß Bartensleben im Rahmen des Renaturierungsprojektes Aller-Umverlegung bei Groß Bartensleben vorgesehen.

### 4. gewerbliche Baufläche Flechtingen an der Feuerwehr

Die Kompensationsmaßnahmen für den Planungsgegenstand können im Rahmen der geplanten Schaffung von Erholungswaldflächen nordwestlich von Flechtingen erfüllt werden. Die Flächen waren im wirksamen Flächennutzungsplan bereits für die Kompensation von Eingriffen durch die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Bahnhof Flechtingen vorgesehen.

### 5. gewerbliche Bauflächen in Ingersleben

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen des Renaturierungsprojektes Aller-Umverlegung bei Groß Bartensleben hergestellt werden.

Die vorgesehenen Wohn- und Mischgebietserweiterungen sind überwiegend kleinflächig. Die Kompensation kann auf den angrenzenden Grünflächen erfolgen. Gesonderte Darstellungen im Flächennutzungsplan sind hierfür nicht erforderlich. Die Entwicklungen auf bereits versiegelten oder teilversiegelten Flächen lösen voraussichtlich kein Kompensationserfordernis für Eingriffe in den Naturhaushalt aus, da sie mit Entsiegelungen von Flächen verbunden sind bzw. sich der Versiegelungsgrad der Flächen nicht wesentlich erhöht.

Der Landschaftsrahmenplan und die Planungen zum ökologischen Verbundsystem empfehlen eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Bekämpfung von Erosionen oder zur Minderung bestehender Eingriffe. Diesen Maßnahmen liegt jedoch kein städtebauliches Erfordernis im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB zugrunde. Für weiterführende Maßnahmen wird auf die Landschaftsplanung verwiesen.

## 7. VERFAHREN

### 7.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – private Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 17.03.2016 bis zum 19.04.2016 im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen. Insgesamt nahmen vier Bürger Einsicht in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes. Ein Bürger und zwei Unternehmen gaben Stellungnahmen ab.

Ein Bürger aus Altenhausen regte an, den "Runden Berg" südwestlich von Altenhausen als ehemaligen Standort einer Windmühle mit einer Lindengruppe als archäologisches Kulturdenkmal aufzunehmen. Der Sachverhalt wurde geprüft. Die archäologische Fundstätte ist in der Anlage 1 zur Begründung als solche verzeichnet. Die Anlage 1 verzeichnet alle archäologisch relevanten Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen. Würde man den Standort des Runden Berges auch in der Planzeichnung kennzeichnen, müsste dies für alle in der Anlage 1 verzeichneten Flächen erfolgen. Dies ist nicht gerechtfertigt, da gemäß § 5 Abs.4 BauGB im Flächennutzungsplan nur "nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten baulicher Anlagen" zu verzeichnen sind, nicht aber archäologische Fundstätten. Für diese wurde die Anlage 1 der Begründung beigefügt. Die örtliche Prüfung hat weiterhin ergeben, dass die vorhandene Lindengruppe landschaftsbildprägend ist, so dass sie als Gehölz im Flächennutzungsplan gesondert dargestellt wurde.

Weitere Hinweise betreffen den Ziegelteich Altenhäuser Park. Der Bürger regte an, den Teich als geschützten Biotop festzulegen. Dies ist keine durch die Verbandsgemeinde im Flächennutzungsplan vorzunehmende Einstufung. Die Ermittlung und der Schutz geschützter Biotope obliegt dem Landkreis Börde. Es darf dabei nicht verkannt werden, dass der Flächennutzungsplan ein städtebauliches Plandokument ist und keinen Landschaftsplan darstellt, der die Sachverhalte von Natur und Landschaft vertiefend untersucht.

Im Umweltbericht sind nur die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu untersuchen, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes verursacht werden. Die Nutzung des Schlosses Altenhausen für Reiturlaub und Reitausbildung (Ponyschloss) ist im Bestand vorhanden und wird nicht durch den Flächennutzungsplan erst ermöglicht. Die Auswirkungen sind daher nicht im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu untersuchen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Erholungsnutzung des Schlosses Altenhausen für die Gemeinde eine erhebliche Bedeutung hat, da Altenhausen sehr strukturschwach ist und nur wenige Arbeitsplätze bietet. Die Gemeinde strebt daher an, alle Nutzungsansprüche an den See möglichst verträglich zu gestalten. Dies bedingt, dass nicht einseitig dem Naturschutz der Vorrang gewährt werden kann, um auch den Erholungssuchenden die Nutzung zu ermöglichen.

Ein Unternehmen für die Entwicklung von Windenergieanlagen regte an, ein weiteres Sondergebiet für Windenergieanlagen Klüden Ost und Süd in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Diesbezüglich wird keine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Flechtingen erkannt. Ziel 109 des Landesentwicklungsplanes legt fest: *"In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen."* Dies bedeutet, dass die Regionale Planungsgemeinschaft abschließend die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festlegt. Sie hat hierfür eigene Kriterien ermittelt, die auch die Freihaltung großer, bisher nicht durch Windenergieanlagen geprägter Räume beinhaltet. Hierzu gehören die Flächen um Klüden, die gemäß der Konzeption der Regionalen Planungsgemeinschaft daher keine Eignung aufweisen. Da diese Konzeption gemäß den Zielen der Raumordnung (Ziel 109) abschließend ist, besteht kein Anlass und keine Rechtfertigung hiervon abweichende Ziele für weitere Gebiete festzulegen.

Ein wichtiges Agrarhandelsunternehmen aus Bülstringen legte im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sein betriebliches Entwicklungskonzept vor, für deren Umsetzung im Planungszeitraum ca. 20 Hektar Industriefläche in Bülstringen benötigt werden. Dies wird im Rahmen der Flächendarstellungen berücksichtigt.

## **7.2. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung**

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 04.01.2017 bis zum 08.02.2017 im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen. Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurden von einem Bürger, zwei Unternehmen und dem Gemeindegemeinderat Beendorf abgegeben.

Die Anregungen des Bürgers umfassen:

Neben dem ausgewiesenen Gewerbegebiet (Refresco) in Calvörde ist östlich eine Fläche als gewerbliche Baufläche einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen. Diese Fläche sollte man als zukünftige reine Gewerbefläche ausweisen. Die Möglichkeiten für A+E-Maßnahmen seien auch an anderer Stelle möglich.

Hierzu ist zu entgegnen, dass sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes grundsätzlich am prognostizierten Bedarf für die Nutzungen orientieren. Gemäß den für die Verbandsgemeinde gemäß § 1 Abs.4 BauGB verbindlichen Zielen der Raumordnung (Ziel 55) sind Industrie- und Gewerbestandorte bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Ziele des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die gemäß § 1a Abs.2 BauGB durch die Gemeinde zu beachten sind, erfordern einen Bedarfsnachweis für den Umfang der in den Gemeinden dargestellten gewerblichen Bauflächen.

Dieser Bedarfsnachweis wurde durch die Verbandsgemeinde geführt (vergleiche Seite 103 ff der Begründung). Im Ergebnis ist festzustellen, dass in einem bedarfsgerechten Umfang gewerbliche Bauflächen in Calvörde dargestellt wurden und eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in Richtung Ohre den festgestellten Bedarf überschreiten würde und somit nicht zulässig ist.

In der Ortslage Calvörde im nördlichen Bereich zwischen den Straßen Polschebockstraße und Velsdorfer Straße ist eine Grünfläche ausgewiesen, die für eine Wohnbebauung nutzbar wäre. Hier bittet der Bürger um Änderung des Flächennutzungsplanes von grün auf Bauvorhaltefläche für Wohnnutzung.

Bezüglich der Wohnbauflächen sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes am Bedarf zu orientieren. Die Bedarfsdeckung wurde in Tabelle 20 der Begründung (Seite 77) geprüft. Hieraus ergibt sich, dass bereits im Rahmen der bisherigen Darstellungen in Calvörde 32 Bauplätze mehr als der berechnete Bedarf vorhanden sind. Ein Bedarf zur Erweiterung der Wohnbauflächen besteht daher nicht. Die Flächen zwischen der Polschebockstraße und der Velsdorfer Straße sind grundsätzlich für eine innerörtliche Verdichtung mit Wohnbauflächen geeignet. Sie sind jedoch nicht hinreichend erschlossen und erfordern weitere Erschließungsstraßen. Diese Straßen verursachen entsprechend Herstellungskosten und bedürfen der dauerhaften Unterhaltung, die zukünftig nach der prognostizierten Einwohnerentwicklung durch immer weniger Einwohner refinanziert werden muss. Die Gemeinde hat daher vorzugsweise Bauflächen festgesetzt, die unmittelbar an Erschließungsstraßen angrenzen. Mit diesen Flächen kann der Bedarf gedeckt werden.

Im Ort weiterführend in dieser Richtung zwischen der Straße Am Weingarten und der Velsdorfer Straße bis zur Kanalbrücke bittet der Bürger diese Fläche bis auf Höhe der Brücke und der Wohnbebauung am Weingarten als Vorhaltefläche für Wohnbebauung auszuweisen. Mit diesen Ausweisungen von Wohnbauflächen erhält Calvörde weiterhin als Wirtschaftsstandort eine Perspektive, Arbeitskräften eine Eigenheimbebauung zu ermöglichen. Aufgrund des bestehenden Überangebotes an Bauflächen in Calvörde, ist die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen in diese Richtung nicht mit den Zielen des § 1a Abs.2 BauGB - dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden - zu vereinbaren.

Weiterhin regt der Bürger an Biosphärenreservate, FFH- Gebiete und andere naturschutzrechtliche Bindungen zurückzunehmen.

Die Grenzen dieser Gebiete wurden nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Nachrichtliche Übernahmen verfolgen den Zweck, Nutzungseinschränkungen im Gemeindegebiet kenntlich zu machen. Die Festlegung der Grenzen obliegt gesonderten Verordnungen in der Zuständigkeit des Landkreises (Landschaftsschutzgebiete), des Landes (Naturschutzgebiete), der EU (FFH- Gebiete) und der UNESCO (Biosphärenreservate) und nicht dem Flächennutzungsplan. Die Grenzen können somit durch die Verbandsgemeinde nicht geändert werden. Den Anregungen kann daher nicht gefolgt werden.

Das Abbaunternehmen für Natursteine in Flechtingen regte an, eine Kippenfläche im Abbaugelände als Fläche für Abgrabungen darzustellen. Sie befindet sich innerhalb des planfestgestellten Abbaugeländes. Dieses wurde komplett in die Planzeichnung übernommen. Eine weitere Anregung betraf das Sedimentationsbecken, diese sollte als Sedimentationsbecken und nicht als Anlage für die Abwasserbehandlung dargestellt werden.

Gemäß § 2 AbwAG ist unter Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser zu subsumieren, insbesondere wenn dies einer Behandlung bedarf. Die Sedimentation von Tagebauwässern stellt eine solche Behandlung dar. Eine separate Darstellung ist für Sedimentationsbecken nicht vorgesehen. Sie werden unter dem Oberbegriff der Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt.

Durch den Betreiber des Kiessandabbaus Riesengrund wurde angeregt, die Fläche als Deponiefläche darzustellen. Der geplante Deponiestandort Riesengrund widerspricht jedoch derzeit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, da sich die geplante Nutzung in dem im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vorgesehenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft befindet. Die Firma hat bei der Regionalen Planungsgemeinschaft ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens ist über eine Aufnahme einer Deponie in den Flächennutzungsplan zu entscheiden. Hierfür ist gegebenenfalls nach Abschluss

des Zielabweichungsverfahrens ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan durch die Firma anzuregen.

Aufgrund des Entfalls einer Teilfläche des Baugebietes Hinter den Höfen in Beendorf und des damit verbundenen Wertverlustes des Grundstückes sieht sich die Kirchengemeinde Beendorf gegenüber den anderen Eigentümern stark benachteiligt. Nach Rücksprache mit dem Kreis-kirchenamt fordert der Gemeindegemeinderat die Verbandsgemeinde auf, die Planung im Sinne der Gleichbehandlung nochmals zu überdenken. Aufgrund der günstigen Lage Beendorfs sieht der Gemeindegemeinderat die Anzahl der möglichen Bauplätze als nicht zu hoch an. Er bittet daher, alles zu unternehmen, um das Baugebiet in seiner gesamten Größe zu erhalten.

Die Anregung des Gemeindegemeinderates wurde geprüft. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan Hinter den Höfen im Jahr 1996 in Kraft trat und seit der Planaufstellung über 20 Jahre zur Umsetzung des Planes zur Verfügung standen. Der Flächennutzungsplan ist gemäß verbindlicher gesetzlicher Vorgaben (§ 1 Abs.4 BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele geben für die Gemeinde Beendorf, die nicht als zentraler Ort eingestuft ist, eine Eigenentwicklung vor. Diese beinhaltet eine an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung orientierte Bereitstellung von Wohnbauflächen. Unter Auswertung von Prognosen und örtlichen Erhebungen wurde der Eigenbedarf für Beendorf mit 35 Bauplätzen eingeschätzt. Dies ist angesichts der Bautätigkeit in den Jahren 2008-2014 von durchschnittlich einem Einfamilienhaus pro Jahr sehr großzügig bemessen, da der Flächennutzungsplan auf einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren abstellt. Das Baugebiet Hinter den Höfen verfügt allein über 44 freie Bauplätze. Hinzu kommen die in Beendorf vorhandenen Bauplätze innerhalb der Ortslage, so dass die Zahl möglicher Bauplätze auf Grundlage des § 1 Abs.4 BauGB um ca. 15 Bauplätze reduziert werden muss. Hierzu ist es unumgänglich, die Fläche des Baugebietes Hinter den Höfen zu reduzieren. Diese Reduktion muss in den vom Ortskern Beendorf entfernteren Teilen des Planes im Norden erfolgen. Die Flächenreduktion erfolgte ausschließlich auf Grundlage städtebaulicher Gründe. Eigentumsfragen sind hierfür nachrangig. Ein Verstoß des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann daher nicht erkannt werden.

### **7.3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 04.03.2016 unter Zusendung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes um Stellungnahme bis zum 15.04.2016 gebeten.

Folgende abwägungsrelevante Sachverhalte konnten im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden:

- **Oberste Landesplanungsbehörde**

Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.05.2016 vorläufig Stellung zum Flächennutzungsplan bezogen. Am 18.08.2016 fand ein Abstimmungsgespräch hierzu statt. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2016. Folgende Punkte wurden als nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar eingeschätzt:

Gemeinde Ingersleben - gewerbliche Bauflächen an der Kreisstraße K 1145

Die Fläche widerspricht den Zielen Z 18 Konzentration von Siedlungstätigkeit in den Entwicklungsachsen auf zentrale Orte und Z 26 Beschränkung der Entwicklung in den nicht zentralen Orten auf die Eigenentwicklung und ist aufgrund § 1 Abs.4 BauGB unzulässig. Die Fläche wurde daher im Entwurf nicht mehr als Baufläche dargestellt.

Gemeinde Bülstringen - gewerbliche Bauflächen südlich der Landesstraße L 24

Die Fläche ist auf den konkreten unternehmensbezogenen Flächenbedarf von ca. 25 Hektar zu reduzieren. Eine Ausweisung bis zu 35 Hektar könnte landesplanerisch mitgetragen werden, wenn gewerbliche Entwicklungsflächen in Flechtingen und Calvörde zurückgenommen

werden. Dies ist teilweise im Umfang von 5,7 ha erfolgt. Es wurden somit in Bülstringen insgesamt 30,7 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Wohngebiete in der Gemeinde Bülstringen (nicht erschlossenes Wohngebiet), in Bregenstedt (Lange Stücken) und in Beendorf (Hinter den Höfen) wurden als nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar bewertet. Die dargestellten Wohnbauflächen wurden reduziert. In Bregenstedt bestehen vertragliche Bindungen der Gemeinde. Eine vollständige Aufhebung des Planes ist derzeit nicht umsetzbar. Es wurden daher die Baugebiete in den anderen Ortschaften der Gemeinde reduziert.

Weiterhin wurde eingeschätzt, dass die Verlagerung des Grundschulstandortes von Bregenstedt nach Erxleben nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. An der Konzentration der Standorte soll gleichwohl festgehalten werden. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Abwägung zu behandeln.

- **Landkreis Börde**

Der Landkreis Börde regte an, die Biogasanlage Flechtingen, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet Biogas festgesetzt ist, im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche darzustellen. Der Sachverhalt wurde geprüft. Die Darstellung von Sonderbauflächen ist wie die Festsetzung von Sondergebieten nur zulässig, wenn der Festsetzungszweck nicht durch eine Gebietsfestlegung nach den §§ 2-9 BauGB möglich ist (vergleiche hierzu Söfker: in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauNVO Kommentar § 11 Rn.19 Satz 3). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Biogasanlage abseits anderer baulicher Nutzungen als solitäre Entwicklung im Außenbereich vorgesehen ist. Im vorliegenden Fall ist die Biogasanlage in eine allgemeine gewerbliche Gebietsentwicklung am Bahnhof Flechtingen eingebunden. Es entbehrt daher der Notwendigkeit, die Nutzung ausschließlich auf Biogasanlagen zu beschränken, auch andere gewerbliche Nutzungen sind an diesem Standort möglich. Biogasanlagen sind gewerbliche Nutzungen, die unter Berücksichtigung ihrer Geruchsemissionen in gewerblichen Bauflächen allgemein zulässig sind. Die Festsetzung von gewerblichen Bauflächen ist daher die geeignete Darstellung für die Biogasanlage Flechtingen. Für eine Darstellung als Sonderbaufläche fehlt das städtebauliche Erfordernis. Sie ist daher nicht zulässig. Der Entwicklungsgrundsatz gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gilt für Bebauungspläne zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung und nicht für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Weiterhin regte der Landkreis Börde an, in der Begründung klarzustellen, welche Bebauungspläne an Ausfertigungs- oder Bekanntmachungsmängeln leiden und daher Mängel geheilt werden müssen. Dies wurde verworfen, da die Heilung der mit Mängeln behafteten Pläne fortlaufend bei Erfordernis erfolgt und die Begründung zum Flächennutzungsplan somit nur einen momentanen Stand abbilden würde, der in Kürze veraltet wäre. Zum Sachverhalt mangelbehafteter Pläne wird daher empfohlen, separate, fortzuschreibende Listen zu führen.

Der Landkreis Börde wies darauf hin, dass in der Planzeichnung eine gewerbliche Baufläche zwischen Grauingen und Wegenstedt dargestellt sei, die in der Begründung keinen Niederschlag fände. Dies ist nicht zutreffend. Es handelt sich bei der gewerblichen Baufläche um den bestehenden Fleischverarbeitungsbetrieb Schrader, der als ausgelasteter Gewerbestandort in der Gemeinde Calvörde (Seite 97 Begründung Vorentwurf) aufgeführt ist.

Der Landkreis Börde wies darauf hin, dass sich in Flechtingen Bahnhof zwischen der Calvörder Straße und dem Bahnhofsweg Wohngebäude innerhalb der als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche befinden und regte eine Darstellung als gemischte Baufläche an. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung als gewerbliche Baufläche auf den derzeitigen Schutzstatus des Gebietes keinen Einfluss hat. Die vorhandenen Wohngebäude befinden sich in einer Gemengelage. Unbeschadet der Darstellung als gewerbliche Baufläche ist ihnen der Schutzanspruch eines Mischgebietes zu zubilligen. Planerisches Ziel der Darstellung der Fläche als gewerbliche Baufläche ist es, den Bereich Flechtingen Bahnhof vorwiegend gewerblich zu entwickeln. Bei einer Darstellung als gemischte Baufläche könnte die Wohnnutzung weiter verdichtet und entwickelt werden. Dies

ist nicht im Sinne des Immissionsschutzes, da am Standort wesentlich störende Gewerbebetriebe vorhanden sind. Durch die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird das planerische Ziel verdeutlicht, auf den Flächen ausschließlich Erweiterungen und Fortentwicklungen von gewerblichen Nutzungen zu fördern und die Wohnnutzung nur im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten.

Durch die Forstbehörde wurde eine Vielzahl von Aufforstungsflächen mitgeteilt, die in die Planzeichnung eingearbeitet wurden. Nicht berücksichtigt werden konnte die Aufforstung Erxleben Riesengrund, da die Fläche aktiv der Bergaufsicht unterliegt und noch nicht aus dem Bergrecht entlassen wurde. Sie ist daher als Fläche für Abgrabungen nachrichtlich zu übernehmen.

Die untere Forstbehörde wies auf Waldflächen in dargestellten gewerblichen Bauflächen hin. Dies betrifft die bereits durch Bebauungsplan gesicherte Erweiterung der Firma Rockwool in der Gemarkung Böddensell. Hier ist die Waldumwandlung noch erforderlich. Die Fläche wird für die betriebliche Entwicklung benötigt. Weiterhin seien Flächen im Süden des Betriebsgeländes beiderseits des Gewässers mit Wald bestanden. Dies ist zutreffend. Es handelt sich um einen ehemaligen werksangehörigen Bodenabbau. Da die Flächen Bestandteil des Werksgeländes sind, wurden sie als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es bleibt damit der betrieblichen Entscheidung überlassen, die Flächen sich weiterhin als Wald entwickeln zu lassen oder durch Waldumwandlung für die betriebliche Nutzung zu aktivieren. Dies trifft auch auf die gewerbliche Baufläche auf dem Schacht Marie in Beendorf zu. Hier befinden sich im Süden Gehölzbereiche innerhalb der Betriebsgelände, die inzwischen als Wald einzustufen sind.

Es wurde angeregt, die Waldflächen zwischen dem Gewerbegebiet BARO Bülstringen und der neu geplanten gewerblichen Baufläche südlich der Landesstraße L 24 an anderer Stelle zu ersetzen. Dies wurde teilweise berücksichtigt.

Die Untere Forstbehörde regte an, die Außenhalde des Steinbruches Flechtingen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen. Diese Fläche unterliegt noch dem Bergrecht. Wie der Bereich Erxleben Riesengrund ist hierfür die Umgrenzung der durch Rahmenbetriebsplan gesicherten Fläche als Fläche für Abgrabungen übernommen worden. Rekultivierungsplanungen sind im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanverfahren zu sichern.

Die Untere Forstbehörde wies auf Waldflächen hin, die als Grünflächen oder Sonderbauflächen Tourismus dargestellt wurden. Hierzu ist grundsätzlich anzuführen, dass die Darstellung von Grünflächen der Erhaltung von Waldbeständen nicht entgegensteht. Auch die Sonderbauflächen Tourismus umfasst für den Tourismus genutzte Bereiche, die mit Wald bestanden sind. Die Flächen sind Bestandteil der Grundstücke der Sportanlagen oder der touristischen Einrichtung und wurden daher als Grünflächen bzw. Sonderbauflächen Tourismus dargestellt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass in den gewerblichen Bauflächen in Alleringersleben (Alte Zuckerfabrik), Beendorf und Flechtingen (Raiffeisen) Wohngebäude vorhanden sind. Sie erachtet dies als immissionsschutzrechtlich bedenklich. Diese Auffassung kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Der Sachverhalt ist gleichzusetzen mit dem bereits vorstehend beurteilten Wohngebäuden im Gewerbegebiet Flechtingen Bahnhof. Der Schutzanspruch der Wohngebäude (Gemengelage) und der Bestandsschutz der Gebäude bleiben von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes unberührt. Planerisches Ziel der Darstellung ist es, die bereits derzeit überwiegend durch Gewerbe geprägten Gebiete zukünftig als Gewerbegebiete zu entwickeln und eine weitere Verdichtung mit Wohnnutzungen zu verhindern. Die bestehenden Wohnnutzungen unterliegen dem Bestandsschutz und sind immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei einer Bebauungsplanung mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes. Da es sich nicht um Betriebswohnungen handelt, ist den Wohngebäuden der Schutzanspruch einer Gemengelage (Mischgebiet) zu zubilligen. Eine Darstellung als gemischte Baufläche wäre immissionsschutzrechtlich bedenklich, da sie eine weitere Verdichtung der Wohnnutzung in den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen ermöglicht und damit die Gemengelage verstärken würde. Die notwendigen Einschränkungen des Störgrades gewerblicher Nutzungen unter Berücksichtigung

der Immissionsorte sind auf gesetzlicher Grundlage zu beachten. Sie sind Gegenstand der Bebauungsplanung und bedürfen im Flächennutzungsplan keiner genaueren Untersuchung. Weiterhin weist die Untere Immissionsschutzbehörde auf Konflikte zwischen dem Sportplatz Bregenstedt und der Wohnbebauung hin, die bisher durch einer Überplanung des Sportplatzes als Wohngebiet vermeintlich zu lösen wären. Eine Umsetzung der Entwicklung des Sportplatzes in ein Wohngebiet ist bereits seit den 90er Jahren nicht mehr vorgesehen. Der Sportplatz wurde mit einer Flutlichtanlage versehen. Er wird derzeit für den Schulsport und für den Vereinssport genutzt und ist zumindest für den Vereinssport dauerhaft erforderlich. Die Konflikte mit dem Wohngebiet, das auf den angrenzenden Flächen noch nicht umgesetzt ist, sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu untersuchen. Gegebenenfalls sind die Konflikte durch Lärmschutzmaßnahmen oder durch ein weiteres Abrücken der Wohnnutzung vom Sportplatz zu lösen. Der Bebauungsplan bedarf ohnehin einer Anpassung und muss geändert werden.

Die Untere Immissionsschutzbehörde wies auf die bestehende Wohnbebauung zwischen der Straße Am Gänsefleck und der Ohre in Calvörde hin, die als Fläche für die Landwirtschaft / Grünland dargestellt ist. Hierbei handelt es sich um einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die immissionsschutzrechtlich als Wohnen im Außenbereich zu bewerten sind. Diese werden im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen dargestellt. Eine Aufgabe der Wohnnutzung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Der Bestandsschutz gilt für diese Gebäude fort. Jede bauliche Änderung wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wasserrechtlich unzulässig sein. In Bezug auf die Bedeutung des Flächennutzungsplanes für immissionsschutzrechtliche Beurteilungen wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan ein Planwerk ist, das städtebauliche Entwicklungsziele formuliert und nicht den Bestand widerspiegelt. Er ist als Grundlage für eine immissionsschutzrechtliche Einstufung von Baugebieten nur bedingt geeignet. Für die immissionsschutzrechtliche Gebietseinstufung ist die tatsächlich vorhandene Prägung und nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan entscheidend.

Die Untere Wasserbehörde wies auf das Wasserwerk Bischofswald hin. Dieses wurde berücksichtigt. Weiterhin wurde angemerkt, dass die Bezeichnung Wohnplatz für Bischofswald nicht gebräuchlich sei und stattdessen Ortsteil verwendet werden sollte. Die Bezeichnung Wohnplatz ist bauplanungsrechtlich die korrekte Bezeichnung. Für einen Ortsteil muss eine Ortsteileigenschaft im Sinne einer nach § 34 BauGB zusammenhängenden Bebauung gegeben sein. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Ortsteil "... jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist." Hierbei ist die Ortsüblichkeit der Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Bei weniger als 6 zusammenhängend bebauten Grundstücken ist nach der einschlägigen Rechtsprechung eine Ortsteileigenschaft grundsätzlich auszuschließen. Dies ist für Bischofswald in der Gemeinde Altenhausen sowie Piplockenburg in der Gemeinde Calvörde der Fall. Gebäudekomplexe ohne Ortsteileigenschaft mit überwiegender Wohnfunktion werden als Wohnplätze bezeichnet.

- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten**  
Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten kritisiert die in der Begründung formulierte Zielstellung Randbereiche zu Gewässern aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und gegebenenfalls in Grünlandbereiche oder Gehölzbereiche umzuwandeln. An der grundsätzlichen Zielstellung wird festgehalten. Der ökologische Zustand der Gewässer bedarf in weiten Bereichen einer Verbesserung. Dies ist Ziel des ökologischen Verbundsystems des Landkreises Börde. Grundsätzlich sind hierbei auch die Belange der Landwirtschaft zu beachten und jede Veränderung mit den Landwirten abzustimmen. Argumentativ wird in der Begründung die generelle Zielsetzung auf die Bereiche reduziert, in denen ein Erfordernis zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer gegeben ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Anschreiben vom 28.12.2016 unter Zusendung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes um Stellungnahme bis zum 08.02.2017 gebeten.

Folgende abwägungsrelevante Sachverhalte konnten im Rahmen der Erarbeitung der abschließenden Fassung des Flächennutzungsplanes nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden:

- Landkreis Börde

Untere Immissionsschutzbehörde: Es fehle eine Bewertung der Bedenken zur Erweiterung des Gewerbegebietes im Süden der Gemeinde Erxleben. In der Begründung auf Seite 99 wird lediglich festgestellt: Die Standortqualität wird weiterhin durch das angrenzende allgemeine Wohngebiet an der Uhrleber Straße stark eingeschränkt. In der Abwägung der Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung wird darauf nicht eingegangen. Das Gewerbegebiet südlich der Ortslage soll erweitert werden. Es grenzt unmittelbar an ein allgemeines Wohngebiet. Bereits in den Planungen für den Bebauungsplan "Lustgartenbreite" und später "Uhrleber Straße" wurde auf diese immissionsschutzrechtlich bedenkliche Situation hingewiesen. Das allgemeine Wohngebiet, das tatsächlich ein reines Wohngebiet ist, grenzt direkt an die gewerbliche Baufläche. Der ca. 3 Meter breite umlaufende Grünstreifen, der wenigstens desensibilisierende Wirkung hätte, ist örtlich nicht vorhanden. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, ist lediglich auf passiven Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern verwiesen. Passiver Schallschutz kommt erst zum Einsatz, wenn aktive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich sind. Der Belang des Immissionsschutzes ist offensichtlich nicht ausreichend gewürdigt.

Das Gewerbegebiet im Süden von Erxleben wurde ausschließlich bestandsorientiert im Umfang des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Erxleben wurde vor dem Bebauungsplan für das Wohngebiet rechtsverbindlich. Er war im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Uhrleber Straße zu berücksichtigen. Dies wurde offensichtlich ausschließlich über die Verpflichtung zu passivem Schallschutz im Plan festgesetzt. Da die diesbezügliche Festsetzung durch den Landkreis Börde nicht normenkontrollrechtlich überprüft wurde, ist dies rechtsverbindlich. Die Entwicklung des Gewerbegebietes innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat die angrenzende Wohnnutzung als Immissionsort zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung für Vorhaben im Gewerbegebiet zu beachten. Die konfliktträchtige Situation entsteht nicht durch die Flächennutzungsplanung, sondern sie besteht aufgrund der beiden rechtsverbindlichen Bebauungspläne, die angrenzend an Gewerbegebiete allgemeine Wohngebiete festsetzen. Der Immissionskonflikt kann nur auf der Ebene der Bebauungsplanung durch die Einschränkung zulässiger gewerblicher Emissionen oder durch aktiven Lärmschutz gelöst werden.

Untere Forstbehörde: Die Untere Forstbehörde regte an, die Flächen Gemarkung Calvörde, Flur 14, Flurstücke 5, 6 (weit fortgeschrittene Sukzession auf Ablagerungsfläche Ausbau Mittellandkanal); Gemarkung Calvörde, Flur 4, Flurstücke 495, 322/13, 320/11, 318/7, 316/6, 336/5, 334/4, 332/3 (Sukzession auf Ablagerungsfläche Ausbau Mittellandkanal) und Gemarkung Calvörde, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 17 (Sukzession auf Ablagerungsfläche Ausbau Mittellandkanal) als Walfläche darzustellen. Die Flächen sind Aufschüttungsflächen des Mittellandkanals, teilweise sind Kippen (Velsdorfer Kippe) noch aktiv in Betrieb und nehmen die aus dem Mittellandkanal aufgenommenen Sedimente auf. Gemäß der Planfeststellung zum Ausbau des Mittellandkanals sind die Flächen als Grünland zu entwickeln. Sie wurden daher im Flächennutzungsplan als Grünland dargestellt. Die tatsächlich festzustellende fortschreitende Sukzession entspricht nicht den Rekultivierungszielen. Die Flächen wurden daher nicht als Flächen für Wald dargestellt. Für die Flächen Gemarkung Belsdorf, Flur 1, Flurstücke 158, 227/157, 226/157), Gemarkung Belsdorf, Flur 2, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw. liegen Erstaufforstungsgenehmigungen vor. Diese Flächen wurden als Waldflächen berücksichtigt.

Folgende Flächen seien kein Wald: Gemarkung Belsdorf, Flur 2, Flurstücke 37, 94/36 (Feldblock Ackerland), Gemarkung Klüden, Flur 4, Flurstücke 6, 7/1, 24/7 (Südteil der Flurstücke sind Feldblöcke Ackerland oder sonstige Dauerkulturen (Kurzumtriebsplantagen Robinie), Gemarkung

Dorst, Flur 3, Flurstücke 36/1, 36/2, 36/3, 37, 38/1, 38/2, 39 (Feldblöcke Ackerland oder sonstige Dauerkulturen Kurzumtriebsplantagen Robinie), Flurstück 36/1 (mit Sukzession Gemeine Kiefer). Diese Flächen waren aufgrund der Gehölzbestockung als Kurzumtriebsplantagen nicht als Flächen für die Landwirtschaft erkennbar. Der Sachverhalt wurde korrigiert.

Auf der Fläche Gemarkung Velsdorf, Flur 3, Flurstück 22 sei die Waldfläche kleiner als dargestellt. Dies wurde geprüft, es wurde jedoch festgestellt, dass auch auf den verbleibenden Flächen die Sukzession bereits soweit fortgeschritten ist, dass eine Entwicklung zu Wald zu erwarten ist. Die Darstellung wurde daher beibehalten.

Gewerbliche Bauflächen: Gemeinde Bülstringen Gewerbe- und Industriegebiet (BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG) - Im Zuge der geplanten Erweiterung der BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG und Entwicklung eines Agrarindustriekomplexes auch südlich der Landstraße L 24 komme es zu einer vollständigen Umschließung der zwischen den Gewerbebegebietsflächen vorhandenen Waldflächen (Flurstücke 1628/, 1765, 2550 und 2553 tlw. der Flur 24 in der Gemarkung Bülstringen) und somit deren Isolierung. Hierdurch sei mit Bewirtschaftungsschwernissen der Waldfläche und einer erhöhten Verkehrssicherungsproblematik und erheblichem Verkehrssicherungsaufwand zu rechnen. Eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche würde weitgehend eingeschränkt oder verloren gehen. Es sollte eine Einbeziehung der gesamten Waldfläche in das Gewerbegebiet und externer Ersatz durch Erstaufforstung geprüft werden.

Der Sachverhalt wurde aufgrund der Anregungen der unteren Forstbehörde zum Vorentwurf geprüft. Die bestehende Waldfläche vermag forstwirtschaftlich zwar keine wesentliche Rolle spielen, sie ist jedoch aufgrund der Kuppenlage für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Bewirtschaftung der Waldflächen ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu sichern.

Die Untere Forstbehörde schätzte ein, dass die Flurstücke Dorst Flur 4 Flurstück 72/47 und der östliche Teil des Flurstücks Dorst Flur 4 Flurstück 72/55 mit Wald bestockt sind. Sofern keine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart vorgesehen ist, sollten die Flächen als Wald dargestellt werden. Dieser Sachverhalt wurde geprüft. Die Flurstücke umfassen parkartig gestaltete Siedlungsgrünflächen mit altem Baumbestand, die ehemals Bestandteil des Gutsparkes waren. Die Darstellung als Grünfläche ist aufgrund der Funktion der Fläche für den Siedlungsbereich gerechtfertigt, da ihre forstwirtschaftliche Funktion planerisch nachrangig zu bewerten ist.

Die Untere Forstbehörde merkte an, dass im Nordosten des Reitplatzes Zobbenitz Flur 4 Flurstück 109 und im Osten des Sportplatzes Velsdorf Flur 2 Flurstück 159 Waldflächen als Grünfläche dargestellt wurden. Weiterhin sind die Randbereiche um den Sportplatz Klüden Flur 2 Flurstück 5/33 Wald. Sofern keine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart vorgesehen ist, sollten die vorstehenden Flächen als Wald dargestellt werden. Nach Prüfung durch die Verbandsgemeinde wurde festgestellt, dass es sich bei den vorstehenden Flächen um Teilflächen der Grundstücke der Sportanlagen handelt, die der Hauptnutzung Sportanlage zuzuordnen sind und deren bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Sie sind teilweise parkartig gestaltet oder mit baulichen Anlagen der Sportplatznutzung durchsetzt, so dass ihre Darstellung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen gerechtfertigt ist.

Weiterhin hat die Untere Forstbehörde darauf hingewiesen, dass das Flurstück 33/6 Klüden Flur 2 Wald ist. Dies wurde korrigiert.

Die vorliegende Stellungnahme einer Mitgliedsgemeinde enthält keine konkreten Anregungen zum Planinhalt, das Schreiben ist dem Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

## 8. FLÄCHENBILANZ

Bau- und Gemeinbedarfsflächen nach Gemeinden	Gesamtfläche Verbandsgemeinde	Flächen in den Gemeinden in Hektar						
		Altenhausen	Beendorf	Bülstringen	Calvörde	Erxleben	Flechtingen	Ingersleben
Wohnbaufläche	<b>157,53</b>	5,13	14,60	9,41	58,33	30,76	31,38	7,92
gemischte Baufläche	<b>661,30</b>	66,58	22,42	44,40	175,64	135,21	131,81	85,24
gewerbliche Baufläche	<b>323,29</b>	0	22,34	63,08	86,54	60,09	66,30	24,94
Sonderbaufläche Wochenendhaus	<b>4,98</b>	0	0	0	0,77	0	4,21	0
Sonderbaufläche Campingplatz	<b>6,59</b>	0	0	0	0	0	6,59	0
Sonderbaufläche sonstige touristische Einrichtungen	<b>3,19</b>	0	0	0	3,19	0	0	0
Sonderbaufläche medizinische Einrichtungen	<b>14,37</b>	0	0	0	0	0	14,37	0
Sonderbaufläche Hafenanlagen	<b>0,97</b>	0	0	0	0,97	0	0	0
Sonderbaufläche gewerbliche Tierhaltung	<b>10,05</b>	0	0	2,97	7,08	0	0	0
Sonderbaufläche Tank und Rast	<b>7,30</b>	0	0	0	0	7,30	0	0
Sonderbaufläche Naturschutzstützpunkt	<b>1,53</b>	0	0	0	1,53	0	0	0
Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen	<b>21,80</b>	0	0	0	8,24	0	2,22	11,34
Sonderbaufläche Kurpark	<b>7,14</b>	0	0	0	0	0	7,14	0
Flächen für den Gemeinbedarf	<b>7,47</b>	0,28	0,85	0	0	0	0,50	5,84
Flächen für Spiel- und Sportanlagen	<b>10,78</b>	0	0	0	1,09	1,21	8,48	0
<b>Bauflächen gesamt</b>	<b>1238,29</b>	<b>71,99</b>	<b>60,21</b>	<b>119,86</b>	<b>343,38</b>	<b>234,57</b>	<b>273,00</b>	<b>135,28</b>

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden  
 Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

	Fläche in ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>38.727,21</b>
• <b>Bauflächen</b>	<b>1.238,29</b>
– Wohnbaufläche	157,53
– Gemischte Bauflächen	661,30
– Gewerbliche Bauflächen	323,29
– Sonderbaufläche Wochenendhaus	4,98
– Sonderbaufläche Campingplatz	6,59
– Sonderbaufläche sonstige touristische Einrichtungen	3,19
– Sonderbaufläche medizinische Einrichtungen	14,37
– Sonderbaufläche Hafenanlagen	0,97
– Sonderbaufläche gewerbliche Tierhaltungsanlagen	10,05
– Sonderbaufläche Tank und Rast	7,30
– Sonderbaufläche Naturschutzstützpunkt	1,53
– Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen	21,80
– Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil Kurpark	7,14
• Flächen für den Gemeinbedarf	7,47
• Flächen für Spiel- und Sportanlagen	10,78
• Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge	798,93
– Flächen für den Straßenverkehr	607,03
– Flächen für den ruhenden Verkehr	10,54
– Flächen für Bahnanlagen	90,68
• Flächen für die Ver- und Entsorgung	3,56
– Flächen für Anlagen der Abwasserbehandlung	1,74
– Flächen für Anlagen der Wasserversorgung	0,41
– Flächen für Anlagen der Elektroenergieversorgung	1,22
– Flächen für Anlagen der Gasversorgung	0,19
• <b>Grünflächen</b>	<b>541,98</b>
• Flächen für die Landwirtschaft und Wald	35.893,87
– Flächen für die Landwirtschaft	17.574,23
– Flächen für Grünland	5.703,37
– Flächen für die Forstwirtschaft / Wald	12.616,27
• <b>Wasserflächen</b>	<b>243,43</b>
• Flächen für Abgrabungen	119,02
• Flächen für Aufschüttungen	7,33
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächenüberlagerung)	24,14
• nachrichtliche Übernahme Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (Flächenüberlagerung)	279,49

## UMWELTBERICHT - TEIL B

### INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1.	Inhalt und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	192
1.1.	Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	192
1.2.	Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	193
1.3.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	198
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt werden	204
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	204
2.1.1.	Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA	204
2.1.2.	Schutzgut Mensch	206
2.1.3.	Schutzgut Artenschutz und Biotope	208
2.1.4.	Schutzgut Boden	222
2.1.5.	Schutzgut Wasser	224
2.1.6.	Schutzgut Landschaftsbild	226
2.1.7.	Schutzgut Klima, Luft	229
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter	229
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	229
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	240
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	243
3.	Ergänzende Angaben	247
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	247
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	247
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	248

## **1. INHALT UND ZIELE DER AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **1.1. Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes**

Die Verbandsgemeinde Flechtingen besteht seit dem 01.01.2010 und setzt sich aus sieben Mitgliedsgemeinden - Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben - zusammen, die bis zum 01.01.2010 aus insgesamt 28 bis dahin selbstständigen Gemeinden gegründet wurden. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gehört zum eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen sind derzeit elf Flächennutzungspläne wirksam /1/:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Alleringersleben bekanntgemacht am 04.06.1992,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bartensleben bekanntgemacht am 11.06.1992,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Beendorf bekanntgemacht am 05.11.1991,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Behnsdorf bekanntgemacht am 20.01.1997,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bülstringen (ohne Wieglitz) bekanntgemacht am 26.07.1993 zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.06.2001,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Dorst bekanntgemacht am 03.03.1994,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Eimersleben bekanntgemacht am 02.12.2009,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Flechtingen (ohne Belsdorf, Behnsdorf und Böddensell) bekanntgemacht am 30.11.2009,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hakenstedt bekanntgemacht am 17.04.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.06.2009,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ivenrode bekanntgemacht am 21.04.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.12.2003,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Morsleben bekanntgemacht am 12.05.2009.

Weiterhin liegen nicht wirksam gewordene Entwürfe für die Flächennutzungspläne der Gemeinde Calvörde, Erxleben, Ostingersleben und Ursleben vor.

Unbeplant sind bisher die Bereiche der Gemarkungen Altenhausen, Emden, Bregenstedt, Belsdorf, Böddensell, Berenbrock, Grauingen, Klüden, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobbenitz und Wieglitz.

Die vorliegenden Flächennutzungspläne wurden zu unterschiedlichen Zeiten zwischen 1991 (Beendorf) und 2009 (Flechtingen) aufgestellt. Sie beinhalten bisher kein einheitliches, die gesamte Verbandsgemeinde umfassendes Planungskonzept. Sie unterscheiden sich auch bezüglich der Regelungsdichte und der Aktualität und des Standes der Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in öffentlicher Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben einen neuen Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen. Der Flächennutzungsplan umfasst die bis zum Jahr 2030 vorgesehene Entwicklung des Plangebietes soweit die vorliegenden Prognosen hierzu Aussagen zulassen.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Bodennutzung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet in den Grundzügen. Der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde beschränkt sich ausschließlich auf diese Grundzüge, die im Rahmen von Bebauungsplänen weiter entwickelt und ausformuliert werden können.

## 1.2. Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorhaben im Sinne der umweltrechtlichen Prüfungsverpflichtungen des Baugesetzbuches sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vor allem die Darstellungen für Siedlungserweiterungen, die der Flächennutzungsplan im Außenbereich vorsieht bzw. wesentliche Änderungen der Darstellungen im Innenbereich, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht haben. Diese Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich des Bestandes bzw. der örtlichen Prägung des jeweiligen Bereiches und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Beurteilungsrelevant im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) sind hierbei nur die Vorhaben, die vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes noch nicht zulässig bzw. bauleitplanerisch vorgesehen waren. Die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Aufgabe der Umweltprüfung zielt auf einen Vergleich zwischen der Aufstellung des Bauleitplanes (hier Flächennutzungsplan) und der Nichtaufstellung ab. Bei Nichtaufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes gelten die bisher wirksamen Flächennutzungspläne fort. Neben dem Bestand sind daher die wirksamen Fassungen der Flächennutzungspläne heranzuziehen. In den wirksamen Flächennutzungsplänen enthaltene Darstellungen, die in die vorliegende Neuaufstellung nur übernommen werden, sind zwar grundsätzlich nicht prüfungspflichtig, da die bisherigen Flächennutzungspläne teilweise ohne Umweltprüfung aufgestellt wurden, wurden zumindest großflächige Siedlungserweiterungen der Flächennutzungspläne, die ohne Umweltprüfung aufgestellt wurden, in die Umweltprüfung einbezogen.

Kleinflächige Siedlungserweiterungen bis zu 0,5 Hektar, die über Ergänzungssatzungen zugelassen werden können, wurden nicht umweltgeprüft, da im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur im gesamtgemeindlichen Maßstab wesentliche Auswirkungen zu untersuchen sind.

Nicht prüfungspflichtig sind weiterhin Planungen anderer Planungsträger, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Dies sind in der Verbandsgemeinde Flechtingen:

- Ausbau des Mittellandkanals für das Großmotorgüterschiff im Abschnitt Calvörde - der Ausbau ist abgeschlossen,
- die durch Rahmenbetriebsplan bzw. Hauptbetriebsplan oder Planfeststellungen gesicherten Abbauvorhaben von Hartgestein in Flechtingen und von Kiesen und Sanden in Calvörde und Erxleben.

Die wesentlichen baulichen Entwicklungsflächen sind in der Begründung in den Punkten 3.3., 3.4., 3.5. und 3.6. angeführt. Davon sind folgende Sachverhalte beurteilungsrelevant:

	Baulandentwicklungen gewerbliche Bauflächen	Größe	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
<b>gewerbliche Bauflächen (soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zulässig)</b>					
G1	Gemeinde Bülstringen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Süden, südlich der Landesstraße L 25	30,70 ha	gewerb- liche Bau- fläche	G	ja, da bisher nicht umweltgeprüft und wesentliche Siedlungserweiterung
G2	Gemeinde Calvörde Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Das neue Land	23,18 ha	-	G	ja
G3	Gemeinde Erxleben gewerbliche Bauflächen am Rasthof Uhrleben	4,14 ha	-	G	ja

	Baulandentwicklungen gewerbliche Bauflächen	Größe	bisherige Darstellung	neue Darstellung	Untersuchungserfordernis
G4	Gemeinde Erxleben Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Autohandels- und Logistikbetrieb in Hakenstedt	2,18 ha	gewerbliche Baufläche	G	ja, da bisher nicht umweltgeprüft und wesentliche Siedlungserweiterung
G5	Gemeinde Flechtingen Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof	9,77 ha	gewerbliche Baufläche	G	nein, da im wirksamen, umweltgeprüften Flächennutzungsplan enthalten
G6	Gemeinde Flechtingen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen an der Feuerwehr Flechtingen	0,58 ha	Fläche für die Landwirtschaft	G	ja
G7	Gemeinde Flechtingen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen hinter der Feuerwehr Behnsdorf	0,83 ha	Fläche für die Landwirtschaft	G	ja
G8	Gemeinde Ingersleben Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Alte Zuckerfabrik	3,32 ha	Fläche für die Landwirtschaft	G	ja

	Baulandentwicklungen Wohn- und Mischgebiete	Größe	bisherige Darstellung	neue Darstellung	Untersuchungserfordernis
<b>Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zulässig)</b>					
W1	Gemeinde Altenhausen gemischte Bauflächen Ivenrode südlich Altenhäuser Straße am östlichen Ortsausgang	0,48 ha	G/ M	M	nein, da bereits im wirksamen Flächenutzungsplan als Baufläche dargestellt und Größe nicht erheblich
W2	Gemeinde Altenhausen gemischte Bauflächen Ernden südlich des Steinbruchweges	0,10 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W3	Gemeinde Bülstringen Wohnbauflächen nördlich Ohreweg Gartenanlage	1,83 ha	Gartenanlage	W	ja
W4	Gemeinde Bülstringen gemischte Bauflächen nördlich Triftweg / Am Kanal Bülstringen	0,40 ha	Landwirtschaft	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W5	Gemeinde Bülstringen gemischte Bauflächen Am Sauerberg Bülstringen	0,74 ha	M	M	ja, da im wirksamen Flächennutzungsplan nicht umweltgeprüft
W6	Gemeinde Bülstringen gemischte Bauflächen Wieglitz südlich Dorfstraße	0,30 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W7	Gemeinde Calvörde gemischte Bauflächen Grauingen nördlich des Ortsausganges nach Calvörde	0,13 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

	Baulandentwicklungen Wohn- und Mischgebiete	Größe	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
W8	Gemeinde Calvörde gemischte Bauflächen Klüden Hauptstraße am nördlichen Ende der Ortslage	0,40 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W9	Gemeinde Calvörde gemischte Bauflächen Wegenstedt Wiesenweg	0,20 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W10	Gemeinde Erxleben Wohnbauflächen Nordseite Emdener Weg Erxleben	0,27 ha	-	W	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W11	Gemeinde Erxleben Wohnbauflächen nördlich und südlich Alvensleber Weg Erxleben	0,68 ha	-	W	ja
W12	Gemeinde Erxleben Wohnbauflächen westlich Birkenweg Erxleben	0,93 ha	-	W	ja
W13	entfällt				
W14	Gemeinde Erxleben gemischte Bauflächen Groß Bartensleben Hörsinger Weg	0,18 ha	M	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W15	Gemeinde Erxleben gemischte Bauflächen Klein Bartensleben Hauptstraße	0,20 ha	Klein- gärten	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W16	entfällt				
W17	Gemeinde Erxleben gemischte Bauflächen Uhrsleben Westrand Siedlung	0,72 ha	-	M	ja
W18	Gemeinde Erxleben gemischte Bauflächen Uhrsleben Erxleber Straße	0,25 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W19	Gemeinde Flechtingen gemischte Bauflächen ehemalige Stallanlagen nordwestlich von Flechtingen	2,30 ha	Wald	M	ja
W20	Gemeinde Flechtingen gemischte Bauflächen südlich Behnsdorfer Straße	1,40 ha	M	M	nein, da bereits im wirk- samen umweltgeprüften Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt
W21	Gemeinde Flechtingen gemischte Baufläche Behnsdorf östlich Mainbergstraße	0,12 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W22	Gemeinde Flechtingen gemischte Bauflächen Böddensell südlich Calvörder Weg	0,15 ha	-	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich
W23	Gemeinde Ingersleben gemischte Bauflächen Eimersleben nördlich Teichstraße	0,10 ha	Klein- gärten	M	nein, da kleinflächiger Ergänzungsbereich

	Baulandentwicklungen Sondergebiete	Größe	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
<b>Sonderbauflächen (soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zulässig)</b>					
S1	Gemeinde Flechtingen Sonderbauflächen Photovoltaik auf den ehemaligen Stallanlagen nordwestlich von Flechtingen	2,23 ha	Wald	Sonder- bau- fläche Photo- voltaik	ja
S2	Gemeinde Calvörde Sonderbauflächen Photovoltaik auf dem ehemaligen OGEMA Gelände an der Ohre	6,22 ha	-	Sonder- bau- fläche Photo- voltaik	nein, Anlage ist inzwischen errichtet worden
S3	Gemeinde Ingersleben Sonderbauflächen Photovoltaik Alter Schacht Alleringersleben	4,50 ha	Fläche für die Landwirt- schaft	Sonder- bau- fläche Photo- voltaik	ja
S4	Gemeinde Ingersleben Sonderbauflächen Photovoltaik Stallanlagen östlich von Eimersleben	3,27 ha	Fläche für die Landwirt- schaft	Sonder- bau- fläche Photo- voltaik	ja
S5	Gemeinde Ingersleben Sonderbauflächen Photovoltaik Stallanlagen westlich von Ostingersleben	3,55 ha	-	Sonder- bau- fläche Photo- voltaik	ja

Die weiteren Bauflächen sind entweder bereits im Bestand vorhanden oder durch rechtsverbindliche Bebauungspläne besteht bereits die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung. Weiterhin sind die innerörtlichen Baulandreserven nicht untersuchungspflichtig, da diese sich im Siedlungsbereich befinden und in den bisher wirksamen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt waren.

Darüber hinaus beinhaltet der Flächennutzungsplan Rücknahmen von bisher dargestellten Bauflächen und verbindlichen Bauleitplanungen.

Diese umfassen:

- a) Gemeinde Altenhausen Teilrücknahme Bebauungsplan Ivenrode Hilgesdorfer Str. 0,50 ha
- b) Gemeinde Calvörde Teilrücknahme Bebauungsplan Nr. 1 Dorst 0,80 ha  
1,30 ha

Weiterhin werden Bauflächen, die in den wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellt sind, reduziert:

c)	Gemeinde Altenhausen, Ivenrode gewerbliche Bauflächen am Ostrand des Ortes	2,14 ha
d)	Gemeinde Altenhausen, Ivenrode Flächen Dorfgebiete am Südwestrand des Ortes, südlich der Landesstraße L 42	2,02 ha
e)	Gemeinde Beendorf Gewerbegebiet östlich der Landesstraße L 41	8,14 ha
f)	Gemeinde Beendorf Wohngebiete westlich des Ortes am Waldrand	7,47 ha
g)	Gemeinde Beendorf Sondergebiet westlich von Beendorf	5,74 ha
h)	Gemeinde Bülstringen Mischgebiete am Ohreweg	3,14 ha
i)	Gemeinde Calvörde, Ortsteil Dorst Wohnbauentwicklungen an der Kreisstraße K 1141	2,18 ha
j)	Gemeinde Erxleben, Ortsteil Klein Bartensleben Wohnbauflächen südlich des Sportplatzes	9,15 ha
k)	Gemeinde Erxleben, Ortsteil Hakenstedt gewerbliche Bauflächen östlich des Autohandelsbetriebes	10,15 ha
l)	Gemeinde Flechtingen, Ortsteil Behnsdorf Wohngebietsentwicklung am Flechtinger Berg	3,12 ha
m)	Gemeinde Ingersleben, Ortsteil Alleringersleben Wohnbauflächen am Ostrand des Ortes	2,68 ha

Die Rücknahmen von nicht benötigten Bauflächen sind grundsätzlich mit einer Vermeidung von Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Sie mindern damit die im Rahmen der bisher wirksamen Flächennutzungspläne vorgesehenen Eingriffe deutlich. Eine Einzelbewertung der Auswirkungen ist nicht erforderlich, da die Gebiete noch nicht erschlossen wurden.

Folgende Darstellungsinhalte sind somit Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung:

Nr.1	Gemeinde Bülstringen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen südlich der Landesstraße L 24	30,70 ha
Nr.2	Gemeinde Calvörde Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Calvörde Das neue Land	23,18 ha
Nr.3	Gemeinde Erxleben gewerbliche Bauflächen am Rasthof Uhrleben	4,14 ha
Nr.4	Gemeinde Erxleben Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Autohandels- und Logistikbetrieb in Hakenstedt	2,18 ha
Nr.5	Gemeinde Flechtingen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen an der Feuerwehr Flechtingen	0,58 ha
Nr.6	Gemeinde Flechtingen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen hinter der Feuerwehr Behnsdorf	0,83 ha
Nr.7	Gemeinde Ingersleben Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Alte Zuckerfabrik Alleringersleben	3,32 ha
Nr.8	Gemeinde Bülstringen Wohnbauflächen Bülstringen nördlich des Ohreweges auf der ehemaligen Gartenanlage	1,83 ha
Nr.9	Gemeinde Bülstringen gemischte Bauflächen Bülstringen südlich Am Sauerberg	0,74 ha
Nr.10	Gemeinde Erxleben Wohnbauflächen Erxleben südlich und nördlich des Alvensleber Weges	0,68 ha
Nr.11	Gemeinde Erxleben Wohnbauflächen Erxleben westlich des Birkenweges	0,93 ha

Nr.12	entfällt	
Nr.13	Gemeinde Erxleben gemischte Bauflächen Uhrsleben Westrand Siedlung	0,72 ha
Nr.14	Gemeinde Flechtingen gemischte Bauflächen ehemalige Stallanlagen im Nordwesten von Flechtingen	2,30 ha
Nr.15	Gemeinde Flechtingen Sonderbauflächen Photovoltaik ehemalige Stallanlagen nordwestlich von Flechtingen	2,23 ha
Nr.16	Gemeinde Ingersleben Sonderbauflächen Photovoltaik Alter Schacht Alleringersleben	4,50 ha
Nr.17	Gemeinde Ingersleben Sonderbauflächen Photovoltaik ehemalige Stallanlagen westlich Eimersleben	3,27 ha
Nr.18	Gemeinde Ingersleben Sonderbauflächen Photovoltaik ehemalige Stallanlagen westlich von Ostingersleben	3,55 ha

Die Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und sonstige Umweltbelange werden nachfolgend beurteilt. Hierbei ist zu beachten, dass durch den Flächennutzungsplan selbst noch keine hinreichenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Vorhaben geschaffen werden. Diese bedürfen grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Beurteilungsrelevant auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist somit nicht der Umfang des Eingriffes in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Einzelfall, sondern vor allem der Vergleich mit alternativen Standorten.

### **1.3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes**

#### **• Schutzgut Mensch**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes - Immissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), Abstandserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen- Anhalt vom 25.08.2015 -33.2/4410

gesetzliche Ziele des Umweltschutzes:

Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes, Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, Verhinderung des Entstehens bzw. der Verminderung bestehender schädlicher Umwelteinwirkungen

Art der Berücksichtigung:

Die Berücksichtigung dieser allgemeinen Ziele erfolgt durch eine verbal argumentative Beurteilung der Gefahr des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes benannten wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage typisierender Betrachtungen für die jeweiligen Bauflächen bzw. Baugebiete und ihr gegenseitiges Aneinandergrenzen. Der Abstandserlass findet Berücksichtigung im Rahmen von Empfehlungen für die Regelung in den Bebauungsplänen.

• **Schutzgut Artenschutz und Biotope**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube und Westhus 1996) /21/, Landschaftsplan für die Gemeinde Flechtingen (Schube und Westhus 1999), Landschaftsplan der Gemeinde Zobbenitz (Büro Becker 2008) /22/.

gesetzliche Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Die Berücksichtigung dieser Ziele allgemeiner Art erfolgt durch eine verbal - argumentative Beurteilung der Auswirkungen durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes benannten wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage typisierender Betrachtungen für die jeweiligen Bauflächen.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

In Bezug auf die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten Änderungen enthalten die planerischen Grundlagen folgende Ziele:

Landschaftsrahmenplan und Landschaftspläne:

Im Landschaftsrahmenplan sind die geplanten Siedlungsentwicklungen Nr.1, Nr.2 teilweise, Nr.3, Nr.4, Nr.6, Nr.10, Nr.11, Nr.14, Nr.17 und Nr.18 als Siedlungsentwicklungsflächen ausgewiesen. Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenkarten 10 und 11) werden durch die Gebietsentwicklungen nicht erkennbar beeinträchtigt.

Landschaftspläne liegen nur für die Planungsgegenstände Nr.6, Nr. 14 und Nr. 15 vor. Der Landschaftsplan Flechtingen sieht den Bereich der Planungsgegenstände Nr. 14 und Nr. 15 als Siedlungserweiterungsflächen vor (Maßnahmenkarte Blatt 12). Der Erweiterung des Gewerbegebietes an der Feuerwehr stehen keine Ziele des Landschaftsplanes entgegen.

Erhebliche Nutzungskonflikte mit den Flächen des ökologischen Verbundsystems bestehen für die umweltprüfungsrelevanten Flächen ebenfalls nicht.

- **Schutzgut Boden**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes - Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006) /10/, Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube und Westhus 1996) /21/, Landschaftsplan für die Gemeinde Flechtingen (Schube und Westhus 1999), Landschaftsplan der Gemeinde Zobbenitz (Büro Becker 2008) /22/

gesetzliche Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen." (§ 1a Abs. 2 BauGB) Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag, Sanierung erheblich belasteter Böden nach Erfordernis, Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen belasteter Böden in das Grundwasser.

Der Flächennutzungsplan bereitet wesentliche Erweiterungen auf bisher unversiegelten Flächen auf den Flächen der gewerblichen Bauflächen in Bülstringen (30,70 Hektar), Calvörde (23,18 Hektar), Erxleben / Uhrsleben (4,14 Hektar), Erxleben / Hakenstedt (2,18 Hektar) und Ingersleben Alte Zuckerfabrik (3,32 Hektar) vor. Die anderen Erweiterungen sind in der Regel kleinflächig oder finden auf bereits baulich genutzten Flächen statt. Im Rahmen der Untersuchung erfolgt eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktion aufgrund der möglichen zusätzlichen Versiegelungen. Vorschläge zur Minimierung des Eingriffs und zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB erfolgen im Rahmen von Maßnahmenempfehlungen.

Eine konkrete Bewertung und Bezifferung des Eingriffs in die Bodenfunktion durch die Erweiterung der Bauflächen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung, da nur aufgrund der konkret abgegrenzten Bauflächen der Eingriff in die Bodenfunktion sachgerecht zu bewerten ist.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

In Bezug auf die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten Änderungen enthalten die planerischen Grundlagen folgende Ziele:

**Regionaler Entwicklungsplan:**

Der Regionale Entwicklungsplan legt als Planungsziel für die Gebiete Nr.3, Nr.4, Nr.10, Nr.11, Nr.13, Nr.16 und Nr.17 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest. Diese beinhalten vor allem die Zielsetzung der Erhaltung der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung.

Der Vorbehalt für die Landwirtschaft in den Gebieten um Erxleben, Hakenstedt, Ursleben und Ostingersleben wird durch eine sparsame Flächeninanspruchnahme berücksichtigt. Um die vorstehenden Ortschaften sind flächendeckend Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft dargestellt, so dass jede Siedlungsentwicklung den Vorbehalt berührt. Für die flächenhaften Entwicklungen wurden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die entweder baulich genutzt wurden (Photovoltaikanlagen) oder in die Siedlungsbereiche integrierte Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Vorbehalt wird hierdurch berücksichtigt.

**Landschaftsrahmenplan:**

Als Handlungsziele des Bodenschutzes wurden im Landschaftsrahmenplan vor allem der Erosionsschutz und eine der Bodenart angepasste landwirtschaftliche Nutzung (vorrangig Grünlandnutzung in den Auen) vorgegeben. In Bezug auf die beurteilungsrelevanten Planungsgegenstände sind Ziele des Landschaftsrahmenplanes nicht betroffen.

#### • **Schutzgut Wasser**

**gesetzliche Grundlagen:**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

**planerische Grundlagen:**

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006) /10/, Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube und Westhus 1996) /21/, Landschaftsplan für die Gemeinde Flechtingen (Schube und Westhus 1999), Landschaftsplan der Gemeinde Zobbenitz (Büro Becker 2008) /22/

**gesetzliche Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:**

Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden in § 27 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Für nicht künstlich veränderte Oberflächengewässer gelten die Ziele

- der Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes und
- der Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes des Gewässers.

Für künstlich veränderte Gewässer wird für vorstehende Ziele jeweils auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand abgestellt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ist für die beurteilungsrelevanten Planungsgegenstände nicht gegeben.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird,
- alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,

- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind aufgrund möglicher Versiegelungen und der dadurch verminderten Grundwasserneubildung zu erwarten. Sie werden verbal argumentativ beschrieben sowie Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

Regionaler Entwicklungsplan:

Die Fläche in Calvörde (Nr. 2) ist Bestandteil des Vorbehaltsgebietes für die Wassergewinnung Drömling. Bezüglich der gewerblichen Bauflächen (Planungsgegenstand Nr. 2) ist eine Berücksichtigung des Vorbehaltes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Landschaftsrahmenplan:

Der Landschaftsrahmenplan formuliert im Ziel- und Handlungskonzept (Plan 10.4) vor allem ergänzende Ziele der Rücknahme der Intensivlandwirtschaft in den Trinkwasserschutzgebieten und den Schutz von Gebieten mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate bei ungeschützten Grundwasserleitern. Die Abgrenzung der Trinkwasserschutzgebiete ist nicht mehr aktuell. Der Planungsgegenstand Nr.1, die geplante gewerbliche Baufläche in Bülstringen südlich der Landesstraße L 25 gehört zu den Gebieten mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate und einem ungeschützten Grundwasserleiter. Vermeidungsmaßnahmen einer Beeinträchtigung des Grundwassers sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren festzulegen.

#### • **Schutzgut Luft / Klima**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Luft (TA Luft)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube und Westhus 1996) /21/, Landschaftsplan für die Gemeinde Flechtingen (Schube und Westhus 1999), Landschaftsplan der Gemeinde Zobbenitz (Büro Becker 2008) /22/

gesetzliche Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas.

Ein Untersuchungsbedarf für die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes aufgeführten Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima ist für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche in Bülstringen (30,70 Hektar), Calvörde (23,18 Hektar), Erxleben / Uhrsleben (4,14 Hektar), Erxleben / Hakenstedt (2,18 Hektar) und Ingersleben Alte Zuckerfabrik (3,32 Hektar) zu erkennen. Die Auswirkungen der Erweiterungen der Gebiete werden verbal argumentativ beurteilt.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

Das Ziel- und Handlungskonzept des Landschaftsrahmenplanes legt in Bezug auf das Schutzgut Luft / Klima (Plan 10.5) die klimatischen Regenerationsräume fest. Dies sind insbesondere die großflächigen Waldgebiete, die von baulichen Erweiterungen freigehalten werden sollen, klimatische Verbindungsachsen und Funktionsbeziehungen im Bereich der Ohreawe und im Allertal. Klimatische Belastungsräume sind im Plangebiet kaum vorhanden. Lufthygienische Belastungen gehen im Wesentlichen von der Bundesautobahn A 2 aus.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006) /10/, Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Schube und Westhus 1996) /21/, Landschaftsplan für die Gemeinde Flechtingen (Schube und Westhus 1999), Landschaftsplan der Gemeinde Zobbenitz (Büro Becker 2008) /22/

gesetzliche Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

Regionaler Entwicklungsplan:

Der Regionale Entwicklungsplan legt für die Gebiete Nr.7 und Nr.16 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung fest. Die Planungsgegenstände Nr.7 und Nr.16 (Gewerbegebiet Ingersleben Alte Zuckerfabrik und Sonderbauflächen Photovoltaik Alter Schacht Alleringersleben) befinden sich in Randlage des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung. Sie werden durch vorhandene bauliche Anlagen geprägt. Eine Beeinträchtigung der großflächigen Vorbehaltsausweisung ist durch die Gebietsentwicklungen nicht erkennbar.

Landschaftsrahmenplan und Landschaftspläne:

Die verbal formulierten Ziele des Landschaftsplanes Flechtingen in Bezug auf das Landschaftsbild umfassen die landschaftliche Einbindung der Siedlungsbereiche und die Landschaftsgliederung der vielgestaltigen Kulturlandschaft. Weiterhin werden Schwerpunktbereiche intensiver Erholungsnutzung und Bereiche, die dem Naturschutz vorbehalten bleiben sollen, festgelegt. Im Landschaftsrahmenplan sind insbesondere die aus Landschaftsschutzgebieten resultierenden besonderen Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes dargestellt.

Art der Berücksichtigung:

Prüfung der Auswirkungen der untersuchungsrelevanten Planungsgegenstände gemäß Punkt 1.2. des Umweltberichtes auf das Landschaftsbild und seine Funktion als Erholungsraum, Vermeidung der Beeinträchtigung besonders schützenswerter Landschaftsbilder durch geeignete Maßnahmen der Baugebietseingrünung bzw. durch die Steuerung der Entwicklung der Siedlungen in Bereiche mit geringerer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Erhebliche Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes und den Landschaftsplänen sind nicht erkennbar.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Denkmalliste der Verbandsgemeinde Flechtingen, Verzeichnis archäologisch relevanter Bereiche (Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung zum Flächennutzungsplan)

gesetzliche Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Schutz und Erhaltung der Kultur- und Sachgüter. Wesentliche Konflikte mit den Kultur- und Sachgütern sind durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.

Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls Durchführung einer archäologischen Baugrunduntersuchung im Vorfeld der Baumaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in den Bereichen von besonderer archäologischer Relevanz

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS.4 SATZ 1 ERMITTELT WERDEN**

### **2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden**

Die Bestandsaufnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die unter Punkt 1.2 des Umweltberichtes angeführten Änderungsbereiche und auf die Schutzgüter, für die eine Relevanz gegeben ist.

#### **2.1.1. Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA**

Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete wurden im Teil A der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 6.2.6. dargestellt. Es handelt sich um folgende Gebiete:

- Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der der FFH- Richtlinie Natura 2000 und der Vogelschutz-Richtlinie
- FFH- Gebiet Nr. 0018 DE 3533 301 Drömling  
Das FFH-Gebiet umfasst den im Norden der Verbandsgemeinde gelegenen Drömling.
- FFH- Gebiet Nr. 0020 DE 3532 301 Grabensystem Drömling  
Das Grabensystem des Drömlings steht unter gesondertem Schutz.
- FFH- Gebiet Nr. 0023 DE 3333 301 Spetze und Krumbek im Ohre-Aller Hügelland  
Das FFH-Gebiet umfasst die Bachläufe der Spetze von Flechtingen ab und der Krumbek östlich von Behnsdorf und Belsdorf.
- FFH- Gebiet Nr. 0024 DE 3735 301 Untere Ohre  
Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Ohre soweit er sich im Plangebiet befindet.
- FFH- Gebiet Nr. 0025 DE 3634 301 Klüdener Pax - Wanneweh östlich Calvörde  
Das FFH-Gebiet befindet sich östlich der Ohre im Norden der Verbandsgemeinde.
- FFH- Gebiet Nr. 0028 DE 3732 301 Lappwald südwestlich Walbeck  
Das FFH-Gebiet reicht mit seinen südlichen Ausläufern westlich von Beendorf bis in das Gebiet der Verbandsgemeinde.
- FFH- Gebiet Nr. 0041 DE 3732 302 Bartenslebener Forst im Aller Hügelland  
Das FFH-Gebiet befindet sich nördlich von Groß Bartensleben und Klein Bartensleben.
- FFH- Gebiet Nr. 0205 DE 3634 302 Kirche in Bülstringen  
In der Kirche Bülstringen befindet sich ein Fledermausquartier.
- FFH- Gebiet Nr. 0287 DE 3733 301 Wälder am Flechtinger Höhenzug  
Das FFH-Gebiet befindet sich westlich von Ivenrode bei Bischofswald.